



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 12. Oktober 1970

Nr. 41

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1950	Zollfreie Einfuhr von Zuchttieren gemäß der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Teil-Zolltarifs vom 19. 5. 1970; hier: Bestimmung der zuständigen Dienststelle	1993
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1950	Richtlinien für die Förderung der Landwirtschaft in den Höhengebieten; hier: Ergänzung des Verzeichnisses der von Natur benachteiligten Gebiete in Hessen — vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1998
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 9. 1970 bis 28. 9. 1970	1950	Flurbereinigung Katzenfurt, Krs. Wetzlar	1993
Der Hessische Minister des Innern		Flurbereinigung Ehringshausen, Krs. Wetzlar	1994
Erlaßvereinigung; hier: Herausgabe eines Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften	1949	Flurbereinigung Werdorf, Krs. Wetzlar	1995
Zusammenschluß der Gemeinden Abmannshausen und Aulhausen im Rheingaukreis zur Gemeinde „Abmannshausen“	1950	Auflösung der Revierförsterei Densberg und der Forstwartei Gilsberg sowie Umbenennung der Revierförsterei Hemberg, Hess. Forstamt Schönstein	1996
Eingliederung der Gemeinden Burguffeln, Schachten und Udenhausen in die Stadt Grebenstein, Landkreis Hofgeismar	1950	Richtlinien über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung	1996
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst	1951	Personalnachrichten	
Örtlicher Alarmdienst	1985	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1997
Örtlicher Alarmdienst	1986	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1998
Einsatz von Sachbearbeitern für Statistik	1988	Regierungspräsidenten	
Beratung der Gemeinden durch die Sachbearbeiter für Statistik bei den Kreis Ausschüssen	1988	DARMSTADT	
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Neue uruguayische Diplomatenpässe	1988	Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Skiliftanlage auf der „Sackpfeife“ bei Biedenkopf	1988
Einreisevorschriften der Republik Guinea	1988	Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Biebergemünd und Höchst und Teilung des neuen Standesamtsbezirks in die Standesamtsbezirke I und II	1999
Gemeinsamer Runderlaß: Lärmbekämpfung; hier: Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge	1988	Bekanntmachung über die beabsichtigte Bestellung des Jagdberaters und dessen Stellvertreters bei der oberen Jagdbehörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt	1999
Der Hessische Kultusminister		Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Engel (Hsgr.)“ in der Gemeinde Lohrhaupten, Landkreis Gelnhausen	1999
Genehmigung einer Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda vom 12. 12. 1968	1989	Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Weidhof“ in der Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt	2000
Genehmigung einer Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn vom 23. 12. 1968	1989	Auflösung der Kranken- und Sterbekasse „Ludwig“ zu Lämmerpiel	2000
Genehmigung der Änderung der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz vom 12. 12. 1968	1989	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Wallrabenstein, Untertaunuskreis	2000
Genehmigung der Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. 12. 1968	1989	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Gruppenwasserversorgung Oberwald-Nord“, Sitz Hörgenau, Landkreis Lauterbach	2000
Begabtenförderung an den weiterführenden Schulen	1990	Buchbesprechungen	2002
Änderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt; hier: Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Bauingenieurwesen, Diplomvorprüfung — Fachrichtung Vermessungswesen	1992	Öffentlicher Anzeiger	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1992	Haushaltsatzung des Verwaltungsverbandes für das Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt für das Rechnungsjahr 1971	2009
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik			
Aufstellung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Bahnhofsvorplätzen, Ladestraßen und Zufuhrstraßen, soweit sie zu den Bahnanlagen gehören	1992		
Der Hessische Sozialminister			
Krankenversicherungsschutz für Rentenantragsteller	1992		
Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Darmstadt in Heppenheim, Krs. Bergstraße	1992		
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1993		

Erlaßvereinigung;

hier: Herausgabe eines Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften

Auf Grund der Gemeinsamen Anordnung vom 29. 9. 1970 (StAnz. S. 1901) erscheint in Kürze als Sonderdruck des Staats-Anzeigers für das Land Hessen ein „Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“. Das Verzeichnis weist alle zur Weitergeltung bestimmten Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der obersten Landesbehörden, soweit sie nicht von der Erlaßvereinigung ausgenommen sind (vgl. Gemeinsame Anordnung vom 26. 8. 1969, StAnz. S. 1481), nach dem Stand vom 30. 6. 1970 aus. Es ist in Anlehnung an das Gliederungsschema des Gesetz- und Verordnungsblattes II (Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts) nach Sachgebieten, innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert. Eine entsprechende Gliederung ist dem Verzeichnis vorangestellt. Darüber hinaus ermöglicht ein Sachregister das schnelle und sichere Auffinden der gesuchten Verwaltungsvorschriften.

Die nicht in das Verzeichnis aufgenommenen Verwaltungsvorschriften treten mit Ablauf des 31. 12. 1970 außer Kraft. Das Verzeichnis weist demnach aus, welche der am 30. 6. 1970 gültigen Verwaltungsvorschriften über den 31. 12. 1970 hinaus in Kraft bleiben. Die Suche nach Verwaltungsvorschriften und die Prüfung ihrer Gültigkeit wird dadurch erheblich erleichtert, daß neben dem Verzeichnis nur die seit dem 1. 7. 1970 in einem hessischen Amtsblatt veröffentlichten Änderungen zu berücksichtigen sind.

Da das Gültigkeitsverzeichnis somit ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Benutzung des Staats-Anzeigers darstellt, wird der Verlag allen Beziehern, die nicht ausdrücklich darauf verzichten, das Verzeichnis zusenden. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem dieser Nummer beiliegenden Schreiben des Verlags.

Wiesbaden, 30. 9. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 6 — 7 o 16 — V 31/70 — 898

StAnz. 41/1970 S. 1949

1799

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Ich verleihe die Hessische Rettungsmedaille:

Herrn Gerhard K i e p e, Mehlen, für die am 9. Juni 1969 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode;

Herrn Max S e e g m ü l l e r, Santiago de Chile, für die am 9. Juni 1969 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode;

Frau Johanna K r ü g e r, Wiesenfeld, für die am 9. Juni 1969 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode;

Herrn Francisco S a r d a, Pfaffenwiesbach, für die am 14. Januar 1969 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode;

Herrn Georg G r o b b a u e r, Kunstglaser, Darmstadt, für die am 16. März 1969 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode.

Wiesbaden, 19. 6. 1970 **Der Hessische Ministerpräsident**

I A 1 — 14 c

StAnz. 41/1970 S. 1950

1800

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Ich spreche Dank und Anerkennung aus:

Herrn Fritz A l l e n d o r f, Winkel (Rheingau), für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. Mai 1969;

Herrn August H e n k e l, Winkel (Rheingau), für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. Mai 1969;

Herrn Josef B e c k e r, Winkel (Rheingau), für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. Mai 1969.

Fräulein K a j a S a r a c h, Bergen-Enkheim, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 12. Juni 1969;

Herrn Siegfried B ö c h e r, Frankfurt am Main, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 12. Juni 1969.

Wiesbaden, 19. 6. 1970 **Der Hessische Ministerpräsident**

I A 1 — 14 c

StAnz. 41/1970 S. 1950

1801

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 9. 1970 bis 28. 9. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Hessische Gemeindestatistik 1970 Preis
Heft 1 „Gebäude und Wohnungen“ DM
Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung am 25. Oktober 1968 7,—

Statistische Berichte

C I 3 — j/70
Der Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf in Hessen 1970 —,50

C II 2 — m 8/70
Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im August 1970 —,50

E I 1 — m 7/70
Die Industrie in Hessen im Juli 1970 1,50

Preis
DM

E I 2 — m 7/70 Die industrielle Produktion in Hessen im Juli 1970	1,—
F O G Z W Z 1968 — 2 Weitere Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung am 25. Oktober 1968	1,50
F I 1 — m 7/70 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1970	1,—
F II 10 — vj 2/70 Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 2. Vierteljahr 1970	—,50
G I 1 — m 7/70 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Juli 1970	—,50
G IV 1 — m 7/70 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Juli 1970	—,50
G IV 3 — m 7/70 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Juli 1970	—,50
H I 1 — m 6/70 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1970	1,—
H I 1 — m 7/70 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juli 1970 — Vorauswertung — vorl. Zahlen	—,50
H I 2 — hj 2/70 Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern am 1. Juli 1970	—,50
H I 4 — m 7/70 Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im Juli 1970	—,50
H II 1 — m 7/70 Die Binnenschifffahrt in Hessen im Juli 1970	1,—
L I 2 — j/69 Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 1969 (1. Jan. bis 31. Dez.) — Ergebnisse der Vierteljahresstatistik (kassenmäßige Einnahmen und Ausgaben)	1,50
L I u. L II/S — vj 2/70 Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 2. Vierteljahr 1970 (kassenmäßiges Aufkommen)	—,50
M I 1 — m 7/70 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Juli 1970	1,50
N I 1 — vj 2/70 — Teil I Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1970	
Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	1,50
N I 1 — vj 2/70 — Teil II Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1970	
Teil II: Angestelltenverdienste	1,50
N I 2 — hj 1/70 Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1970	—,50
Wiesbaden, 28. 9. 1970 Hessisches Statistisches Landesamt Z 213 a — 77 a 241 70 StAnz. 41/1970 S. 1950	

1802

Der Hessische Minister des Innern

Zusammenschluß der Gemeinden Aßmannshausen und Aulhausen im Rheingaukreis zur Gemeinde „Aßmannshausen“

Die Hessische Landesregierung hat am 23. September 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 die Gemeinden Aßmannshausen und Aulhausen im Rheingaukreis zu einer Gemeinde mit dem Namen ‚Aßmannshausen‘ zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 28. 9. 1970

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 08/05 (25) — 7/70

StAnz. 41/1970 S. 1950

1803

Eingliederung der Gemeinden Burguffeln, Schachten und Udenhausen in die Stadt Grebenstein, Landkreis Hofgeismar

Die Hessische Landesregierung hat am 23. September 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 die Gemeinden Burguffeln, Schachten und Udenhausen in die Stadt Grebenstein im Landkreis Hofgeismar eingegliedert.“

Wiesbaden, 29. 9. 1970

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 08/05 (24) — 7/70

StAnz. 41/1970 S. 1950

1804

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst (Vwv Alarmdienst) vom 23. Dezember 1969 BAnz. Nr. 240/69 vom 30. 12. 1969

I

Nachstehend wird die vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erlassene „Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst (Vwv Alarmdienst“) vom 23. 12. 1969 (BAnz. Nr. 240/69 vom 30. 12. 1969) bekanntgegeben.

Zur Durchführung habe ich die in Kursivschrift gesetzten ergänzenden Bestimmungen erlassen.

Wiesbaden, 13. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern VI 62 — 24 h — 02 — 03 StAnz. 41/1970 S. 1951

*

II

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst (Vwv. Alarmdienst) vom 23. Dezember 1969

Nach Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst (AVV Alarmdienst) vom 12. Januar 1961 (BAnz. Nr. 15 vom 21. Januar 1961), geändert durch Abschnitt III der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 25. August 1965 (BAnz. Nr. 162 vom 31. August 1965), erhält folgende Fassung:

Gliederung

Table with 2 columns: Section description and page numbers. Includes sections 1-5 with sub-sections like 'Allgemeine Bestimmungen', 'Alarmgeräte und Einsatz der Alarmgeräte', 'Verwaltung der Alarmgeräte', and 'Friedensmäßige Benutzung von Alarmgeräten'.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe des örtlichen Alarmdienstes ist die öffentliche Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder sonstige akustische Mittel bei Angriffen durch Flugzeuge oder Flugkörper (Luftalarm) und bei radioaktiven Niederschlägen oder Gefährdung durch biologische Kampfmittel oder chemische Kampfstoffe (ABC-Alarm) sowie die Bekanntgabe der Beendigung der Gefahr (Entwarnung) nach Luft- bzw. ABC-Alarm.

§ 2

Der Alarmdienst gehört zum Aufgabengebiet des örtlichen Zivilschutzleiters.

Zu § 2

Örtlicher Zivilschutzleiter ist gemäß § 4 des Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung (ZBG) der leitende Gemeindebeamte.

Die Zuständigkeit des leitenden Gemeindebeamten und der sonstigen gemeindlichen Organe richtet sich nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

§ 3

Die zuständige Landesbehörde (Landesbehörde) überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Alarmdienstes in den Gemeinden.

Zu § 3

Zuständige Landesbehörden sind die Aufsichtsbehörden nach § 136 HGO.

2. Abschnitt

Alarmgeräte und Einsatz der Alarmgeräte im Verteidigungsfall

I. Alarmgeräte

§ 4

Im örtlichen Alarmdienst werden verwendet:

- 1. ortsfeste Alarmgeräte
a) Elektrosirenen,
b) Hochleistungssirenen,
c) Ortsrufanlagen, die an das Warnnetz angeschlossen sind,
d) sonstige ortsfeste Geräte und Einrichtungen, die gemäß Prüfzeugnis des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz den festen Alarmgeräten technisch und wirtschaftlich gleichwertig sind;
2. bewegliche Alarmgeräte
a) fahrbare Sirenen-Lautsprecher,
b) sonstige bewegliche Alarmgeräte;
3. behelfsmäßige Alarmgeräte
a) handbediente Sirenen,
b) Ortsrufanlagen, die nicht an das Warnnetz angeschlossen sind,
c) Fabrikpfeifen,
d) Typhone,
e) sonstige akustische Mittel, die geeignet sind, die Bevölkerung zu alarmieren.

Zu § 4

2. a) Siehe hierzu Anlage 5 zu den Technischen Richtlinien für Planung und Einbau der festen Sirenenanlagen des örtlichen Alarmdienstes (TR-Alarmdienst) vom August 1961 (meine Anlage 1).

§ 5

(1) Mit den ortsfesten und beweglichen Alarmgeräten werden folgende Signale gegeben:

- a) Heulton von 1 Minute Dauer, Bedeutung: Alarm bei Luftangriffen = Luftalarm;
b) 2 x unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer, nach einer Pause von 30 Sekunden nochmals 2 x unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer,

Bedeutung: Alarm bei radioaktiven Niederschlägen oder Gefährdung durch biologische Kampfmittel oder chemische Kampfstoffe = ABC-Alarm;

c) Dauerton von 1 Minute Dauer, Bedeutung: Beendigung der Gefahr nach Luft- bzw. ABC-Alarm = Entwarnung.

(2) Für die behelfsmäßigen Alarmgeräte ist die Bedeutung der Alarmzeichen durch den örtlichen Zivilschutzleiter festzulegen (siehe § 12).

Zu § 5

(1) Die Signale für Feuer- und Katastrophenalarm, Zeit- und Pausenzeichen sind in § 53 dieser Vorschrift festgelegt.

II. Einsatz der Alarmgeräte

A. Ortsfeste Alarmgeräte

§ 6

(1) Die ortsfesten Alarmgeräte sind an das Warnnetz des vom Bund gemäß § 7 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (ZBG) vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) eingerichteten Warndienstes anzuschließen, dessen Übertragungseinrichtungen in der für den jeweiligen Anschlußbereich zuständigen Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost enden.

(2) Bei Auslösung der Elektrosirenen über Tonfrequenz-Rundsteueranlagen enden die Übertragungseinrichtungen des Warndienstes in dem betreffenden Elektrizitätswerk (Umspannwerk). Die hier eingebauten technischen Einrichtungen für die Sirenensteuerung gehören zum Warndienst.

Zu § 6

Für die überörtliche Auslösung der ortsfesten Alarmgeräte (§ 4, 1. a) — c) werden zwei Verfahren angewendet.

(1) Auslösung über das Fernsprechnet:

Die ortsfesten Alarmgeräte werden über mitbenutzte Anschlußleitungen des öffentlichen Fernsprechnetzes (Fernsprechnetz) oder in Einzelfällen über besonders ermietete Stromwege der Deutschen Bundespost ausgelöst. Mehrere Sirenen können über örtlich eingebaute Sirenensteueranlagen gemeinsam ausgelöst werden. Hierzu sind die Sirenen über ermietete Stromwege an die Sirenensteueranlage anzuschließen.

Das Auslöseverfahren für Hochleistungssirenen wird jeweils gesondert geregelt.

(2) Auslösung mit Tonfrequenz-Rundsteueranlagen (TRA) über das Starkstromnetz:

Tonfrequenz-Rundsteueranlagen (TRA) werden zur Auslösung der ortsfesten Alarmgeräte im allgemeinen nur mitbenutzt, wenn mindestens 40 ortsfeste Alarmgeräte ausgelöst werden können.

Sofern ortsfeste Alarmgeräte über eine TRA ausgelöst werden sollen, sind mit dem Antrag folgende Unterlagen auf dem Dienstwege vorzulegen:

- eine Beschreibung der TRA,
- ein Plan, aus dem der Wirkungsbereich der TRA zu ersehen ist,
- ein Verzeichnis der ortsfesten Alarmgeräte, die über die TRA gesteuert werden sollen.

Über die Mitbenutzung einer TRA entscheidet das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz. Im Falle der Zustimmung schließt dieses mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Vertrag ab, in dem die Höhe des Zuschusses festgelegt ist, der für die Mitbenutzung der TRA gewährt wird. Die Kosten für die erforderlichen Zusatzeinrichtungen zur Auslösung der ortsfesten Alarmgeräte trägt der Bund.

§ 7

(1) Die ortsfesten Alarmgeräte werden in der Regel durch das Warnamt zentral ausgelöst. Der Zivilschutzleiter hat die Alarmgeräte örtlich auszulösen,

- wenn er durch das Warnamt dazu aufgefordert wird,
- wenn das Warnamt über das Warnnetz das Stichwort „Luftalarm“ oder „ABC-Alarm“ oder „Entwarnung“ durchgegeben hat und die Alarmgeräte — z. B. infolge Versagens der überörtlichen Steuereinrichtung — nicht ertönen,

c) wenn das Warnamt nicht alarmiert und auch über das Warnnetz kein Stichwort gegeben hat, aber ein Luftangriff erkannt wird oder radioaktive Niederschläge bzw. biologische Kampfmittel oder chemische Kampfstoffe örtlich festgestellt werden.

(2) Zur örtlichen Auslösung der Alarmgeräte erhält die Zivilschutzleitung auf Kosten des Bundes eine Auslöseeinrichtung. Zum Empfang der Weisungen, die über das Warnnetz gegeben werden, muß eine Warnstelleneinrichtung (Warnstellendrahtempfänger und Warnstellenfunkempfänger) im gleichen Raum vorhanden sein.

(3) Die Aufstellung eines weiteren Auslösegerätes in einer Befehlsstelle bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz.

(4) Sind Alarmgeräte aus den Bereichen mehrerer örtlicher Zivilschutzleiter an die gleiche Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost oder an eine Tonfrequenz-Rundsteueranlage angeschlossen, so erhält nur ein Zivilschutzleiter die Auslöseeinrichtung. Die Landesbehörde kann hierzu besondere Bestimmungen erlassen.

Zu § 7

(1) b) In den Orten nach § 9 ZBG sowie in den Orten, in deren Ortsbereich ein Auslösegerät (Fernastgerät) vorhanden ist, obliegt in den vorbezeichneten Fällen die Auslösung der Alarmgeräte dem örtlichen Zivilschutzleiter.

(2) Der Einbau eines Auslösegerätes in den ZS-Befehlsstellen der Orte nach § 9 ZBG und in den Orten, in denen sich eine Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost befindet, erfolgt auf Veranlassung des LS-Warnamtes durch die Deutsche Bundespost zu Lasten des Bundes. Die Wartung übernimmt die Deutsche Bundespost.

Siehe hierzu „Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst“ vom 20. Juli 1961, veröffentlicht im StAnz. S. 1164.

(3) Nach Ausbau der ZS-Befehlsstellen ist das Auslösegerät in diese zu verlegen. Die Kosten für die Verlegung trägt der Bund.

Hält der örtliche Zivilschutzleiter die Aufstellung weiterer Auslösegeräte für erforderlich, so ist wegen der Übernahme der Kosten eine Entscheidung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz einzuholen. Ein entsprechender begründeter Antrag ist auf dem Dienstwege vorzulegen.

§ 8

Der örtliche Zivilschutzleiter kann die Befugnis zur Auslösung der Alarmgeräte nach § 7 auf die Zivilschutzabschnittsleiter übertragen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Zu § 8

Sind nach Nr. 7 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Leitung des zivilen Luftschutzes im Luftschutzort“ (AVV-LS-Ort) Zivilschutzabschnitte und Teilabschnitte gebildet worden, kann der örtliche Zivilschutzleiter die Befugnisse zur Auslösung der Alarmgeräte nach § 7 dieser Vorschrift auf die Zivilschutzabschnitts- und Teilabschnittsleiter übertragen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen und die erforderlichen Auslösegeräte vorhanden sind (vgl. hierzu die ergänzenden Bestimmungen zu § 7 (2) und (3)).

§ 9

(1) Bei Ausfall der örtlichen zentralen Auslösung sind die Alarmgeräte auf Anordnung des örtlichen Zivilschutzleiters bzw. des Zivilschutzabschnittsleiters einzeln durch Hand oder über ein Handsteuergerät in Betrieb zu setzen.

(2) Hierzu sind vom örtlichen Zivilschutzleiter u. a. folgende Vorbereitungen zu treffen:

— Festlegung der mit einem Handsteuergerät auszustattenden Sirenenstellen, mit denen auch die Signalgabe für die übrigen Sirenen veranlaßt werden kann;

— Auswahl geeigneten Bedienungspersonals und seine Unterweisung.

(3) Erfolgt die Sirenensteuerung über Tonfrequenz-Rundsteueranlage (§ 6 Abs. 2), kann mit dem zugehörigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen die örtlich-zentrale Auslösung vertraglich vereinbart werden.

Zu § 9

(1) u. (2) Von den im Lande Hessen montierten Elektrosirenen sind etwa 20% als Leitsirenen eingerichtet und mit einem Handsteuergerät versehen.

In Gemeinden mit nur einer oder wenigen (2—4) Elektrosirenen ist jeweils eine als Leitsirene ausgebaut.

Die örtlichen Zivilschutzleiter können bei Ausfall des örtlichen Auslösegeräts (Fernlastgerät) die manuelle Auslösung der ortsfesten Alarmgeräte anordnen.

Für die Bedienung der Elektrosirenen sind die Sirenenwarte oder Gemeindebedienstete, ansonsten andere geeignete Personen, heranzuziehen und entsprechend zu unterweisen.

Die Verbindungen zwischen dem örtlichen Zivilschutzleiter und den Leitsirenenstellen sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend sicherzustellen.

(3) Überdeckt die örtlich-zentrale Auslösung über Tonfrequenz-Rundsteueranlage (TRA) die Zuständigkeitsbereiche mehrerer örtlicher Zivilschutzleiter, so ist für den Abschluß der vertraglichen Vereinbarung der gemeinsame Zivilschutzleiter (Landrat) zuständig.

§ 10

Der örtliche Zivilschutzleiter hat dem Warnamt jede selbständige Alarmierung innerhalb seines Ortsnetzbereiches unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 10

Ohne diese Mitteilung fehlt dem Warnamt der Gesamtüberblick über die vom Warndienst nicht erkannten Angriffe, was zu falschen taktischen Schlüssen führen kann.

B. Bewegliche Alarmgeräte**§ 11**

(1) Bewegliche Alarmgeräte sind vom örtlichen Zivilschutzleiter, in Orten mit Zivilschutzabschnitten von den Abschnittsleitern, einzusetzen, wenn die ortsfesten Alarmgeräte ganz oder teilweise ausgefallen sind. Für die Alarmauslösung gelten § 7 Abs. 2 und § 10 sinngemäß.

(2) Die Einzelheiten (Auswahl der Kraftfahrer, Bereitstellung der Zugfahrzeuge, Fahrwege usw.) sind von dem örtlichen Zivilschutzleiter in einer Dienstanweisung festzulegen.

Zu § 11

(1) Bewegliche Alarmgeräte (fahrbare Sirenen-Lautsprecher) wurden an folgende Städte gemäß § 9 des ZBG ausgeliefert:

Darmstadt
Frankfurt/Main
Hanau
Offenbach/Main
Wiesbaden
Kassel.

(2) Die von diesen Städten erstellten Dienstanweisungen sind erforderlichenfalls zu berichtigen und auf dem laufenden zu halten.

C. Behelfsmäßige Alarmgeräte**§ 12**

(1) Wenn und solange ortsfeste Alarmgeräte ausgefallen oder noch nicht eingebaut sind und auch bewegliche Alarmgeräte nicht zur Verfügung stehen, sind behelfsmäßige Alarmgeräte einzusetzen.

(2) Die Auslösung der behelfsmäßigen Alarmgeräte ist vom örtlichen Zivilschutzleiter zu veranlassen, sobald das Warnamt über das Warnnetz das Stichwort „Luftalarm“ oder „ABC-Alarm“ oder „Entwarnung“ durchgegeben hat. § 7 Abs. 1 Buchst. b und § 10 gelten sinngemäß.

(3) Die Einzelheiten sind in einem Merkblatt festzulegen (Bedeutung der Alarmzeichen, Bereitstellung des Bedienungspersonals, Übermittlung des Auslösebefehls an das Bedienungspersonal usw.).

Zu § 12

(1) Der örtliche Zivilschutzleiter hat, soweit er nicht über bewegliche Alarmgeräte verfügt, behelfsmäßige Alarmgeräte bereitzuhalten, über die bei Ausfall der ortsfesten Alarmgeräte die Alarmierung der Bevölkerung sichergestellt werden kann.

3. Abschnitt**Planung, Beschaffung und Einbau****I. Planung****§ 13**

Der Umfang und die Art der Ausstattung mit ortsfesten Alarmgeräten sind im wesentlichen von der flächenmäßigen Ausdehnung, der Geländestruktur und der Form der Bebauung der betreffenden Gemeinden abhängig. Daher bedarf es in jedem Einzelfall einer besonderen Planung. Hierbei sind die „Technischen Richtlinien für Planung und Einbau der festen Sirenenanlagen des örtlichen Alarmdienstes (TR Alarmdienst)“ zugrunde zu legen, die vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden herausgegeben werden.

Zu § 13

Die Planung der erforderlichen Elektrosirenenstellen ist Aufgabe der Gemeinde, die hierzu die für ihren Bereich zuständige Montage- und Wartungsfirma heranzuziehen hat (vgl. hierzu Nr. 7.1 TR-Alarmdienst und Anlage 6 zu der TR-Alarmdienst). Für die Planung auf Kreisebene ist der Landrat zuständig. Die Wartungsbereiche der Montage- und Wartungsfirmen sind in den ergänzenden Bestimmungen zu § 30 (4) festgelegt.

§ 14

Bei der Planung sollen die Deutsche Bundespost und diejenigen Behörden, Betriebe und sonstigen Stellen, deren Interessen berührt werden, rechtzeitig beteiligt werden. Das Warnamt ist in jedem Falle wegen des Anschlusses der ortsfesten Alarmgeräte an den bundeseigenen Warndienst zu beteiligen. Das Warnamt kann auch zur Beratung bei allen anderen Fragen des örtlichen Alarmdienstes herangezogen werden.

Zu § 14

Außer dem Warnamt sind an der Planung zu beteiligen:

- Das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen,
- das zuständige Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost,
- Dienststellen der Bundeswehr, wenn deren Anlagen berührt werden,
- die Deutsche Bundesbahn, wenn Sirenen auf Grundstücken der Bundesbahn montiert werden sollen,
- bei der Planung von Hochleistungssirenen der Hessische Minister des Innern, der Regierungspräsident und der Landrat.

§ 15

Bisher für Feuer- und Katastrophenalarm verwendete und andere noch vorhandene Sirenenstellen können in die Planung mit einbezogen werden, wenn sie den technischen Bedingungen entsprechen und ihrer Lage nach geeignet sind.

§ 16

(1) Mit privaten Grundstückseigentümern, auf deren Grundstücken eine Elektrosirene angebracht werden soll, ist eine Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 a abzuschließen. Soll eine Hochleistungssirene auf einem privaten Grundstück aufgestellt werden, ist eine Vereinbarung gemäß Anlage 1 b abzuschließen, die durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern ist. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz.

(2) Für die Führung einer Leitung zur Steuerung eines Alarmgerätes über das Grundstück eines Dritten ist mit dem Eigentümer dieses Grundstücks eine Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 c abzuschließen.

(3) Werden Alarmgeräte auf öffentlichen Grundstücken angebracht, kann ein Gestattungsvertrag nach Muster der Anlage 3 abgeschlossen werden, soweit eine schriftliche Vereinbarung für erforderlich gehalten wird.

Zu § 16 Anlage 1a

(1) Im Gegensatz zu der früheren Regelung ist künftig für jeweils weitere 12 Jahre ein Nutzungsentgelt in Höhe von 60,— DM zu zahlen.

In die Anlage ist die Kündigungsklausel neu aufgenommen worden. Die Vereinbarungszeit verlängert sich um weitere 12 Jahre, wenn nicht $\frac{1}{2}$ Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Mit Ablauf der bisherigen Grundstückseigentümer-Vereinbarung A (Anlage 1 zur AVV-Alarmdienst vom 12. Januar 1961) ist eine Vereinbarung nach der neuen Anlage 1a abzuschließen. Der Abschluß einer Vereinbarung nach Anlage 1b bedarf meiner Zustimmung. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde, die sich aus den Anlagen 1a, 1b, 1c und 3 ergeben, ist in § 32 des ZBG in Verbindung mit § 46 dieser Vorschrift geregelt.

§ 17

Als Ersatz für ausfallende Elektrosirenen sind Reservesirenen, für Hochleistungssirenen Reservegeräteeile in den Ländern vorrätig zu halten. Anzahl und Verteilung bestimmt das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Einvernehmen mit der Landesbehörde. Das gleiche gilt für Schaltkästen und Sirenensteuerrelais. Sirenenweichen werden bei der Deutschen Bundespost in Reserve gehalten.

Zu § 17

Die vom Bund dem Lande Hessen zugewiesenen Reservesirenen, Schaltkästen, Handsteuergeräte usw. sowie die Reservegeräteeile für Hochleistungssirenen werden in den Wartungsniederlassungen der Firmen

Horst Nauditt

Roland Sirenenbau

6369 Nieder-Erlenbach

Obergasse 18 — Telefon (06193) 22 95

Voigt & Haeffner GmbH

6239 Diedenbergen

Hintere Bleiche — Telefon (06192) 35 21

Dipl.-Ing. Hörmann

3501 Wichdorf

In der Gasse 3 $\frac{1}{2}$ — Telefon (05642) 7 84

unentgeltlich vorrätig gehalten. Für Verluste, die durch Brand, Diebstahl usw. eintreten, haften die Firmen.

Von der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern auszuleifernde Alarmgeräte und Zubehör werden direkt den Wartungsniederlassungen der Firmen zugeleitet. Die Firmen bestätigen schriftlich der empfangenden Dienststelle den Eingang der Geräte. Die Dienststelle bestätigt den Empfang auf den hierfür übersandten Vordrucken der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern und vereinnahmt die Geräte in die Bestandsnachweise (vgl. hierzu ergänzende Bestimmungen zu § 26). Auch bei Veränderungen der Gerätebestände durch Aussonderungen oder sonstige Abgänge haben die Wartungsfirmen den Dienststellen schriftliche Mitteilung zu geben, damit die Veränderungen in die Bestandsnachweise eingetragen werden können.

§ 18

Ortsrufanlagen und sonstige geeignete Lautsprecheranlagen können im Einvernehmen mit dem Warnamt an das Warnnetz angeschlossen werden, sofern sie den technischen Bedingungen entsprechen und die erforderlichen Zusatzeinrichtungen eingebaut sind.

Zu § 18

Die erforderlichen Zusatzeinrichtungen werden bundeseitig zur Verfügung gestellt. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Bundes.

§ 19

(1) An Hand der Planungsunterlagen und des zugehörigen Leistungsverzeichnisses sind von den Gemeinden oder den Landesbehörden die Einbaukosten durch Einholen entsprechender Kostenangebote zu ermitteln. Hierzu gehören:

a) die Kosten für die Einrichtung neuer Sirenenstellen und für den Ausbau oder die Instandsetzung vorhandener Sirenenstellen gemäß dem dafür aufgestellten Leistungsverzeichnis. Die Kosten sind durch Ausschreibung zu ermitteln;

b) Kosten für Arbeiten der Deutschen Bundespost zum Anschluß von Sirenensteueranlagen an das Warnnetz (Anschaltung der Steuerrelais, Einrichtung der Sirenenweichen und Steuerleitungen).

(2) Die Sirenen, Schaltkästen, Sirenenweichen, Sirenensteuerrelais und Handsteuergeräte werden vom Bund beschafft. Die Kosten dafür sind bei der Kostenermittlung nicht zu berücksichtigen.

Zu § 19

(1) a) Für Nachplanungen in Neubaugebieten und in den Gemeinden, in denen noch Beschaffungslücken bestehen, sind mir die Planungs- und Kostenangebotsunterlagen zum Zwecke der Überprüfung und Zustimmung auf dem Dienstwege vorzulegen.

Mit der Planung und Abgabe eines Kostenangebots ist die für das Gebiet zuständige Wartungsfirma zu beauftragen. Nach Prüfung der Kostenangebotsunterlagen wird entschieden, ob gegebenenfalls eine beschränkte Ausschreibung zu veranlassen ist.

b) Die Kosten für die Planung, der Deutschen Bundespost für den Anschluß der Sirenensteueranlage an das Warnnetz, des Energieversorgungsunternehmens für den Netzanschluß, soweit dieses nicht im Leistungsverzeichnis enthalten ist, das zu zahlende Nutzungsentgelt an private Grundstückseigentümer und die Abnahmekosten des Technischen Überwachungsamtes sind besonders nachzuweisen und den Kostenangebotsunterlagen beizufügen.

§ 20

(1) Die Gemeinden oder die Landesbehörden stellen auf Grund der Ermittlungen einen Bauvorschlag auf.

(2) Der Bauvorschlag ist der Landesbehörde vorzulegen, die ihn mit Stellungnahme an das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz weiterleitet, wenn es sich um Planungen für die Errichtung von Hochleistungssirenen handelt. Sonst entscheidet die Landesbehörde; sie teilt dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz lediglich für jede Gemeinde Zahl und Art der vom Bund zu beschaffenden Geräte sowie die für den Einbau erforderlichen Mittel mit einer Erläuterung mit.

II. Beschaffung, Einbau und Abnahme**§ 21**

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz veranlaßt die Beschaffung und Auslieferung der Geräte. Die Landesbehörden sind berechtigt, in der Vergabekommission mitzuwirken.

§ 22

(1) Die Aufträge zum Einbau sind von den Gemeinden unter Zugrundelegung des genehmigten Bauvorschlages möglichst zu Festpreisen zu erteilen, nachdem die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt oder besondere Ausgabermächtigungen erteilt worden sind.

(2) Zur Vereinfachung und Kostenersparnis sollte unter Einschaltung der Landesbehörde eine zentrale einheitliche Vergabe der Aufträge — z. B. auf Kreisebene — angestrebt werden.

(3) Bei der Erteilung der Aufträge sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

(4) Die aus Bundesmitteln beschafften Alarmgeräte sind als Bundeseigentum zu kennzeichnen.

(5) Soweit die Länder und Gemeinden in Ausnahmefällen Alarmgeräte selbst beschaffen, werden diese Körperschaften nur im Auftrage und für Rechnung des Bundes tätig; sie haben das Eigentum an den Gegenständen für den Bund zu erwerben.

Zu § 22

(1) Aufträge zum Einbau der ortsfesten Alarmgeräte sind, sofern meine Zustimmung zu den Bauvorschlägen (Kostenangebote) vorliegt und die erforderlichen Haushaltsmittel vom Regierungspräsidenten zur Verfügung gestellt worden sind, zu festen Preisen zu erteilen.

(4) Die von der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern zur Auslieferung kommenden Alarmgeräte sind im allgemeinen bereits von den Lieferfirmen als Bundeseigentum gekennzeichnet.

§ 23

(1) Bevor die Sirenenstandorte endgültig festgelegt werden, ist von den Gemeinden das zuständige Fernmeldeamt einzuschalten, sofern nicht die Sirenen über andere Leitungen als die der Deutschen Bundespost ausgelöst werden sollen. Von den Fernmeldeämtern ist Auskunft darüber einzuholen, welche Fernsprechanchlüsse für die Mitbenutzung zur Steuerung der Sirenen an den vorgesehenen Standorten technisch geeignet sind. Die mitzubeneutzenden Anschlüsse für die einzelnen Sirenenstellen sind von der Gemeinde aus den von der Deutschen Bundespost benannten Anschlüssen auszuwählen.

(2) Mit Fernsprechteilnehmern, deren Anschlußleitung für die Auslösung der ortsfesten Alarmgeräte mitbenutzt werden soll, ist von der Gemeinde vor Erteilung des Auftrags der Sirenenmontage eine Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 2 abzuschließen. Der Anschluß der Sirenen an den Warndienst ist unter Angabe des mitzubeneutzenden Fernsprechanchlusses bei der Deutschen Bundespost über das zuständige Warnamt zu beantragen.

(3) Sollte kein geeigneter Anschluß zur Verfügung stehen, so ist bei der Deutschen Bundespost die Überlassung eines Stromweges zu beantragen.

(4) Die Aufwendungen der Deutschen Bundespost werden entsprechend den Gebührenvorschriften der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen vom 1. Dezember 1942 (ABl. des Reichspostministeriums 1943 S. 20), geändert durch die Verordnung PR Nr. 19/53 vom 24. Juni 1953 (BANz Nr. 122 vom 30. Juni 1953), berechnet.

Zu § 23

(1) Vergleiche hierzu auch die Durchführungsbestimmungen zu § 14 b)

(2) Die abgeschlossene Vereinbarung ist zu den Sirenenakten der Gemeinde zu nehmen. Eine Beifügung dieser Vereinbarung zu dem Anschlußantrag ist nicht mehr erforderlich.

Letzter Satz in Abs. (2) gilt auch für den Wiederaufbau ortsfester Alarmgeräte, die infolge baulicher Veränderungen oder aus sonstigen Gründen verlegt werden müssen.

(3) Sofern ortsfeste Alarmgeräte von der Deutschen Bundespost abgeschaltet werden müssen, weil die bisher verwendeten Fernsprechanchlüsse wegen Veränderungen im Ortsnetz oder aus anderen technischen Gründen nicht mehr mit zu verwenden sind, und wird statt dessen die Anmietung von posteigenen Stromwegen vorgeschlagen, so ist wie unter (2) zu verfahren. Bei besonders aufwendigen Stromwegen entscheidet das Warnamt darüber, ob dem Vorschlag der Deutschen Bundespost entsprochen werden kann.

§ 24

Der Abnahmebeauftragte fertigt über die Abnahme eine Niederschrift gem. TR-Alarmdienst und überläßt je eine Ausfertigung der Gemeinde, der Landesbehörde, dem Warnamt und der Montagefirma. Die Gemeinde hat das Warnamt außerdem über den Anschluß der ortsfesten Alarmgeräte an das Warnnetz unverzüglich zu verständigen.

Zu § 24

Vergleiche Abschnitt C. der Anlage 8 TR-Alarmdienst.

Die bautechnische Abnahme der ortsfesten Alarmgeräte wird von den Bausachverständigen der Stadt- und Kreisbaubehörden und die elektrotechnische Abnahme von den elektrotechnischen Sachverständigen der Technischen Überwachungsämter Darmstadt, Frankfurt/Main und Kassel durchgeführt.

Die bautechnische Abnahme ist gebührenfrei

Im Einvernehmen mit dem Hess. Sozialminister wurden für die elektrotechnische Abnahme durch die Technischen Überwachungsämter folgende Gebühren festgelegt:

1. a) Abnahme von mindestens 20 Sirenenstellen in einem Sirenenort bei Entfernung zwischen Abnahmeort und Dienststelle des Sachverständigen bis zu 80 km je Sirene DM 24,—
1. b) desgleichen bei größeren Entfernungen als 80 km je Sirene DM 26,—
2. Abnahme von mindestens 20 Sirenenstellen in verschiedenen Orten eines Landkreises (unabhängig von der Entfernung) je Sirene DM 32,—
3. Nochmalige Überprüfung einer Sirenenstelle nach Beseitigung von festgestellten Fehlern:
 - a) im Rahmen der laufenden Abnahme DM 8,—
 - b) Wenn dafür eine besondere Anfahrt vom Dienstsitz aus erforderlich wird:

75% der Gebühren zu 1. und 2.
4. Zuschlag von Abnahmen von weniger als 20 Sirenen in einer Gemeinde, wenn dafür ein besonderer Abnahmeauftrag erteilt wird:

10% der Gebühren zu 1. a) oder 1. b)
5. Einmalige Gebühr für Vorbereitung der Abnahme, Ausarbeitung und Ausführung der Abnahmeniederschrift (4fach) für jeden Abnahmeauftrag:
 - a) bei 20 bis 80 Sirenen DM 50,—
 - b) bei mehr als 80 Sirenen DM 80,—
6. Falls vom Auftraggeber bei der Abnahme eine Überprüfung des tatsächlich verlegten Kabelmaterials (Aufmaß) und Vergleich mit den Angebotsunterlagen gewünscht wird, erhöhen sich die Sätze zu 1. und 2. um 10%, die Sätze zu 5. um 100%. Eine derartige Prüfung soll nur in besonderen Fällen, möglichst nur stichprobenartig, durchgeführt werden.

Vorstehende Gebühren umfassen alle Nebenkosten, die Aufwandsentschädigung, den Auswärtszuschlag und die Fahrtkosten.

Zur Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel übernehmen die Technischen Überwachungsämter keine Mängelverfolgung. Der Sachverständige vermerkt in seinem Befund, ob er eine schriftliche Meldung über die Mängel, Beseitigung an die Gemeinde bzw. die Aufsichtsbehörde für ausreichend oder eine Nachprüfung durch das Technische Überwachungsamt für notwendig hält.

Die Sonderkosten nach Ziff. 3. b) sind von dem Auftraggeber der Montage-Firma zu berechnen, sobald bei mehr als 5% der abgenommenen Sirenenstellen eine Nachprüfung nach Ziff. 3. b) erforderlich wird.

Die Montage-Firma hat die Abnahme so vorzubereiten, daß Wartezeiten vermieden und die Prüfungen ohne Zeitverlust durchgeführt werden können. Die notwendigen Meßeinrichtungen und evtl. Hilfspersonal sind von der Montage-Firma zu stellen.

Die Kosten für die elektrotechnische Abnahme und Druckkesselprüfungen der Hochleistungssirenen werden nach den allgemeinen Gebührensätzen der Technischen Überwachungsämter berechnet.

Die Fertigstellung des Anschlusses der ortsfesten Alarmgeräte an das Warnnetz durch die Deutsche Bundespost ist dem Warnamt, unter Angabe des Sirenenstandortes, der Fernsprechnummer des Hauptanschlusses über den die Sirene gesteuert wird bzw. angemieteten Leitung, umgehend schriftlich mitzuteilen.

Um einen laufenden Überblick über die von der Deutschen Bundespost an das Warnnetz angeschlossenen ortsfesten Alarmgeräte zu erhalten, ist den Regierungspräsidenten von den kreisfreien Städten und Landkreisen bis auf weiteres zum 10. 4. und 10. 10. jeden Jahres nach dem Stand vom 31. 3. und 30. 9. eine Übersicht entsprechend dem Muster meiner Anlage 2 zu übersenden.

Die Regierungspräsidenten übersenden mir zum 20. 4. und 20. 10. jeden Jahres eine Zusammenstellung von diesen Übersichten in 2facher Ausfertigung.

4. Abschnitt

Verwaltung der Alarmgeräte

I. Empfangsnachweis und Vereinnahmung

§ 25

Die Übernahme von Alarmgeräten durch eine Landesbehörde oder die Träger des örtlichen Alarmdienstes (Gemeinden oder Gemeindeverbände) ist von diesen der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern vordruckmäßig zu bestätigen. Einzelheiten regelt die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern mit dem Empfänger unmittelbar.

§ 26

Die aus Bundesmitteln beschafften Alarmgeräte sind von den Gemeinden in besonderen Bestandsverzeichnissen nachzuweisen. Dabei sind die vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz mit Rundschreiben vom 21. Januar 1963 herausgegebenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Zu § 26

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Rechnungsprüfung hat das BzB die „Richtlinien über die Erfassung der Alarmmittel“ Stand 1. Januar 1963 (meine Anlage 3) herausgegeben.

Von besonderen Richtlinien über die Kennzeichnung und Verwaltung der Alarmgeräte hat das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz abgesehen, da bei der zentralen Beschaffung der Alarmgeräte eine entsprechende Kennzeichnung veranlaßt wurde.

Eine Regelung über die Erfassung der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter ist grundsätzlich nicht erforderlich, da diese im Rahmen der abgeschlossenen Wartungsverträge von den Wartungsfirmen geliefert werden. Auf die „Vorläufigen Richtlinien für die Kennzeichnung, Erfassung und Verwaltung der Ausrüstung und Ausstattung des LSHD“ (Nr. 28 bis 34) wird hingewiesen. Sofern im Einzelfall eine Erfassung notwendig sein sollte, ist entsprechend diesen Richtlinien zu verfahren.

Hinsichtlich der Erfassung der Hochleistungssirenen wird zu gegebener Zeit eine Ergänzung der „Richtlinien über die Erfassung der Alarmmittel“ erfolgen. Die auf Kosten des Bundes beschafften Reservegeräteteile für Hochleistungssirenen sind in den Bestandsverzeichnissen nachzuweisen.

Die Bestandsverzeichnisse haben die Vordruck-Nummer ZB 9 und können von der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden, Humboldtstraße 14, bezogen werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten von Kap. 36 04, Tit. 54721/2.

Die „Richtlinien über die Erfassung der Alarmmittel“ Stand: 1. Januar 1963 sind als Anlage 3 zu diesen ergänzenden Bestimmungen beigelegt.

§ 27

Die den Gemeinden zugewiesenen Alarmgeräte sind von den Landesbehörden in angemessenen Zeitabständen durch Stichproben auf Beschaffenheit und an Hand der Nachweise auf Vollständigkeit zu überprüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Zu § 27:

Vergleiche hierzu die ergänzenden Bestimmungen zu Nr. 7 der „Richtlinien über die Erfassung der Alarmmittel“ (Anlage 3).

II. Wartung und Instandsetzung

§ 28

Die Alarmgeräte sind von den Gemeinden nach Möglichkeit in gemeindeeigenen Objekten so unterzubringen, daß sie jederzeit einbau- und funktionsfähig sind.

Zu § 28

Die Alarmgeräte sind in den Wartungsniederlassungen der Wartungsfirmen eingelagert (vgl. hierzu die ergänzenden Bestimmungen zu § 30 (4)).

§ 29

Für die Instandsetzung der Alarmgeräte sind die Bestimmungen der AVV-Ausrüstung — LSHD — sinngemäß anzuwenden, sofern in § 32 nichts anderes bestimmt wird.

§ 30

(1) Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz regelt im Benehmen mit den Landesbehörden Art, Umfang und zeitlichen Abstand der Wartung von Alarmgeräten. Dazu können z. B. Rahmenverträge abgeschlossen, Muster-Wartungsverträge vorgeschrieben oder Richtlinien zur Durchführung einer behördeneigenen Wartung erlassen werden.

(2) Soweit Rahmenverträge bestehen, können Wartungsaufträge nur nach Maßgabe der Rahmenverträge vergeben werden.

(3) Dem zuständigen Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost ist auf Verlangen Einblick in den Wartungsvertrag zu geben.

(4) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist anzustreben, gemeinsame Wartungsgebiete zu bilden.

Zu § 30

(1) Zu gegebener Zeit ergeht hierüber gesonderter Erlaß.

(4) Im Lande Hessen wurden 3 Großraumwartungsgebiete gebildet und an folgende Fachfirmen vergeben:

Großraumwartungsgebiet I

Firma Horst Nauditt
Roland-Sirenenbau
7 5 3 1 N ö t t i n g e n

Landkreis: Lauterbach,
Büdingen,
Gießen,
Offenbach/Main,
Groß-Gerau, einschl. der Städte Rüsselsheim
und Kelsterbach,
Darmstadt,
Dieburg,
Erbach,
Bergstraße,
Alsfeld, einschl. Stadt Alsfeld,
Friedberg, einschl. der Städte Friedberg
und Bad Nauheim,
Hünfeld,
Fulda,
Ziegenhain,
Hersfeld, einschl. Stadt Bad Hersfeld,
Marburg,
Schlüchtern,
Gelnhausen,
Hanau.

Stadt: Gießen,
Offenbach/Main,
Darmstadt,
Fulda,
Marburg,
Hanau.

Großraumwartungsgebiet II

Firma Voigt & Haeffner GmbH
6 0 0 0 F r a n k f u r t / M a i n

Landkreis: Biedenkopf,
Dillenburg,
Wetzlar, einschl. Stadt Wetzlar,
Oberlahn,
Limburg,
Usingen,
Obertaunus,
Untertaunus,
Main-Taunus,
Rheingau

Stadt: Frankfurt/Main,
Wiesbaden.

Großraumwartungsgebiet III

Firma Dipl.-Ing Hörmann
8000 München

Landkreis: Hofgeismar,
Wolfhagen,
Waldeck

ZS-Gebiet: Kassel,

Landkreis: Kassel,
Witzenhausen,
Eschwege,
Melsungen,
Fritzlar-Homburg,
Frankenberg,
Rotenburg/Fulda.

Eine Änderung vorstehender Wartungsgebiete behalte ich mir vor. Das Wartungsentgelt ist in den 3 Großraumwartungsgebieten einheitlich. Änderungen der Wartungsentgelte wurden durch Erlaß geregelt.

Wartungs- bzw. Übergangswartungsverträge sind nur mit der für das Gebiet zuständigen Wartungsfirma zu dem von hier festgesetzten Wartungsentgelt abzuschließen. Einzelwartungsverträge von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen seinerzeit die Montage der Elektrosirenen gesondert durchgeführt wurde, sind nach Ablauf der abgeschlossenen Wartungsverträge in den Wartungsvertrag des Landkreises einzubeziehen.

Die Ausführung der Wartungsarbeiten wird von Zeit zu Zeit durch Stichproben überprüft.

Mit den Nachplanungen und den erforderlichen Verlegungen von Elektrosirenen ist die für das Wartungsgebiet zuständige Wartungsfirma zu beauftragen.

Die für die vorgenannten Arbeiten eingereichten Planungs- und Kostenangebotsunterlagen, soweit sie den Betrag von 1000,— DM übersteigen, sind mir zum Zwecke der Überprüfung und Zustimmung auf dem Dienstwege vorzulegen (vgl. hierzu die Durchführungsbestimmungen zu § 19 [1] a).

Der letzte Satz zu Punkt 14 der Tagesordnung in der Anlage zu meinem Erlaß vom 1. 11. 1965 — VIII 62 — 24 h — 04 — 13 — 02 — ist hiermit gegenstandslos geworden.

Die Wartung der Hochleistungssirenen wird von Fall zu Fall von mir gesondert geregelt.

§ 31

(1) Die allgemeine Betreuung von Alarmgeräten soll möglichst an im gleichen Hause oder in unmittelbarer Nachbarschaft wohnende Personen (Sirenenwarte) übertragen werden, sofern die Gemeinden diese Aufgaben nicht mit eigenen Kräften wahrnehmen können.

(2) Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erläßt Richtlinien über die Betreuung von Alarmgeräten.

Zu § 31

(1) Vergleiche hierzu ergänzende Bestimmungen zu § 9 (1) und (2).

(2) Bei Heranziehung freiwilliger Helfer (Sirenenwarte) zur Mitarbeit im örtlichen Alarmdienst ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

Richtlinien für die Mitarbeiter freiwilliger Helfer (Sirenenwarte) im örtlichen Alarmdienst — Stand 1. 1. 1970 —**1. Allgemeines**

Die allgemeine Betreuung der Alarmgeräte ist in der Regel durch die Gemeinden mit eigenen Kräften wahrzunehmen. Die gemeindeeigenen Kräfte werden in Ausübung ihres Dienstverhältnisses mit der Gemeinde tätig.

Soweit eine allgemeine Betreuung durch gemeindeeigene Kräfte nicht möglich ist, können gemäß § 12 Abs. 1 ZBG Personen zur Mitarbeit im örtlichen Alarmdienst als Sirenenwarte verpflichtet werden. Die freiwilligen Helfer sollen möglichst in dem Hause, auf dem die Sirenenanlage aufgebaut ist, oder in unmittelbarer Umgebung des Standortes der

Sirenenanlage wohnen. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich nach den Bestimmungen der §§ 13—20 ZBG. Warte für Hochleistungssirenen sollten technisches Verständnis haben.

Helfer, die bereits Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes angehören, können als Sirenenwarte eingesetzt werden, soweit sich diese Tätigkeit mit ihren anderen Aufgaben vereinbaren läßt.

Die Aufgaben der Sirenenwarte sind im einzelnen festgelegt.

a) in der „Zusammenstellung der Aufgaben der Sirenenwarte für die allgemeine Betreuung von Elektrosirenenanlagen“ (meine Anlage 4) und

b) in der „Zusammenstellung der Aufgaben der Sirenenwarte für die allgemeine Betreuung von Hochleistungssirenenanlagen“ (meine Anlage 5).

2. Verpflichtung, Heranziehung und Ausschließung

Für die Verpflichtung, die Heranziehung und den Ausschluß der Sirenenwarte gelten die „Grundsätze für die Verpflichtung und Heranziehung der Helfer zum Luftschutzhilfsdienst“ (mein Erlaß vom 7. 1. 1960 — III g — 24 d — 02 Tgb. Nr. 3/60).

Die Niederschrift über die Verpflichtung zur Mitarbeit im Alarmdienst ist dahingehend zu ergänzen, daß der Helfer sich verpflichtet, die in der Zusammenstellung der Aufgaben für die allgemeine Betreuung von Elektro- und Hochleistungssirenen-Anlagen aufgeführten Tätigkeiten gewissenhaft zu erfüllen.

Einer besonderen Verpflichtung und Heranziehung von gemeindeeigenen Kräften als Sirenenwarte im Rahmen ihres Dienstverhältnisses mit der Gemeinde bedarf es nicht.

Für einen erkrankten oder in Urlaub befindlichen Sirenenwart ist im Frieden eine Vertretung nicht vorzusehen.

3. Ärztliche Untersuchung

Die „Allgemeinen Richtlinien für die ärztliche Untersuchung der Helfer des LSHD und des örtlichen Alarmdienstes“ (mein Erlaß vom 7. 12. 1966 — VIII 42 — 24 e — 08 — 17) sind vorerst nicht anzuwenden. Der Sirenenwart darf jedoch keine körperlichen oder geistigen Gebrechen haben, die ihn an der Wahrnehmung seiner Aufgaben hindern.

4. Führung der Personalunterlagen

Für die Erstellung der Personalunterlagen gelten grundsätzlich die „Vorläufigen Richtlinien für die Führung der Personalunterlagen der Helfer im Luftschutzhilfsdienst“ (meine Erlasse vom 1. 8. 1961 — III g — 24 c — 14 — 01 und 29. 1. 1965 — VIII d 1 — 24 a — 04 — 03). Jeder Sirenenwart hat im Personalbogen Teil I die Ziffern 1—7, 11, 16, 17 und 19 auszufüllen. Die Beantwortung der übrigen im Personalbogen aufgeführten Ziffern ist nicht erforderlich. Dienstbuch und Personalkarteikarte sind für Sirenenwarte nicht anzulegen.

5. Unterweisung

Der örtliche Zivilschutzleiter oder ein von ihm Beauftragter haben den Sirenenwart in seine Tätigkeit gemäß der Zusammenstellung der Aufgaben für die allgemeine Betreuung von Elektrosirenen- bzw. Hochleistungssirenen-Anlagen einzuweisen (Anlagen 1 und 2).

Wird eine Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 6 gezahlt, so ist die Entschädigung für die Unterweisung damit abgegolten.

6. Ersatzleistungen und Aufwandsentschädigungen

Für die Wahrnehmung der Pflichten aus diesen Richtlinien wird den Sirenenwarten von Hochleistungssirenen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,— DM gewährt.

Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich zu zahlen. Ansprüche aus der Verordnung vom 15. 12. 1959 (BGBl. I S. 722) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 20. 10. 1964 (BGBl. I S. 826) über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen bleiben unberührt.

Die Richtlinien können rückwirkend ab 1. Januar 1970 angewendet werden. In einer Kladde einfacher Art sind die nach den Anlagen 4 und 5 zu fertigenden Vermerke (mit den Spalten a) Datum, b) Wartung/Mängel und c) getroffene Maßnahmen einzutragen.

Die Eintragungen sind von dem örtlichen Zivilschutzleiter jährlich einmal zu überprüfen.

Die Unterweisung von Sirenenwarten für Hochleistungssirenen wird, soweit dies noch nicht erfolgt ist, kostenlos durch das Personal der Wartungsfirma durchgeführt.

Die nach Nr. 6 der Richtlinien vorgesehenen Entschädigungen und Ersatzleistungen können nicht an gemeindeeigene Kräfte, die nach Nr. 1 in Ausübung ihres Dienstes tätig werden, gezahlt werden.

Aufwandsentschädigungen für Sirenenwarte der Elektrosirenen werden nicht gewährt.

Der Mittelbedarf für Ausgaben bei Kapitel 3604 Titel 412 21 ist mir zum 1. 9. eines jeden Jahres für das kommende Rechnungsjahr mitzuteilen.

§ 32

Alle Schäden an beweglichen Alarmgeräten sind, soweit sie nicht von Lieferfirmen im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen zu beseitigen sind, von den Gemeinden sofort zu beheben; die §§ 46 und 48 bleiben unberührt. Vor der Vergabe von Instandsetzungsaufträgen an Privatfirmen sind Kostenanschläge einzuholen. Bei Arbeiten, die voraussichtlich den Betrag von 1000 DM überschreiten, sind die Kostenanschläge vor Beginn der Arbeiten dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz vorzulegen. Die Vorschriften nach § 22 Abs. 3 sind zu beachten.

Zu § 32

Bei Schäden an fahrbaren Sirenen-Lautsprechern, die nicht von den Werkstätten der Feuerwehren, den Instandsetzungsplätzen oder den Zentralwerkstätten des Katastrophenschutzes behoben werden können, ist vor der Vergabe des Instandsetzungsauftrages an eine Privatfirma ein Kostenvoranschlag einzuholen.

Kostenvoranschläge, die den Betrag von 300,— DM übersteigen, sind mir zur Überprüfung und Zustimmung auf dem Dienstwege vorzulegen.

§ 33

Formänderungen an zugewiesenen Alarmgeräten sind nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zulässig.

III. Probetrieb im Frieden

§ 34

Der Probetrieb dient der Unterrichtung der Bevölkerung über die Bedeutung der Sirensignale sowie der Überprüfung der Planung und der technischen Einrichtungen des Alarmdienstes.

§ 35

(1) Die ortsfesten Alarmgeräte sind im Frieden in der Regel halbjährlich im gesamten Bundesgebiet zu erproben. Zeit und Folge der von den Warnämtern auszulösenden Signale werden vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz jeweils einheitlich festgelegt. Der örtliche Zivilschutzleiter kann zur Erprobung seiner Auslöseeinrichtung ein weiteres Signal folgen lassen.

(2) Darüber hinaus sind zusätzliche Erprobungen auf örtlicher Ebene möglich. Hierüber entscheidet der örtliche Zivilschutzleiter im Einvernehmen mit der Landesbehörde und der Deutschen Bundespost; das Warnamt ist zu benachrichtigen.

(3) Unabhängig vom Probetrieb sollen die Sirenen monatlich kurzzeitig eingeschaltet werden, damit etwa am Laufrad oder an der Innenwand des Gehäuses angesetzte Ruß- oder Schmutzteile abgeschleudert werden.

Zu § 35

(1) Die Termine der Probetriebe und die Folge der überörtlichen Auslösung der Signale werden mit meinem Einvernehmen durch das Warnamt mit Rundschreiben rechtzeitig bekanntgegeben.

In den zu diesem Rundschreiben gehörigen Formblättern sind die während des Probetriebes nicht angelauteten ortsfesten Alarmgeräte zu erfassen. Die ausgefüllten Formblätter sind dem Warnamt fristgemäß zu übersenden.

(2) Zusätzliche Erprobungen können nur mit meiner Zustimmung durchgeführt werden. Der Termin der Erprobung wird im Einvernehmen mit dem Warnamt und, soweit erforderlich, mit der Deutschen Bundespost von mir festgelegt.

(3) Die kurzzeitige Einschaltung der Sirene darf nicht mittels örtlichem Auslösegerät (Fernastgerät), sondern muß durch Betätigung (etwa 2—3 Sekunden) des Druckknopfes im Schaltkasten der Sirene vorgenommen werden.

§ 36

Die beweglichen Alarmgeräte sollen monatlich durch Auslösung der Signale erprobt werden.

Zu § 36

Meinerseits bestehen keine Bedenken, wenn die fahrbaren Sirenenlautsprecher nur halbjährlich, in Verbindung mit dem Probetrieb der ortsfesten Alarmgeräte erprobt werden.

Demgegenüber ist zur Erhaltung der Betriebssicherheit dieser Geräte der Maschinensatz monatlich, jeweils für 10 Minuten, ohne Einschaltung der Sirene, in Betrieb zu setzen.

§ 37

(1) Die Gemeinden haben der Bevölkerung Tag und Stunde des Probetriebes rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben. Dabei ist zu beachten, daß sich der Wirkungsbereich bei örtlich-zentraler Auslösung in vielen Fällen auf benachbarte Gemeinden erstreckt.

(2) Soweit militärische Einrichtungen vorhanden sind, sind auch die örtlichen Dienststellen der Bundeswehr rechtzeitig über den Probetrieb zu unterrichten.

Zu § 37

Sofern Schadensersatzforderungen infolge Probetriebes der Alarmgeräte gestellt werden, ist nach dem nachstehenden Schreiben des Bundesministers des Innern zu verfahren:

„Der Bundesminister des Innern
VII A 4 — 744 326/3

Bonn, 18. 12. 1964

Betr.: Schadensersatzforderungen wegen Sirenenproben

In letzter Zeit sind Schadensersatzforderungen erhoben worden, mit der Behauptung, durch Sirenenproben sei es zu schreckhaften Reaktionen und damit zu Vermögensschäden gekommen, für die die öffentliche Hand aufkommen müsse.

Als Rechtsgrundlage ist in diesen Fällen ein Aufopferungsanspruch (öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung) oder ein Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung in Betracht zu ziehen.

Das aus dem Preussischen Allgemeinen Landrecht gewohnheitsrechtlich entwickelte Institut des Aufopferungsanspruchs setzt einen Schaden voraus, der durch rechtmäßiges Handeln des Staates oder eines Hoheitsträgers im Bereich der hoheitlichen Verwaltung entsteht.

Wenn ein Verschulden des Verursachers vorliegt, insbesondere wenn die nach § 37 Vwv-Alarmdienst vorgeschriebene öffentliche ortsübliche Ankündigung unterblieben ist, können nur § 839 BGB, Art. 34 GG Anspruchsgrundlage sein (Amtspflichtverletzung). Für Ansprüche aus Amtspflichtverletzung gelten die allgemeinen Regeln, d. h., Anspruchsgegner (passiv legitimiert und Schuldner ist der Dienstherr des Verursachers (im Regelfall die Gemeinde) der ggf. — da es sich um Hoheitsverwaltung handelt, nur bei grober Fahrlässigkeit — Regreß nehmen kann.

Für den Aufopferungsanspruch ist Anspruchsgegner der Verwaltungsträger, hier also ebenfalls die Gemeinde, da sie nach § 8 ZBG verpflichtet ist, „die für die öffentliche Alarmierung erforderlichen Einrichtungen zu betreiben“. Es würde sich dabei aber um Kosten des örtlichen Alarmdienstes im Sinne des § 32 ZBG handeln, die vom Bund zu erstatten sind.

Der Aufopferungsanspruch (öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung) setzt einen Kausalzusammenhang zwischen der Auslösung der Sirene und dem Schaden voraus, der nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung adäquat sein muß; d. h. nur ein solcher Schaden kann dem Verursacher, hier letzten Endes dem für die Sirenenproben verantwortlichen Bund, zugerechnet werden, mit dem nach der allgemeinen Lebenserwartung zu rechnen war. Der adäquate Kausalzusammenhang wird nicht immer zu verneinen sein. Daneben muß aber die zu dem Schaden führende Gefährdung individuell und außerordentlich sein. Da die Sirenen beim Probetrieb jeden mehr oder weniger stören, da ferner mindestens alle sechs Monate Sirenenproben stattfinden, dürfte es — von außergewöhnlichen Fällen vielleicht abgesehen — an der Individualität und der Außergewöhnlichkeit der Gefahrenlage fehlen.

Damit ein einheitlicher Rechtsstandpunkt vertreten wird und evtl. unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden, bitte ich zu veranlassen, daß die Gemeinden mir bis auf weiteres jeden Schadensfall mit eigener Stellungnahme auf dem Dienstwege vorlegen.“

§ 38

Im Verteidigungsfall und bei einem öffentlichen Notstand hat ein Probetrieb von Alarmgeräten zu unterbleiben.

Zu § 38

Dies gilt auch für die Alarmierung der Feuerwehren zu Übungen mit den Alarmgeräten des örtlichen Alarmdienstes.

IV. Aussondern und Veräußern

§ 39

Alarmgeräte, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr entsprechen, sind auszusondern und zu veräußern oder anderweitig zu verwerten. Dabei sind die Bestimmungen der AVV-Ausrüstung — LSHD — sinngemäß anzuwenden.

V. Gewährleistungsbestimmungen

§ 40

Jeder Mangel an Alarmgeräten, der sich während der Garantiezeit einstellt, ist unverzüglich dem Herstellerwerk gegenüber geltend zu machen. Eine Abschrift des Mängelberichtes ist der Landesbehörde und dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zu übersenden.

§ 41

(1) Soweit für die Alarmgeräte eine besondere Garantiezeit nicht gewährt wurde, sind Mängel, die den Gewährleistungsansprüchen unterliegen, rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von sechs Monaten der Lieferfirma gegenüber geltend zu machen. Der Landesbehörde und dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz ist gleichzeitig eine Abschrift zuzuleiten.

(2) Werden die Gewährleistungsansprüche von den Firmen nicht sofort anerkannt, ist unverzüglich das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz unmittelbar zu verständigen.

Zu § 41

(1) Die Haftung für Sachmängel an Alarmgeräten richtet sich nach dem § 459 ff. BGB. Bei Montagearbeiten nach Nr. 6.4 der Vorschriften für Einbau und Abnahme fester LS-Sirenenanlagen (Anlage 8 zu den TR-Alarmdienst).

VI. Verluste und sonstige Schäden

§ 42

Verluste an Alarmgeräten oder Schäden durch Brand, Diebstahl oder unsachgemäße Behandlung sind der Landesbehörde sofort mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Verzeichnis der verlorengegangenen und beschädigten Gegenstände beizufügen. Die Mitteilung muß außerdem enthalten:

- die feststehende oder mutmaßliche Ursache des Verlustes oder des Schadens;
- bei in Verlust geratenen oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordenen Gegenständen den Zeitwert der Gegenstände;
- sämtliche zur Wiedererlangung getroffenen Maßnahmen;
- die Angabe, ob Personen für den Verlust oder Schaden haftbar zu machen sind und gegebenenfalls in welcher Höhe.

§ 43

Bei Diebstahl, vorsätzlicher Sachbeschädigung und vorsätzlicher Brandstiftung ist unverzüglich bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zu § 43

Der Schriftwechsel mit der Strafverfolgungsbehörde ist mir abschriftlich zur Kenntnisnahme auf dem Dienstwege zuzuleiten.

§ 44

Bei Verlust ist außer der Mitteilung nach § 42 bei der Landesbehörde ein Antrag auf Genehmigung zum Absetzen der Alarmgeräte im Bestandsnachweis zu stellen. Dieser Antrag gilt für die Zwischenzeit als Beleg für die nach dem Bestandsnachweis fehlenden Alarmgeräte.

§ 45

Verluste an Alarmgeräten, für die der Ersatz nicht durch die Gemeinde beschafft wird, sind von der Landesbehörde unverzüglich dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz mitzuteilen.

VII. Kostentragung, Mittelbewirtschaftung und Rechnungslegung

§ 46

Die Kosten für die Beschaffung, Einrichtung, Unterhaltung, Wartung und allgemeine Betreuung in besonderen Fällen trägt der Bund. Dazu zählen auch die Kosten für die Heranziehung sachverständiger Dritter bei der Planung neuer und bei der Überprüfung und Instandsetzung vorhandener Alarmgeräte, falls fachkundiges Personal den Gemeinden nicht zur Verfügung steht, sowie die Abfindung von privaten Grundstückseigentümern. Einnahmen fließen dem Bund zu.

§ 47

Bei Erweiterungen von Ortsrufanlagen, die im örtlichen Alarmdienst mitverwendet werden, gewährt der Bund einen Zuschuß bis zur Höhe der sonst für den Sirenenaufbau entstehenden Kosten, wenn durch die Erweiterung der Aufbau von Sirenenanlagen entfällt.

§ 48

(1) Zu den Unterhaltungskosten jedes ortsfesten und beweglichen Alarmgeräts, die der Bund trägt, gehören:

- die Kosten für die Wartung, für Instandsetzungsarbeiten und für Umbauarbeiten an den vorgenannten Alarmgeräten,
- die Kosten für elektrische Energie bzw. Kraftstoff und für die Beschaffung von kleineren Ersatz- und Reserveteilen (z. B. Sicherungspatronen, Signallampen usw.),
- die an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Gebühren für Steuerwege, die in besonderen Fällen notwendig werden, oder die Kosten für Tonfrequenz-Rundsteueranlagen.

(2) Für die Kosten zu Buchstabe b) erhalten die Gemeinden (Gemeindeverbände) eine Pauschale, die das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz festsetzt.

Zu § 48

(1) b) u. (2) Die Höhe der vom Bund an die Gemeinden ab 1. Januar 1970 jährlich zu zahlenden Pauschale für die Kosten zu (1) b) ist wie folgt festgelegt:

1. Je montierte Elektrosirene des örtlichen Alarmdienstes 8,— DM;

2. je fahrbaren Sirenen-Lautsprecher wie bisher 120,— DM;

3. für Hochleistungssirenen kann eine Pauschale wegen des unterschiedlichen Energieverbrauchs nicht festgelegt werden. Die Kosten sind nach Aufwand abzurechnen und bei Kap. 36 04, Tit. 5 32 21, Untertitel 1, zu buchen;

4. für an das Warnnetz angeschlossene Ortsrufanlagen ist eine Pauschale nicht vorgesehen.

§ 49

Wenn im Einzelfall über die Kostentragungspflicht des Bundes oder über die angemessene Höhe von Kosten und Entgelten Zweifel bestehen, ist von den Ländern und Gemeinden vor Übernahme einer Verbindlichkeit die Stellungnahme des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz herbeizuführen.

§ 50

Für das im örtlichen Alarmdienst verwendete Bundeseigentum gelten die Vorschriften über die Selbst-(Nicht-)Versicherung des Reichsministers der Finanzen vom 17. Dezember 1923 (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung vom 21. Dezember 1923 Nr. 36 Seite 520).

§ 51

(1) Ausgaben für die vom Bund zu tragenden Kosten sind für Rechnung des Bundes zu leisten und unmittelbar im Bundeshaushaltsplan zu buchen. Das gilt auch für die damit zusammenhängenden, an den Bund abzuführenden Einnahmen.

(2) Bei der Bewirtschaftung der Bundesmittel sind die für die Ausführung des Bundeshaushaltsplans maßgebenden haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes anzuwenden. Die Zuweisung von Haushalts- und Betriebsmitteln sowie die zentrale Haushaltsüberwachung regelt das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz.

(3) Für die auf Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die damit zusammenhängenden Einnahmen ist die Anwendung der für die zuständige Behörde geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung zugelassen. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, sind die Vorschriften der Reichskassenordnung, die Rechnungslegungsordnung für das Reich und die Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes anzuwenden.

(4) Für die Abrechnung der Kassen (Oberkassen) mit der Bundeshauptkasse gelten die vom Bundesminister der Finanzen erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

5. Abschnitt

Friedensmäßige Benutzung von Alarmgeräten

§ 52

Die Alarmanlagen des örtlichen Alarmdienstes können im Frieden ganz oder teilweise für Zwecke der Feuerwehr und des Katastrophendienstes mitbenutzt werden. Das gilt für Zwecke der Feuerwehr nur, soweit dies ohne Benutzung von Zivilschutz-Warnstellen und der an sie herangeführten Leitungen möglich ist. Außerdem können einzelne Alarmanlagen zur Abgabe von Zeit- oder Pausenzeichen verwendet werden (unmittelbare Auslösung).

Zu § 52

Für die zentrale Auslösung der Sirenen des örtlichen Alarmdienstes für Zwecke der Feuerwehr können zusätzliche technische Einrichtungen wie Sirenensteueranlagen, Feuermelder, Sirenenfunksteuergeräte, Funkalarmempfänger und -geber sowie die hierfür erforderlichen Leitungen auf Kosten der Gemeinde beschafft und installiert bzw. angemietet werden. Die Auslösung der Sirenen über Funk ist in nachstehendem Erlass vom 13. 8. 1970 — VI 6 — 68 f — 28 — 24 h — 05 — 05 — 15 — 06 — gesondert geregelt.

In Katastrophenfällen kann, soweit erforderlich, das Warnnetz für die überörtliche Alarmierung mitbenutzt werden. Die örtliche Auslösung des Signals „Katastrophen-Alarm“ kann über das Auslösegerät (Fernastgerät) erfolgen.

Die Auslösung der Alarmgeräte des örtlichen Alarmdienstes soll grundsätzlich nur bei Feuer- und Katastrophengefahr erfolgen. Hiervon ausgenommen sind die unangekündigten Übungen, die zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und Hilfsorganisationen von dem Aufsichtsdienst bzw. der örtlichen Leitung angeordnet werden. Diese Übungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 53

Für die friedensmäßige Benutzung der ortsfesten und beweglichen Alarmgeräte sind folgende Signale festgesetzt:

- a) 3 × Dauerton von je 12 Sekunden mit je 12 Sekunden Pause, Bedeutung: Feueralarm;
- b) 3 × Dauerton von je 12 Sekunden mit je 12 Sekunden Pause und 1 × Dauerton von 1 Minute, Bedeutung: Katastrophenalarm;
- c) 1 × Dauerton von 12 Sekunden, Bedeutung: Zeit- und Pausensignal.

§ 54

Im Spannungsfall (Artikel 80 a des Grundgesetzes) und im Verteidigungsfall (Artikel 115 a des Grundgesetzes) ist die Abgabe von Sirensignalen durch Alarmgeräte des örtlichen Alarmdienstes für andere als Zivilschutzzwecke untersagt. Die oberste Landesbehörde kann allgemein oder für bestimmte Gebiete oder Zwecke Ausnahmen zulassen.

Zu § 54

Die Abgabe von Zeit- und Pausenzeichen sind im Spannungs- oder Verteidigungsfall untersagt (vgl. hierzu die Durchführungsbestimmungen zu § 38).

§ 55

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Anlage 1a

zur Vwv Alarmdienst

Grundstückseigentümer-Vereinbarung A

(Nur für private Grundstücke)

Zwischen dem Grundstückseigentümer

.....
(Name, Vorname, Anschrift)

und der Gemeinde Stadt

.....
als zuständiger Behörde im Sinne der §§ 2 und 3 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Grundstückseigentümer
(Name)

ist damit einverstanden, daß auf seinem Grundstück in

.....
(Ort, Straße und Nummer)

eine Elektrosirene nebst den zum Betrieb der Sirene erforderlichen Vorrichtungen und Geräten (Gestänge, Stützen, Dachluken, Laufbretter, Leitungen, Erden usw.) — nachfolgend als Elektrosirenenanlage bezeichnet — angebracht, betrieben, unterhalten und instand gesetzt wird. Er verpflichtet sich, den Beauftragten der zuständigen Behörden den Zutritt zu dem Grundstück und den eingebauten Geräten und Leitungen zu gestatten sowie den Zugang zur Sirene frei zu halten.

2. Die Gemeinde Stadt
verpflichtet sich

- a) dem Grundstückseigentümer für die von ihm übernommenen Verpflichtungen für jeweils 12 Jahre ein Nutzungsentgelt in Höhe von 60,— DM zu zahlen;
- b) Schäden zu ersetzen, die aus der Anbringung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Elektrosirenenanlage an dem Grundstück sowie an Personen und an Sachen des Grundeigentümers entstehen sollten. Die gleiche Verpflichtung wird auch für solche Schäden übernommen, die Dritten aus der Anbringung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Elektrosirenenanlage entstehen, soweit für sie der Grundstückseigentümer dem Dritten gegenüber ohne Verschulden haftet;

- c) die Elektrosirenenanlage auf ihre Kosten zu entfernen und ggf. wieder anzubringen, wenn der Grundstückseigentümer einen Umbau vornimmt, der ohne vorübergehende Entfernung der Elektrosirenenanlage nicht durchführbar ist.

Die Parteien erklären und erkennen an, daß nach der heute erfolgten gemeinsamen Besichtigung das Dach und seine Konstruktionsteile in einem für den Aufbau der Sirene benötigten Umkreis keine — folgende — Schäden — aufweisen:.....

Diese Vereinbarung gilt für 12 Jahre. Sie verlängert sich um jeweils weitere 12 Jahre, wenn sie nicht ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt wird.

Im Falle einer Veräußerung ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, seine Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Wenn die Anlage nicht mehr benötigt wird, ist die Gemeinde verpflichtet, sie zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Gemeinde / Stadt.

....., den 19.....

 (Grundstückseigentümer) (Gemeinde — Stadt)
 (Unterschriften nach den Formvorschriften d. Gemeindeordnung)

Anlage 1b
 zur Vwv Alarmdienst

Grundstückseigentümer-Vereinbarung B

Zwischen in nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet und der Gemeinde/Stadt

..... als zuständiger Behörde im Sinne der §§ 2 und 3 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696), nachfolgend als „Nutzungsberechtigte“ bezeichnet, vertreten durch wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Herr/Frau/Fräulein..... ist im Grundbuch des Amtsgerichts für Band Blatt Seite als Eigentümer des Grundstücks Plan Nr..... Flur Nr..... der Gemarkung eingetragen.
2. Der Eigentümer gestattet der Nutzungsberechtigten auf dem unter Nummer 1 genannten Grundstück eine Hochleistungs-Sirenenanlage nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er gestattet die Verlegung und Unterhaltung der hierfür erforderlichen Anschlußleitungen.

Die Anlage ist im anliegenden Lageplan rot, die Anschlußleitungen sind grün eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt, das Grundstück des Eigentümers zur Herstellung und Unterhaltung der Anlage zu betreten und die hierzu erforderlichen Arbeiten auf dem Grundstück vornehmen zu lassen. Sie kann die vorstehenden Rechte auch durch Beauftragte der zuständigen Behörden ausüben lassen.

Der Eigentümer verpflichtet sich, alle Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen könnten, zu unterlassen.

3. Die Nutzungsberechtigte hat jeweils nach Abschluß der Arbeiten zur Errichtung und Unterhaltung der Anlage die an dem Grundstück entstandenen Schäden zu beseitigen; Ernteschäden sind dem Eigentümer angemessen zu vergüten. Der Eigentümer hat diese Ansprüche unverzüglich geltend zu machen. Im Streitfall wird die Höhe des Schadens vom (Landwirtschaftsamt o. ä.) gutachtlich festgestellt.

Flurschäden, welche durch Begehungen der Anlage entstehen, sind mit der in Nummer 5 vereinbarten Entschädigung abgegolten.

4. Zur dinglichen Sicherung der Rechte der Nutzungsberechtigten aus dieser Vereinbarung bestellen der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigte an dem unter Nummer 1 genannten Grundstück zugunsten der Nutzungsberechtigten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts:

Die Inhaberin der Dienstbarkeit ist berechtigt,

- a) auf dem unter Nummer 1 genannten Grundstück eine Hochleistungssirene nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten,
- b) die für den Anschluß der Sirene an das Warnnetz notwendigen Leitungen zu verlegen und zu unterhalten,
- c) das Grundstück zur Herstellung und Unterhaltung der Anlage zu betreten und die hierzu erforderlichen Arbeiten auf dem Grundstück ausführen zu lassen.

Der — die — Eigentümer bewilligt — bewilligen — und die Parteien dieser Vereinbarung beantragen die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Die Nutzungsberechtigte sorgt für die Weiterleitung des Antrages auf Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an das Grundbuchamt. Das Grundbuchamt wird ersucht, die Eintragung dem Eigentümer und der Nutzungsberechtigten mitzuteilen. Diese beantragt Befreiung gemäß § 11 der Kostenordnung.

Sämtliche Kosten für die Bestellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die Nutzungsberechtigte.

5. Für die Inanspruchnahme des Grundstücks hat die Nutzungsberechtigte an den Eigentümer ein einmaliges Nutzungsentgelt in Höhe von DM (in Worten Deutsche Mark) zu zahlen. Die Entschädigung ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch bei der Nutzungsberechtigten zur Zahlung fällig und auf das Konto des Eigentümers zu überweisen.

6. Diese Vereinbarung ist in Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung ist für das Grundbuchamt bestimmt.

....., den 19....., den 19.....

..... (Unterschrift d. Eigentümers) (Unterschrift d. Nutzungsberechtigten)

Die vorstehenden Unterschriften der

..... werden hiermit beglaubigt.

....., den (Siegel) (Gericht, Notar,.....)

Anlage 1c
 zur Vwv Alarmdienst

Grundstückseigentümer-Vereinbarung C
 (Nachbargrundstück)

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, daß über mein — unser — Grundstück in (Ort, Straße und Hausnummer)

..... von der Deutschen Bundespost eine Leitung zur Steuerung einer Sirenenanlage geführt und unterhalten wird. Zu diesem Zweck gestatte ich — gestatten wir — den Beauftragten der Deutschen Bundespost das Betreten des Grundstücks zur Durchführung der notwendigen Arbeiten.

Falls dadurch Schäden am Grundstück oder an Gebäuden verursacht werden, verpflichtet sich die Gemeinde / Stadt, die Schäden auf ihre Kosten zu beheben.

Im Falle einer Veräußerung bin ich — sind wir — verpflichtet, meine — unsere — Verpflichtungen auf meinen — unseren — Rechtsnachfolger zu übertragen.

....., den 19.....

..... (Grundstückseigentümer) (Gemeinde — Stadt)
 (Unterschriften nach den Formvorschriften d. Gemeindeordnung)

Anlage 2
zur Vwv Alarmdienst

Vereinbarung mit dem Fernsprechteilnehmer

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, daß die Anschlußleitung meines / unseres Fernsprechanchlusses Nr. Ortsnetz zur Steuerung einer Sirenenanlage des örtlichen Alarmdienstes — auch bei den erforderlichen, zeitlich festgelegten und öffentlich bekanntgegebenen Probebetrieben — mitbenutzt wird.

Mir / Uns ist bekannt, daß die mitbenutzte Fernsprechananschlußleitung für die Dauer des Sirenen Signals für den Fernsprechverkehr gesperrt ist und Gesprächsverbindungen in diesem Falle ohne Ankündigung getrennt werden.

....., den 19

(Unterschrift des Anschlußinhabers mit ausgeschriebem Vornamen, bei Firmen rechtsgültige Zeichnung)

(Wohnort, Straße und Hausnummer)

(Gemeinde — Stadt)

(Unterschriften nach den Formvorschriften der Gemeindeordnung)

Anlage 3
zur Vwv Alarmdienst

Gestattungsvertrag

zwischen
dem / der

(Bezeichnung des Eigentümers des öffentlichen Grundstücks)

nachfolgend als Eigentümer bezeichnet,
vertreten durch

und

der Gemeinde / Stadt
als zuständiger Behörde im Sinne der §§ 2 und 3 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696).

I.

Der / Die

(Bezeichnung des Eigentümers des öffentlichen Grundstücks)

gestattet der auf dem Dach des
(Gemeinde — Stadt)

Gebäudes / Grundstücks in
(Ort, Straße und Hausnummer)

auf ihre Kosten eine Sirene anzubringen, zu betreiben und zu unterhalten.

II.

Die Gestattung ist unentgeltlich und dauert unbestimmte Zeit.
Der / Die

(Bezeichnung des Eigentümers des öffentlichen Grundstücks)

wird sie nur widerrufen, wenn zwingende Gründe (wesentliche Umgestaltung oder Abbruch des Gebäudes usw.) dies notwendig machen. Der Eigentümer verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung des Grundstücks dafür zu sorgen, daß seine Verpflichtungen aus diesem Gestattungsvertrag von seinem Rechtsnachfolger übernommen werden. Der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet sich überdies, im Falle einer Veräußerung an einen privaten Dritten, sofern sich der Gestattungsvertrag auf eine Hochleistungssirene bezieht, das Benutzungsrecht durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der
(Gemeinde — Stadt)
zu sichern.

III.

Der / Die

(Bezeichnung des Eigentümers des öffentlichen Grundstücks)

gestattet dem Beauftragten der zuständigen Behörden, nach jeweils vorheriger Anmeldung bei der Hausverwaltung der örtlichen Dienststelle, den jederzeitigen Zutritt zu den eingebauten Geräten und Leitungen.

Der / Die

(Bezeichnung des Eigentümers des öffentlichen Grundstücks)

verpflichtet sich, den Zugang zur Sirene stets freizuhalten.

IV.

Die verpflichtet sich, für alle
(Gemeinde — Stadt)

Personen- und Sachschäden zu haften, die dem / der

(Bezeichnung des Eigentümers des öffentlichen Grundstücks)

ihren Angehörigen oder Dritten durch die Einrichtung, den Betrieb oder die Unterhaltung der Sirenenanlage zugefügt werden.

V.

Zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit werden Dach und Dachstuhl vor Einbau der Sirene von den Beauftragten des / der

(Bezeichnung des Eigentümers des Grundstücks)

und der gemeinsam besichtigt.
(Gemeinde — Stadt)

Der Befund wird schriftlich festgelegt.

VI.

Nach Beendigung der Gestattung ist die eingebaute Sirenenanlage von der
(Gemeinde — Stadt)

auf ihre Kosten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand des Gebäudes wieder herzustellen.

VII.

Im übrigen gelten für die Gestattung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

....., den 19

(Grundstückseigentümer)

(Gemeinde — Stadt)
(Unterschriften nach den Formvorschriften d. Gemeindeordnung)

Nachstehende nicht veröffentlichte Erlasse werden hiermit aufgehoben:

- vom 7. 3. 1960 — III g — Az.: 24 c — 02 — Tgb.-Nr. 21'60
- vom 27. 1. 1961 — III L 2 — 24 c — 12 — 03
- vom 19. 9. 1961 — III g 3 — 24 c — 12 — 03
- vom 22. 3. 1962 — III L 2 — 24 c — 12 — 03
- vom 29. 3. 1962 — III L 2 — 24 c — 12 — 03
- vom 19. 3. 1964 — VIII f 1 — 24 c — 12 — 03
- vom 25. 6. 1964 — VIII f 1 — 24 h 04 — 05 — 06
- vom 15. 9. 1964 — VIII f 1 — 24 h — 04 — 03 — 08
- vom 11. 3. 1965 — VIII f 1 — 24 h — 04 — 15 — 04
- vom 2. 11. 1965 — VIII 62 — 24 h — 04 — 13 — 02
- vom 31. 3. 1966 — VIII 62 — 24 h — 04 — 15 — 08 — 1
- vom 3. 5. 1966 — VIII 62 — 24 ha — 04 — 03
- vom 4. 5. 1966 — VIII 62 — 24 h — 04 — 03 — 02
- vom 9. 2. 1968 — VIII 62 — 24 h — 04 — 03 — 02
- vom 1. 7. 1969 — VIII 62 — 24 h — 04 — 15 — 10
- vom 2. 12. 1969 — VIII 62 — 24 h — 04 — 03 — 02
- vom 5. 5. 1970 — VI 62 — 24 h — 04 — 15 — 10
- vom 26. 5. 1970 — VI 62 — 24 h — 04 — 19

Der in StAnz. 1968 S. 976 veröffentlichte Erlaß vom 13. 5. 1968 — VIII 6 — 68 f — 28 24 h — 04 — 15 — 06 — wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1 zu den ergänzenden Bestimmungen des Hessischen Ministers des Innern zur VwV Alarmdienst vom 23. 12. 1969

Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz
BzB IV — 305.

Technische Richtlinien für Planung und Einbau der festen Sirenen-Anlagen des örtlichen Alarmdienstes (TR-Alarmdienst) — Stand August 1961 —

I. Vorbemerkungen

II. Planung

1. Allgemeines
2. Durchführung der Planung

III. Auftragserteilung

Anlagen:

1. Kurzbeschreibung der Luftschutz-Einheitssirene 57
2. Reichweite der Luftschutz-Einheitssirene 57
3. Kurzbeschreibung des Handsteuergerätes
4. Kurzbeschreibung der örtlichen Sirenensteuer-Anlage
5. Kurzbeschreibung der fahrbaren Luftschutz-Sirene
6. Vergütungssätze für Planungen
7. Leistungsverzeichnis
8. Vorschriften für Einbau und Abnahme fester LS-Sirenenanlagen.

I. Vorbemerkungen

- 1.1 Die nachstehenden Richtlinien ergänzen die Bestimmungen in den Ziffern 19—33 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für den örtlichen Alarmdienst (AVV-Alarmdienst) vom 12. 1. 1961 in technischer Hinsicht. Auf Grund bisheriger Erfahrungen werden in den Abschnitten II und III weitere Hinweise gegeben. Soweit landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sind die in Abschnitt III gegebenen Hinweise nicht bindend.
- 1.2 Die festen LS-Sirenenanlagen gemäß Ziffer 6 a der AVV-Alarmdienst umfassen die im Gebiet einer Gemeinde für Zwecke des örtlichen Alarmdienstes an bestimmten Standorten eingebauten LS-Sirenen (Sirenenstellen). Die Sirenenanlage kann auch aus einer einzigen Sirene bestehen.
- 1.3 Die Richtlinien beziehen sich zunächst nur auf die elektrische LS-Einheitssirene 57. Bezüglich der in Entwicklung befindlichen Preßluft sirene folgen zu gegebener Zeit entsprechende Ergänzungen.

II. Planung

1. Allgemeines

- 2.1 Die Planung von Sirenenstellen umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde, soweit dieses bebaut ist oder eine Bebauung unmittelbar bevorsteht.
Innerhalb des Gemeindegebietes liegende Großindustrie-, Hafen- und Verkehrsanlagen sind in die Planung einzubeziehen. Bei größeren Städten sind nach Möglichkeit auch die Randgemeinden mit zu erfassen, soweit sie an eine in dem betreffenden Stadtgebiet liegende Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost angeschlossen sind.
In Städten ist die Planung in einem Zuge durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Städte nach § 9, 1 des 1. ZBG.
- 2.2 In Landkreisen soll die Planung möglichst gemeinsam für alle Gemeinden durchgeführt werden. Entsprechende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten werden empfohlen. Dabei sind Städte nach § 9, 1 des 1. ZBG zweckmäßig auszunehmen.

Im Gegensatz zu den Städten kann die Planung in den Landgemeinden in der Weise erfolgen, daß in erster Linie die geschlossen bebauten Ortsteile berücksichtigt und abgelegene Gebäudegruppen, Einzelgehöfte usw. zunächst ausgespart werden. Etwaige Lücken, die auf Grund der Erfahrungen bei den Probealarmen festgestellt werden, müssen dann später durch Einbau weiterer LS-Sirenen geschlossen werden.

- 2.3 Die in Ziffer 20 der AVV Alarmdienst vorgesehene Beratung durch die LS-Warnämter erstreckt sich in erster Linie auf Auswahl der Standorte und Anzahl der Sirenen sowie auf sonstige allgemeine Fragen (Einbeziehung von Kasernen, Verkehrsanlagen und größeren Industriebetrieben, Auslöseverfahren usw.). Eine verantwortliche Prüfung der Einbaukosten ist den LS-Warnämtern nicht möglich.
- 3.1 Im örtlichen Alarmdienst ist die Luftschutz-Einheitssirene 57 zu verwenden (Kurzbeschreibung s. Anlage 1). Sie erzeugt in 1,5 m Abstand eine Signallautstärke von 128—129 Phon, in 30 m Abstand 101 Phon. (Bezüglich der „Preßluft sirene“ s. Ziffer 1.3.)
Das beigelegte Kurvenblatt (Anlage 2) zeigt in den Kurven I—III die mit dieser Sirene für verschiedene Bebauung in bestimmten Entfernungen erreichbaren Lautstärken. Die drei Kurven sind nach Erfahrungen festgelegt, die in letzter Zeit bei Schallausbreitungsmessungen und Modellversuchen gewonnen wurden.
Die Verteilung des Schalls rund um den Standort der Sirene ist, bedingt durch die baulichen Verhältnisse, nicht gleichmäßig. Auf einem Kreis mit z. B. 200 m Radius um die Sirene können sich je nach Art der Bebauung unterschiedliche Lautstärken ergeben, z. B. bei direkter Sicht nach Kurve I rd. 77 Phon, in benachbarten Straßenzügen nach Kurve II etwa 67 Phon und bei starker Abschattung des Schalls durch hohe Gebäude und geschlossene Bebauung nach Kurve III nur 57 Phon. Nähere Erläuterungen für die Anwendung werden unter Ziffer 4.2 und 4.3 gegeben.
- 3.2 Vorhandene Sirenen älterer Bauart können verwendet werden, wenn sie den technischen Bedingungen entsprechen, eine Leistung von 4,5—5 kW haben und die Instandsetzung wirtschaftlich ist. Dies gilt auch für industrieeigene Sirenen. Alle Sirenen älterer Bauart, die für die Feuerwehr oder sonstige Zwecke in Betrieb sind, müssen grundsätzlich vor ihrem Einsatz im örtlichen Alarmdienst bei einer Herstellerfirma überholt werden, wenn sie länger als vier Jahre in Betrieb waren. Alte 4,5- bis 5-kW-Sirenen, deren Standorte auf Grund der veränderten Bebauung oder Neuplanung nicht mehr beibehalten werden, müssen verlegt oder abgebaut werden.
- 3.3 Für die Auslösung der LS-Sirenen werden zwei Verfahren angewandt:
 - a) Auslösung über Postleitungen:
Hierbei werden die Sirenen entweder über mitbenutzte Anschluß-Leitungen des öffentlichen Fernsprechnetzes oder in Einzelfällen über besonders ermietete Stromwege der DBP ausgelöst. Es können dabei auch mehrere Sirenen über eine Postleitung mit Hilfe einer örtlichen Sirenensteueranlage gemeinsam ausgelöst werden.
 - b) Auslösung mit Tonfrequenz-Rundsteueranlagen (TRA) über das Starkstromnetz.
Dazu werden die Rundsteueranlagen mit entsprechenden Zusätzen für die Sirenenauslösung ausgerüstet.
 Die Auslöse- bzw. Zusatzeinrichtungen zu a) und b) gehören zum bundeseigenen LS-Warndienst und werden aus Bundesmitteln beschafft. Für die Mitbenutzung der TRA zur Sirenenauslösung werden vom Bund Zuschüsse an die Elektrizitätswerke gewährt.
- 3.4 Die Leitsirenen (Ziffer 12 der AVV-Alarmdienst) werden bei Ausfall der örtlichen zentralen Auslösung durch ein „Handsteuergerät“ ausgelöst (Kurzbeschreibung s. Anlage 3).
- 3.5 Die örtliche Sirenensteuer-Anlage ermöglicht die gleichzeitige Auslösung bis zu 5 LS-Sirenen (Kurzbeschreibung s. Anlage 4).

3.6 Ortsrufanlagen (Ziffer 24 der AVV Alarmdienst) können an Stelle von LS-Sirenen verwendet werden, sofern sie mit den erforderlichen Zusatzeinrichtungen ausgerüstet sind, die vom Bund beschafft werden.

3.7 Eine Beschreibung der „fahrbaren LS-Sirene“ (Ziffer 6 b der AVV Alarmdienst) ist in Anlage 4 beigelegt.

3.8 Für die örtliche Auslösung der LS-Sirenen durch den örtlichen LS-Leiter (ggf. auch LS-Abschnittsleiter) sind Fernastgeräte vorgesehen. Diese gehören zum LS-Warndienst und werden auf Veranlassung des LS-Warnamtes in den Befehlsstellen der Luftschutz- oder Luftschutzabschnittsleiter durch die Deutsche Bundespost eingebaut und von dieser gewartet. Falls solche Befehlsstellen noch nicht vorhanden sind, sollen sie vorläufig in Diensträumen des örtlichen LS-Leiters, die dauernd besetzt sind, ggf. auch in Diensträumen der Polizei oder Feuerwehr eingebaut werden. Nach Ausbau der LS-Befehlsstellen werden die Fernastgeräte in diese verlegt. Die Kosten trägt der Bund.

Falls die LS-Sirenen verschiedener Gemeinden an die gleiche technische Einrichtung des LS-Warndienstes (Warnstell in den Räumen der DBP) angeschlossen sind, wird nur in der Gemeinde, in der sich dieses Warnstell befindet, ein Fernastgerät eingebaut. Die Einzelheiten sind vom zuständigen LS-Warnamt im Benehmen mit den Landesbehörden festzulegen.

4.1 Standorte und Zahl der Sirenen sind so zu planen, daß eine akustische Überdeckung der bebauten Gebiete der Gemeinden mit einer Mindestlautstärke von 68—70 Phon sichergestellt ist. Die Sirenenabstände sind dabei so zu wählen, daß bei Ausfall einer Sirene deren Gebiet noch von den Nachbarsirenen mit einer Lautstärke von 60—63 Phon beschallt wird. An Punkten mit regelmäßigem Verkehrslärm muß die Lautstärke des Sirensignals etwa dem Mittelwert dieses Verkehrslärms entsprechen. Spitzenwerte des Verkehrslärms brauchen dabei nicht berücksichtigt zu werden, da das Sirensignal erfahrungsgemäß auch in diesen Fällen noch gut als solches erkannt werden kann.

In ländlichen Gemeinden mit weit auseinandergezogenen Ortsteilen und verstreut liegenden Einzelgehöften wird es nicht immer möglich sein, eine vollständige akustische Überdeckung mit den in Absatz 1 genannten Mindestwerten zu erreichen. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Sirensignale in abseits liegenden Einzelgehöften auch noch bei 900—1000 m Entfernung von der Sirene gut zu hören sind.

Es ist nicht beabsichtigt, abseits liegende Gehöfte etwa mit Kleinsirenen auszurüsten, da die notwendigen Steuerleitungen in den meisten Fällen nicht verfügbar sein werden.

4.2 Die Standorte der Sirenen und deren Abstände müssen entsprechend den unter 4.1. geforderten Mindest-Lautstärken unter Berücksichtigung der Bebauungsverhältnisse und des Verkehrslärms ausgewählt werden. Hierzu sind die in Anlage 2 dargestellten Kurven I—III anzuwenden und die Abstände der Sirenen wie folgt zu ermitteln:

4.2.1 Mit der Planung ist zweckmäßig an einem Punkt mit regelmäßigem Verkehrslärm, z. B. an einer Kreuzung von Hauptverkehrsstraßen, einem verkehrsreichen Platz usw. zu beginnen. Der Standort für die Sirene ist so festzulegen, daß möglichst eine direkte Beschallung dieses Punktes sichergestellt ist, d. h. es muß annähernd unmittelbare Sicht zur Sirene gegeben sein. Für diesen Fall ist die Kurve I anzuwenden, nach der die geforderte Mindestlautstärke von 68—70 Phon bis zu einer Entfernung von 375 m vorhanden ist. Dabei wird davon ausgegangen, daß der mittlere Verkehrslärm 70 Phon beträgt und damit die Mindestlautstärke nicht überschreitet. Die nächste Sirene, die einen von diesem Punkt abgehenden Straßenzug möglichst direkt beschallen muß (annähernde Sicht zur Sirene), könnte in weiteren 375 m Entfernung, insgesamt in einem Abstand von 750 m von der ersten Sirene aufgestellt werden. Nach Kurve I ergeben sich bei diesem Abstand jedoch nur rd. 59 Phon Signal-Lautstärke von der Nachbarsirene. Um die geforderte Überdeckung von 60—63

Phon zu erreichen, muß der Abstand auf rd. 700 m verringert werden, so daß rd. 61 Phon erreicht werden. Der Abstand der Sirenen voneinander soll deshalb auch bei günstigsten Verhältnissen 700 m nicht überschreiten.

Wenn der mittlere Verkehrslärm jedoch z. B. bei 78 Phon liegt, muß das Sirensignal die gleiche Lautstärke erreichen. Diese Lautstärke ist laut Kurve I bis zu einer Entfernung von 175 m gegeben. Der Abstand der beiden Sirenen darf daher in diesem Fall nur 350 m betragen. Die geforderte Überdeckung mit 61—63 Phon ist gesichert, da das bei Ausfall einer Sirene ankommende Signal der Nachbarsirene gemäß Kurve I mit einer Lautstärke von rd. 71 Phon einfällt.

Das vorstehende Beispiel gilt für direkte Beschallung des Straßenzuges (annähernde direkte Sicht der Sirene von der Straße aus) sowie für die Fälle, in denen die Sirene auf einem an der betreffenden Straße liegenden Gebäude aufgebaut und nur infolge der Enge der Straße oder dazwischenliegender einzelner Gebäude nicht eingesehen werden kann.

Es ist zu beachten, daß bei gleichzeitiger Beschallung eines Punktes von zwei Sirenen aus keineswegs die doppelte, sondern nur eine um 3 Phon höhere Lautstärke erreicht wird als die Lautstärke jeder einzelnen Sirene an diesem Punkt. Aus Sicherheitsgründen soll jedoch diese Lautstärkezunahme bei der Planung nicht berücksichtigt werden.

4.2.2 Sobald ein Gebiet von der Sirene nicht mehr direkt beschallt wird, muß die Kurve II verwendet werden. Dies ist stets der Fall, wenn keine Sicht zur Sirene mehr besteht, etwa wegen scharfer Abwinkelungen in den Straßenfürungen oder bei geschlossener Bebauung oder wegen Abschattung durch Gebäude bis zu 20 m Höhe. Wenn dagegen die Sirene auf einem an der Straße selbst liegenden Gebäude vorgesehen wird und nur wegen der Enge der Straße oder dazwischen liegender einzelner Gebäude nicht mehr gesehen werden kann, gilt noch die Kurve I für direkte Sicht.

Nach Kurve II liegt die 70-Phon-Grenze bereits bei 150 m. Dabei ist vorausgesetzt, daß der Schall in dieser Entfernung nur indirekt einfällt und über zwischen Sirene und Straße liegende Gebäude abgelenkt wird. Um auch in diesem Fall den Mindestwert von 68—70 Phon zu erreichen, darf der Abstand zur nächsten Sirene nur rd. 300—350 m betragen. Hierbei ergibt sich auch die vorgeschriebene Überdeckung mit 60—63 Phon. Wenn in solchen Gebieten infolge des Verkehrslärms höhere Lautstärken erforderlich werden, ist die Nachbarsirene so vorzusehen, daß sie die Straße möglichst direkt beschallt. Falls z. B. 74 Phon notwendig sind, die von der ersten Sirene bei indirekter Beschallung nach Kurve II in 100 m Entfernung noch erreicht werden, so könnte die nächste Sirene bei direkter Beschallung nach Kurve I von diesem Punkt aus rd. 260 m entfernt sein. Der Abstand zwischen beiden Sirenen würde dann $100 + 260 = 360$ m betragen. Auch hierbei wird die Bedingung, daß beide Sirenen sich noch mit 60—63 Phon überdecken sollen, erfüllt, da nach Kurve II (keine direkte Sicht von einer Sirene zur andern) bei 360 m noch 61 Phon zu erwarten sind. Wenn dagegen ein Standort für die zweite Sirene zur direkten Beschallung des Straßenzuges nicht möglich oder unzumutbar ist, so würde nach diesem Beispiel der Abstand nur nach Kurve II mit $2 \text{ mal } 100 = 200$ m entsprechend 74 Phon zu wählen sein. Anschließend an die zunächst festgelegten Sirenenstandorte sind nun die Abstände zu den weiteren Sirenen entsprechend der Bebauung und des Verkehrslärms in der gleichen Weise zu bestimmen und die Standorte festzulegen. Zweckmäßig werden dabei die Gebiete mit höchstem Verkehrslärm bevorzugt behandelt, da bei diesen weniger Ausweichmöglichkeiten bestehen als in ruhigen Wohngebieten. Nachfolgend sind dann die vorhandenen Lücken zu schließen.

4.2.3 Die Kurve II gilt in Stadtgebieten mit geschlossener Bebauung und Gebäuden bis zu 20 m Höhe für eine indirekte Beschallung. Einzelne höhere Gebäude, die in diesem Gebiet liegen, brauchen dabei nicht berücksichtigt zu werden. Falls bei enger Bebauung überwiegend

- hohe Gebäude ab 25 m Höhe vorhanden sind, muß zur Ermittlung der Lautstärke bei indirekter Beschallung die Kurve III zugrunde gelegt werden. Nach dieser Kurve ist bereits bei 50 m Abstand von der Sirene keine höhere Lautstärke als 71 Phon zu erwarten, die vorgeschriebene Mindestlautstärke bei Ausfall einer Sirene (60 Phon) wird schon nach 150 m erreicht. In solchen Gebieten müssen Sirenen zusätzlich vorgesehen und so angeordnet werden, daß durch möglichst direkte Beschallung die Lautstärke dem vorhandenen Verkehrslärm angepaßt werden kann. Bei benachbarten Straßen werden die Sirenen zweckmäßig gegeneinander versetzt und wechselseitig auf beiden Seiten der Straßenzüge angeordnet, so daß annähernd eine Beschallung nach den Kurven I und III erreicht wird.
- 4.2.4 In Siedlungs- oder Stadtrandgebieten mit stark aufgelockelter Bauweise und in ländlichen Gemeinden ist die Kurve I anzuwenden. Mit Rücksicht auf eine Überdeckung der Sirenenbereiche sollen dabei die Abstände der Sirenen in der Regel nicht größer als 700 m gewählt werden. Nur bei Sirenen am Rand von locker bebauten Gebieten oder in ruhigen kleinen Gemeinden, die nur eine Sirene erhalten, kann eine Mindest-Signallautstärke von 63 Phon noch zugelassen werden. Hierbei ist zu beachten, daß in locker bebauten Gebieten mit starkem Baubestand eine erhöhte Dämpfung des Schalles auftritt. In solchen Fällen müssen die Abstände der Sirenen ggf. nach Kurve II gewählt werden.
- 4.3 Im allgemeinen genügt eine Schätzung des Verkehrslärms, da in normalen Verkehrsstraßen meist nur kurzzeitig Werte von 70—75 Phon überschritten werden. Nur an Brennpunkten des Verkehrs in Großstädten werden Werte von 80—85 Phon erreicht. Sofern Messungen des Verkehrslärms vorliegen, sollen die Meßwerte bei der Planung berücksichtigt werden. Unter 150 m Abstand brauchen die Sirenen auch an Straßen mit größtem Verkehrslärm in Großstädten nicht gesetzt zu werden. Eine durch Auswahl geeigneter Gebäude notwendige Verschiebung der Abstände um ± 50 m ist bei normaler Bebauung, für die Kurve I oder II angewendet wird, nicht kritisch, da sich dadurch die Lautstärke nur um etwa 1—3 Phon ändert.
- Auch in ländlichen Gemeinden, die von Hauptverkehrsstraßen durchzogen werden, muß ein regelmäßig auftretender starker Verkehrslärm berücksichtigt und bei dichter Bebauung ggf. die Kurve II angewendet werden. Bei nur gelegentlichem Verkehr in sonst ruhigen Gegenden kann der Abstand der Sirenen bei offener Bauweise unter Berücksichtigung der angeführten Einschränkungen durchweg nach Kurve I bestimmt werden.
- 5.1 Der richtige Standort der LS-Sirenen ist ausschlaggebend für ihre Wirkung. Zu wenige und zu weit auseinander liegende Sirenen verringern die Erkennung des Signals. Zu dicht stehende Sirenen ergeben keine größere Sicherheit, erfordern aber erhebliche Mehrkosten. In jedem Fall muß deshalb nach Auswahl der Standorte nochmals an Hand der Anlage 2 überprüft werden, ob der Abstand der Sirenen richtig ausgewählt wurde und die erforderliche Lautstärke an verschiedenen Punkten erreicht wird.
- 5.2. Als Standort für LS-Sirenen sind vorzusehen:
In Städten
- möglichst hohe Gebäude an Straßenkreuzungen, Verkehrsknotenpunkten und an Plätzen mit regelmäßigen Menschenansammlungen (Theater, Bahnhof, Schule, Krankenhäuser).
- Dabei sollen die Sirenen an verkehrsreichen Plätzen stets auf der dem Platz zugewandten Seite des Gebäudes eingebaut werden.
- In ländlichen Gemeinden
- Gebäude an Hauptverkehrsstraßen und in geschlossenen Siedlungen.
- 5.3 Öffentliche Gebäude sind zu bevorzugen. Gebäude mit Spitzdächern sind günstiger als solche mit Flachdächern.
- Hochhäuser (etwa ab 40 m Höhe) können verwendet werden, wenn die Sirene möglichst nahe am Dachrand
- angebracht werden kann. Bei Häusern über 40 m Höhe tritt dabei unmittelbar am Haus (10 bis 30 m) ein Lautstärkeverlust ein, der an der Sirenenseite etwa 10—12, an der von der Sirene abgewandten Seite durch Schattenwirkung des Gebäudes gemäß Kurve III bis zu 20 Phon beträgt. Von einer Entfernung vom Gebäude ab, welcher etwa gleich der Gebäudehöhe ist, kann wieder mit der normalen Lautstärke gemäß Kurve I oder II gerechnet werden.
- 5.4 In Siedlungen mit aufgelockelter Bebauung und einstöckigen Gebäuden können Sirenen auf 10—15 m hohe (Beton-)Masten errichtet werden, wenn ein geeignetes Gebäude nicht vorhanden ist. Diese sollen jedoch möglichst nahe an einem Haus vorgesehen werden, um die Stromzuführungskabel kurzhalten zu können. Sirenen auf Transformatorhäuschen oder Schaltwarten der Elektrizitätswerke sind wegen der Gefährdung des Wartungspersonals zu vermeiden.
- 5.5 Am Standort der Sirene muß Drehstromanschluß vorhanden sein. Falls in Einzelfällen noch Gleichstromversorgung besteht, ist der Zeitpunkt einer etwaigen Umstellung auf Drehstrom beim zuständigen Elektrizitätswerk zu erfragen. Gleichstromsirenen werden nur in Ausnahmefällen eingebaut, wenn eine Umstellung des Ortsnetzes auf Drehstrom erst in mehreren Jahren zu erwarten ist.
- 6.1 Bei Auslösung der Sirenen über mitbenutzte Anschlußleitungen des öffentlichen Fernsprechnetzes muß im gleichen Haus oder in unmittelbarer Nähe ein Postfernprechanschluß vorhanden sein. Welche Arten von Anschlußleitungen verwendet werden können, ist aus den Richtlinien der Deutschen Bundespost „Anschluß von LS-Sirenen und Gemeinderufanlagen an das LS-Warnnetz“ (FTZ-Richtlinien RL Nr., I Ba II V Sir 705) ersichtlich. Die Dienststellen der Deutschen Bundespost erteilen hierüber Auskunft und unterstützen auch die Gemeinden und Planungsfirmen bei der Ermittlung der Fernprechanschlüsse.
- Sollen mehrere Sirenen auf dem Gelände eines Industriewerkes o. ä. durch Verwendung einer örtlichen Sirenen-Steueranlage über nur einen Postfernprechanschluß ausgelöst werden, so sind für die Steuerleitungen zu den Sirenen möglichst freie Adern des ggf. privaten Fernsprech-Nebenstellennetzes oder eines sonstigen geeigneten Schwachstromleitungsnetzes zu verwenden. Hierfür muß die Zustimmung des Eigentümers dieses Netzes eingeholt werden.
- 6.2 Nach Abschluß der Planung sind Leitsirenen festzulegen, die bei Ausfall auch der zentralen örtlichen Auslösung den Takt für die Signalgabe der übrigen Sirenen von Hand angeben. Gemäß Nr. 12 der AVV Alarmdienst sind etwa 10—20% der Gesamtzahl als Leitsirenen zu bestimmen und mit Handsteuergeräten auszurüsten. Die Leitsirenen sollen möglichst gleichmäßig über das bebauten Gebiet der Gemeinde verteilt sein und sind so auszuwählen, daß die von ihnen abgegebenen Signale von den unmittelbar benachbarten Sirenenstellen aus gut gehört werden können. Dies trifft für die im Kreis von etwa 400—500 m Entfernung von der Leitsirene liegenden Sirenen zu. Bei weiter entfernt liegenden Sirenen wird die Erkennung des von der Leitsirene ausgehenden Signals beeinträchtigt. Im Normalfall wird jede 5. bis 6. Sirene zur Leitsirene.
- In ländlichen Gemeinden, die nur eine oder wenige Sirenen erhalten, muß eine davon als Leitsirene bestimmt und mit einem Handsteuergerät ausgerüstet werden. Auch Einzelsirenen in Liegenschaften der Bundeswehr oder der alliierten Streitkräfte können auch in den Fällen mit Handsteuergeräten ausgestattet werden, in denen sie nicht unbedingt als „Leitsirenen“ erforderlich sind.
- Das Handsteuergerät soll möglichst am Standort der Sirene eingebaut werden, wenn in dem betreffenden oder im Nachbargebäude geeignete Personen zur Bedienung dieses Geräts wohnen. Andernfalls ist es an Stellen unterzubringen, die im Notfall ständig besetzt sind und fernmeldemäßig leicht erreicht werden, z. B. Polizeiwachen, Feuerwachen, Wohnungen von Sirenenwarten usw. Die Entfernung zur Sirene soll aber möglichst gering sein und darf keinesfalls mehr als 200 m

betragen. Auf dem gleichen Grundstück oder bis zu 100 m Leitungslänge kann die Starkstromausführung des Handsteuergeräts verwendet und die Steuerleitung starkstrommäßig verlegt werden, darüber hinaus ist die Schwachstromausführung vorzusehen und die Steuerleitung fernmeldemäßig zu verlegen (s. auch Anlage 8 Ziffer 4.4). In besonderen Fällen kann für die Steuerleitung auch ein Stromweg der DBP ermietet werden, wenn z. B. für die Verlegung einer eigenen Steuerleitung besondere Schwierigkeiten und hohe Kosten zu erwarten sind. Bei Verwendung von Stromwegen der DBP wird stets das Handsteuergerät in der Schwachstromausführung verwendet. Handsteuergeräte in Schwachstromausführung sollen wegen der höheren Beschaffungskosten nur in unbedingt erforderlichen Fällen verwendet werden. In Friedenszeiten ist eine Mitbenutzung der Handsteuergeräte für den Feuer- und Katastrophenalarm zulässig.

2. Durchführung der Planung

- 7.1 Die Gemeinden führen die Planung der Luftschuttsirenen-Anlagen unter Beachtung der in Ziffer 2.1 bis 6.2 gegebenen Erläuterungen und Hinweise durch.

Zur technischen Unterstützung kann hierzu eine Fachfirma, die Erfahrungen in der Planung und Montage von LS-Sirenen hat, herangezogen werden (Planungsfirma). Diese Firma erhält für die dabei notwendigen technisch handwerklichen Arbeiten und für die Ausarbeitung der Planungsunterlagen (Ausbauvorschlag) eine Vergütung je Sirenenstelle. Die Aufgaben und Verpflichtungen dieser Firma sowie die festgelegten Vergütungssätze sind in der Anlage 6 zusammengestellt.

- 7.2 Die Standorte der Sirenen sind festzulegen und die Grundstückseigentümer für die in Frage kommenden Gebäude zu ermitteln. Die ausgewählten Standorte sind in eine Karte 1 : 10 000 einzutragen. Dabei ist zu prüfen, ob Beschallungslücken vorhanden sind. Zu dieser Prüfung ist die Planungsfirma hinzuzuziehen, die zusammen mit einem Vertreter der Gemeinde (möglichst Bausachverständigen) die gewählten Gebäude begeht und deren Eignung zum Einbau der Sirenen sowie den Zustand des Dachstuhles und des Daches feststellt. Der Vertreter der Gemeinde soll dabei gleichzeitig die vorläufige Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Einbau der Sirene einholen.

Die Planungsfirma legt gleichzeitig für jede Sirenenstelle den Standplatz des Schaltkastens innerhalb des Hauses fest, nimmt den notwendigen Montageaufwand auf und trägt ihn in das Leistungsverzeichnis nach Anlage 7 ein. Dabei sind die in der Anlage 8 angeführten Vorschriften zu beachten.

- 7.3 Die Gemeinde schließt nach der Auswahl des Standortes umgehend mit privaten Grundstückseigentümern eine Vereinbarung gemäß Anlage 1 und bei behördlichen Grundstücken einen Gestattungsvertrag nach der Anlage 4 der AVV-Alarmdienst ab. Dabei sind etwa vorhandene Schäden am Dach der Gebäude im Bereich des festgelegten Standplatzes der Sirene in die Vereinbarung aufzunehmen.

- 7.4 Nach Abschluß der Planungsarbeiten sind mit den Fernsprechteilnehmern die Erklärungen nach den Mustern der Anlage 2 bzw. 3 der AVV-Alarmdienst abzuschließen. Werden „Zweieranschlüsse“ benutzt, so müssen die Erklärungen von beiden Teilnehmern unterschrieben werden. Von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Bundespost ist eine Kostenschätzung für die Arbeiten zum Anschluß der LS-Sirenen an das LS-Warnnetz einzuholen.

- 7.5 Nach den Vorschriften der VOL und VOB ist es den Gemeinden überlassen, die Ausbaukosten entweder im Wege einer beschränkten Ausschreibung oder durch Einholung eines Kostenangebotes der Planungsfirma und damit durch eine freihändige Auftragserteilung (Vergabe) zu ermitteln. Wird eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt, so ist die Planungsfirma stets an dieser zu beteiligen. Bei Ausschreibungen sind verlängerte Zuschlagsfristen von etwa 2—3 Monaten fest-

zulegen, um eine rechtzeitige Zuteilung von Mitteln zu gewährleisten. Bei einer freihändigen Vergabe ist die Begründung dafür aktenkundig festzulegen.

- 7.6 Nach Ermittlung der Kosten ist von der Gemeinde ein Bauvorschlag (Ziffer 26 der AVV Alarmdienst) aufzustellen; dieser muß folgendes enthalten:
- eine Liste der Sirenenstellen mit lfd. Nummer der Sirene, Standort, Namen und Anschrift des Grundstückseigentümers, Stromart und Spannung des Netzanschlusses, sowie Namen, Anschrift und Anschluß-Nummer des Fernsprechteilnehmers, dessen Anschluß für die Steuerung mitbenutzt wird. Leitsirenen sind vor der Sirenen-Nummer durch ein L, von der Feuerwehr mitbenutzte Sirenen durch ein F zu kennzeichnen.
 - Ein Stadtplan (möglichst 1 : 10 000), in dem die Standorte der Sirenen eingetragen sind, und zwar: neue Sirenen in Rot, vorhandene und in Betrieb befindliche Sirenen in Grün, nicht in Betrieb befindliche überholungsbedürftige alte Sirenen in Schwarz. Neben dem Standort ist die lfd. Nummer der Sirenenstellen anzugeben. Leitsirenen sind durch ein L zu kennzeichnen.
Werden mehrere Gemeinden z. B. eines Landkreises zusammengeplant und vergeben, so sind in entsprechende Karten des Landkreises 1 : 25 000 die Standorte und Nummern der vorgesehenen Sirenen jeder Gemeinde (und ggf. „F“ und „L“) einzutragen.
 - Eine Liste der Sirenenstellen mit lfd. Nummer, Standort und Angabe der Einbaukosten jeder Sirenenstelle entsprechend den im Leistungsverzeichnis angegebenen Gesamtkosten.
 - Angabe der Gesamtkosten für Arbeiten der Deutschen Bundespost, ggf. auch Angaben über längere Steuerleitungen, soweit sie nicht im gleichen Häuserblock verlaufen, Längen und Kosten von besonders zu ermietenden Stromkreisen oder Umwegführung von Nebenstellen-Leitungen, die zur Auslösung verwendet werden.
 - Berichte der Planungsfirma über den Zustand und die Reparaturfähigkeit von vorhandenen Sirenen nebst Schaltkästen.
 - Hinweise über Besonderheiten der Planung, z. B. dichtere Besetzung mit Sirenen aus Geländeverhältnissen, Höhenunterschieden oder besonderen Verkehrsverhältnissen, besondere Kosten für den Hausanschluß einzelner Sirenen infolge notwendiger Verstärkung der Kabel oder Freileitungen des Speisernetzes usw.
 - Liste über Standort und Art der notwendigen Handsteuergeräte (Stark- und Schwachstromausführung).
 - Versandanschrift für die vor oder während der Montage bei der Gemeinde zu lagernden, vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zugewiesenen Sirenen, Schaltkästen und Zubehör.

- 7.7 Eine Liste nach 7.6 a) ist unmittelbar dem zuständigen LS-Warnamt zu übersenden, damit dieses ggf. die Bestückung der Warnstelle mit Sirenenumschaltern ergänzen lassen kann.

- 7.8 Der Bauvorschlag (zweifach) ist unter Beifügung von mindestens einem Satz der Leistungsverzeichnisse auf dem Dienstwege der zuständigen Landesbehörde vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde.

III. Auftragserteilung

- 8.1 Nach Genehmigung der Ausbauvorschläge und Bereitstellung der Haushaltsmittel ist der Auftrag für die Montage der Sirenen gemäß Ziffer 29 der AVV Alarmdienst möglichst zum Festpreis an die Montagefirma zu erteilen. Aufträge zum Nachweis sind nur in besonders begründeten Einzelfällen und nur mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zulässig.

Ausgenommen davon sind Aufträge an die DBP für den Anschluß von Sirenen und ggf. Aufträge an das zuständige Elektrizitätswerk für die Herstellung der

Hausanschlüsse für Sirenen, wenn letztere ohne Zwischenschaltung der Montagefirma unmittelbar erteilt werden.

- 8.2 Bei der Auftragsvergabe sind insbesondere die Bestimmungen des § 24 VOL zu beachten.

Im Auftragsschreiben sind in erster Linie folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Der Umfang des Auftrages ist festzustellen, z. B. Zahl der neuen Sirenenstellen, Instandsetzung, Änderung oder Abbau vorhandener Sirenenstellen usw.

Der Auftrag umfaßt sämtliche Arbeiten, die zur Inbetriebsetzung der Sirene notwendig sind, insbesondere auch die Montage und den starkstromseitigen Anschluß der Steuerrelais, Handsteuergeräte, etwa notwendiger Sperr-Relais bei den von der Feuerwehr mitbenutzten Sirenenstellen. Dazu gehören auch die Kosten für die Gestellung von Aufsicht- und Hilfspersonal für die Abnahme, sowie sämtliche Fahrt-, Reise-, Transportkosten und Auslösungen.

- b) Der Auftragnehmer ist als Generalunternehmer für alle Arbeiten verantwortlich, die von ihm oder von weiteren Unternehmen in seinem Auftrag durchgeführt werden. Für die Durchführung der Arbeiten sind die in der Anlage 8 enthaltenen Vorschriften verbindlich. Der Auftragnehmer gewährt für die von ihm oder in seinem Auftrag ausgeführten Arbeiten eine Garantie von einhalb Jahren, gerechnet vom Tag der Abnahme, bzw. spätestens zwei Monate von dem Tag ab, an dem die Abnahmebereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

- c) Montagebeginn (in der Regel etwa 4—6 Wochen nach Auftragserteilung).

50% der Sirenenstellen fertig am

der Rest am

Zu dem letztgenannten Zeitpunkt müssen auch alle Nebenarbeiten beendet sein.

- d) Bei Erteilung des Auftrages zum Festpreis gehen später eintretende Lohnerhöhungen und Erhöhungen von Materialpreisen zu Lasten des Auftragnehmers.

- e) Folgende Zahlungsbedingungen sind festzulegen:

1/3 Anzahlung bei Auftragserteilung

1/3 nach Fertigstellung von 50% Sirenenstellen

1/3 abzüglich 5% der Gesamtsumme innerhalb 4 Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft.
Rest nach Abnahme.

- 8.3 Gleichzeitig mit der Auftragserteilung an die Montagefirma beantragt die Gemeinde über das zuständige LS-Warnamt bei der DBP den Anschluß der Sirenenstellen an das Luftschutz-Warnnetz.

Für den Antrag sind möglichst Formblätter der DBP zu verwenden, die von den Fernsprech-Anmeldestellen der DBP zur Verfügung gestellt werden.

Dem Antrag sind in jedem Falle die unterschriebenen Fernsprechteilnehmererklärungen beizufügen. Falls sich der Fernsprechanschluß nicht im gleichen Hause wie die Sirene befindet, muß auch die Grundstückseigentümergevereinbarung A und ggf. B oder der Gestattungsvertrag beigelegt werden. Die Arbeiten der DBP sind mit den Arbeiten der Montagefirma möglichst so abzustimmen, daß eine zügige Zusammenarbeit ermöglicht wird.

- 8.4 Die gemäß Ziffer 28 der AVV Alarmdienst der Gemeinde angelieferten Sirenen und Geräte sind von dieser bis zur Durchführung der Montage zu lagern.

Etwaige Rollgelder für den Transport von der Bahnstation zum Lagerplatz sind ggf. von der Gemeinde vorzulegen und werden aus Bundesmitteln von der zuständigen Landesbehörde erstattet.

Die Bestätigung der Übernahme der Geräte gemäß Ziffer 34 der AVV Alarmdienst erfolgt durch einen Vereinnahmungsvermerk auf den von der Lieferfirma übersandten Rechnungen. Die Rechnungen nebst Liefererschein sind zur Vermeidung von Skontoverlusten

umgehend der Beschaffungsstelle des BMI oder, falls auf der Rechnung angegeben, der Lieferfirma, zu übersenden. Der Vereinnahmungsvermerk auf der Rechnung ersetzt eine Übernahmebestätigung gegenüber dem BzB.

Anlage 1 zu TR Alarmdienst

Kurzbeschreibung der Luftschutz-Einheitssirene 57

I. Allgemeines

1. Die Luftschutz-Einheitssirene 57 dient der öffentlichen Alarmierung der Bevölkerung bei Luftangriffen und ABC-Gefahren (örtlicher Alarmdienst gem. § 8 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. 10. 1957).

2. Für die technische Ausführung der Luftschutz-Einheitssirene 57 gilt das Normblatt DIN 410 96*) des Fachnormenausschusses Elektrotechnik (FNE) im Deutschen Normenausschuß (DNA).

Zu jeder Luftschutz-Einheitssirene 57 gehört ein Schaltkasten nach DIN 410 98*). Die Luftschutz-Einheitssirene 57 ist für ortsfesten Einsatz bestimmt.

3. Mit der Luftschutz-Einheitssirene 57 können folgende Signale abgegeben werden:

Heulton

Tonhöhe periodisch zwischen 300 und 410 Hz schwankend, mit einer Periodendauer von 4 Sekunden, Gesamtdauer etwa 1 Minute,

unterbrochener Heulton

wie Heulton, jedoch nach der 3. und 6. Periode je eine Pause von 12 Sekunden. Gesamtdauer etwa 1 Minute,

Dauerton

Tonhöhe 420 ± 10 Hz, Dauer etwa 1 Minute,

unterbrochener Dauerton

Tonhöhe 420 ± 10 Hz, dreimal 12 Sekunden mit zwei Pausen von je 12 Sekunden. Gesamtdauer etwa 1 Minute.

4. Zur Lieferung der Luftschutz-Einheitssirene 57 sind nur solche Firmen berechtigt, deren Baumuster vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zugelassen sind.

II. Technische Angaben

5. LS-Einheitssirene 57

Motor- und Sirenenteil sind zu einer Einheit zusammengebaut. Die Drehachse steht senkrecht. Die Schallabstrahlung erfolgt waagrecht und wird durch das Schutzdach nach unten abgelenkt.

Das Sirenenlaufrad besteht aus einer harten Aluminiumlegierung. Es ist durch eine Sonderbehandlung gegen Korrosion und Eisenansatz geschützt und sehr sorgfältig ausgewuchtet.

Das Gehäuse besteht aus Stahlguß und enthält für den Schallaustritt 9 Öffnungen, die, ebenso wie die Luftansaugöffnung, mit Schutzgittern verschlossen sind, um ein Eindringen von groben Fremdkörpern oder Kleintieren zu verhindern.

Der Motor nimmt 5 kW Leistung auf und ist als Drehstrom-Asynchronmotor mit Kurzschlußläufer und wasserfester Wicklung ausgeführt. Er nimmt bei der ersten Einschaltung etwa den 3,8 bis 4fachen Nennstrom als Anlaufspitzenstrom auf und ist für kurzzeitige (KB 15) Belastung bemessen. Bei der Ausführung 127/220 V und 220/380 Volt wird der Motor jeweils bei der niedrigeren Spannung in Δ , bei der höheren Spannung in Y-Schaltung betrieben.

Die Sirene hat ein Gewicht von ca. 80 kg. Das Schutzdach aus Kunststoff hat 1170 mm Durchmesser und bedarf keiner Pflege. Die gesamte Höhe beträgt ca. 400 mm.

*) Die Normblätter können vom Beuth-Verlag GmbH, Berlin W 15, Umlandstraße 175, und Köln, Friesenstraße 16, bezogen werden.

Die Sirene gibt bei einer Tonhöhe von 420 Hz in 1,5 m Entfernung eine Lautstärke von 128—129 Phon ab.

Anlage 3 zu TR Alarmdienst

Kurzbeschreibung des Handsteuergerätes für Leitsirenen

6. Schaltkasten

Zur Einschaltung der Sirene ist der „Einheits-Schaltkasten 57“ (frühere Bezeichnung „Schaltgerät“) vorgesehen. Er enthält in einem schwallwasserdichten Stahlblechgehäuse das Schaltschütz zur Einschaltung der Sirene, einen Steuerdruckknopf mit Kontrollampe zur Handeinschaltung des Schützes, einen Prüfschalter, der bei Prüfungen die Abschaltung der Sirene ermöglicht sowie die notwendigen Sicherungen und Anschlußklemmen. Er wird normal für eine Steuerspannung von 220 V (für Sirenen 125/220 und 220/380 V) geliefert. Eine weitere Ausführung der 500-Volt-Sirenen enthält einen Kleintransformator, der die Steuerspannung auf 220 V herabsetzt. Der Schaltkasten kann auch in Bauart „Schutzzwischenisolation“ geliefert werden.

Der Schaltkasten ist durch eine abnehmbare Tür mit Dreikantverschluß verschlossen. Die innere Montageplatte ist plombierbar. Bei ausgeschaltetem Prüfschalter kann die Tür nicht geschlossen werden. Der Schaltkasten ist durch entsprechende Bohrungen für den Einbau eines Steuer-Relais vorbereitet.

7. Rohrständer

Um eine einheitliche Montage der Sirene mit möglichst geringem Materialaufwand zu ermöglichen, sind die dazu nötigen Befestigungsteile im Normblatt DIN 41097 festgelegt.

Das auf einem U-Träger aufgesetzte Ständerrohr wird im Dachgebälk verankert und durch die Dachhaut durchgeführt. Auf das Rohr wird ein Ständerkopf aufgesetzt, der zur Befestigung der Sirene dient. Im Normblatt sind auch die notwendigen Kleinteile wie Rohrschellen, Dachdurchführungen, Dichtungen, usw. aufgeführt.

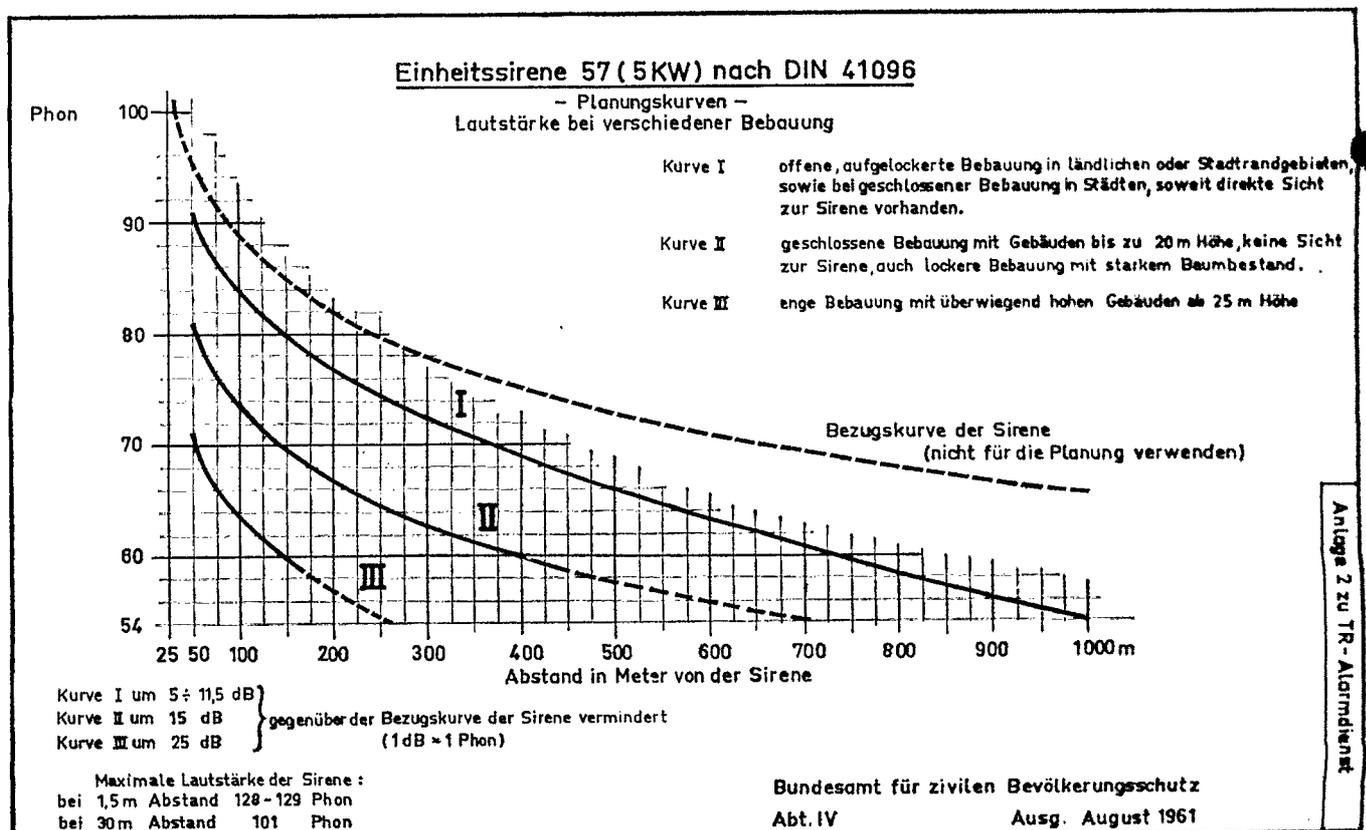
I. Allgemeines

1. Das Handsteuergerät dient zur Auslösung einer LS-Sirene am Standort der Sirene oder in ihrer unmittelbaren Nähe. Es wird in erster Linie bei Leitsirenen Ziffer (6.2 der Richtlinien) eingesetzt. Bei friedensmäßiger Benutzung von Sirenen für Zwecke der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes gemäß Ziffer 64 und 65 der AVV Alarmdienst kann es zur Auslösung der entsprechenden Signale verwendet werden.
2. Das Gerät kann entweder unmittelbar neben dem Schaltkasten der Sirene angebracht oder bis zu 200 m von diesem abgesetzt werden, wobei es über eine Stark- oder Schwachstromleitung mit dem Sirenen-Schaltkasten verbunden wird. Entsprechend der verwendeten Leitung wird das Handsteuergerät in Starkstrom- oder Schwachstromausführung geliefert.

II. Technische Angaben

3. In einem verschließbaren schwallwasserdichten Gehäuse aus Stahlblech ist ein Federlaufwerk eingebaut, das durch einen Auslösehebel aufgezogen wird und über eine Aberganghemmung eine Ablaufzeit von etwa 66 Sekunden hat. Das Laufwerk betätigt über entsprechend ausgebildete Nockenscheiben drei Kontakte, und zwar einen Zweisekundenkontakt, der jeweils zwei Sekunden geschlossen und zwei Sekunden geöffnet ist, einen Zwölf-Sekundenkontakt, der abwechselnd zwölf Sekunden geschlossen und zwölf Sekunden geöffnet ist, sowie einen Ein-Minutenkontakt, der ca. eine Minute lang (über die Ablaufzeit des Gerätes) schließt. Der Auslösehebel wird nach Öffnung der Tür zugänglich, eine Zwischenplatte deckt das eigentliche Laufwerk ab. Auf dieser Zwischenplatte ist ein Wahlschalter montiert, der vier Stellungen besitzt und damit

Anlage 2 zu TR Alarmdienst



die Einstellung der unter 4. angegebenen Signale ermöglicht. Je nach Stellung des Wahlschalters werden entsprechend dem gewünschten Signal die dafür notwendigen Nockenkontakte des Laufwerks entweder freigegeben oder kurzgeschlossen.

4. Die Schaltstellungen der Signale „Luftalarm“ und „ABC-Alarm“ sind durch eine Sperre verriegelt. Die Sperrung kann durch Lösung einer Kordelschraube aufgehoben werden, ohne daß dazu Werkzeuge nötig sind. Die Signale „Feueralarm“ und „Entwarnung“ können unabhängig von der Sperre ausgelöst werden.
5. Das Gerät in der Starkstromausführung enthält zur Überwachung der Verbindungsleitung zur Sirene eine Glimmlampe, die leuchtet, solange diese Leitung intakt ist bzw. vom Starkstromnetz Spannung für die Auslösung vorhanden ist. Das Gerät kann für alle vorkommenden Netzspannungen und Stromarten verwendet werden. Bei Gleichstrom wird eine Funkenlöschung für die Kontakte zusätzlich eingebaut.
6. Das Gerät in der Schwachstromausführung verwendet als Steuerspannung 12 Volt Gleichstrom. Dieser wird durch ein eingebautes Netzspeisegerät erzeugt. Das Netzspeisegerät entspricht den Bedingungen der Deutschen Bundespost, so daß außer privaten Fernmeldeleitungen auch posteigene Stromwege zur Verbindung zwischen dem Schaltkasten der Sirene und dem Handsteuergerät verwendet werden können. Am Schaltkasten wird ein besonderes Auslöserrelais angebracht, welches vom Handsteuergerät aus über die zweiadrige Fernmeldeleitung erdfrei mit Gleichstrom 12 Volt bei der Auslösung betätigt wird und seinerseits das Schaltschütz im Schaltkasten und damit die Sirene einschaltet. Die Überwachung der Leitung erfolgt über ein hochohmiges Schanzeichen im Handsteuergerät an Stelle der vorerwähnten Glimmlampe. Damit wird gleichzeitig auch das Vorhandensein der Speisespannung überwacht.

Das Handsteuergerät in dieser Ausführung kann nur für Wechselstromnetz verwendet werden.

Anlage 4 zu TR Alarmdienst

Kurzbeschreibung der örtlichen Sirenensteueranlage für 5 Sirenen

A. Allgemeines

Die Sirenensteueranlage ermöglicht eine gemeinsame Steuerung von max. 5 Sirenen über besonders dafür bereitgestellte Fernmeldeleitungen (Steuerleitungen). Die Steuerleitungen werden durch Ruhestrom überwacht. Leitungsfehler, wie Erdschluß oder Drahtbruch, selbsttätig angezeigt. Durch in die Zentrale eingebaute Signaltasten können drei Luftschutzsignale sowie ein Feueralarmsignal ausgelöst werden. Ein Anschluß von zusätzlichen Signaltasten für Luftschutz- und Feueralarm außerhalb der Zentrale ist über zwei Doppeladern möglich. Auch diese Leitungen werden mit Ruhestrom überwacht.

Die Steuerung der Sirenen erfolgt durch Steuerrelais an jeder Sirene. Bei Betätigung der Signaltasten werden durch einen eingebauten Taktgeber diese Relais im Takt des gewünschten Signals geschaltet. Zum Anschluß der Zentrale an das LS-Warnnetz und damit an die zentrale Auslösung durch das LS-Warnnetz oder den örtlichen LS-Leiter ist ein gemeinsames Steuerrelais eingebaut, welches über eine Sirenenweiche an eine mitbenutzte Fernsprechleitung (Postleitung) in der gleichen Weise angeschlossen wird, wie eine Sirene. Damit wird ermöglicht, daß für alle an die Zentrale angeschlossenen Sirenen bei der zentralen Auslösung nur ein Fernsprechananschluß erforderlich ist. Die Signaltasten sind erst nach Öffnung einer Verschlussklappe mit Glaseinsatz mittels eines einfachen Schlüssels zugänglich. Im Notfall kann die Glascheibe, wie bei einem Feuermelder, zerschlagen werden. Die Zentrale selbst ist durch ein Sicherheitsschloß verschlossen. Die Stromversorgung der Zentrale erfolgt aus einer eigenen 24-V-Batterie, die über einen Gleichrichter ständig aus dem Netz geladen wird. Die Batterie ist so zu bemessen, daß sie auch bei Ausfall des Netzes etwa für eine Woche ausreicht. Der Gleichrichter bedarf keiner Bedienung. Ein Stromausfall wird selbsttätig angezeigt. Batterie und Gleichrichter sind in einem besonderen Gehäuse eingebaut.

B. Technische Angaben

Größe des Wandschranks der Zentrale ca. 460 × 370 × 250 Millimeter. Batterieschrank der Zentrale einschließlich Gleichrichter ca. 600 × 450 × 150 mm. Batterie: Nickel-Cadmium, 19 Zellen = 24 V ca. 7,5 Amperestunden. Stromverbrauch vom Netz monatlich ca. 3—4 kW-Stunden. Zulässige Länge der Steuerleitungen 250 Ohm (bei Ausführung Anders-Elektronik 500 Ohm).

- a) bei Orts- oder Luftkabel 0,8 = 3,5 km
- b) bei Orts- oder Luftkabel 0,6 = 2,1 km
- c) bei Freileitung (2 mm Bronze) = 20 km.

Zulässige Länge der Auslöseleitungen zu den zusätzlichen Signalgebern (2 Doppel-Adern) erforderlich:

- bei Orts- oder Luftkabel 0,6 mm = 500 m.

Störungsanzeige bei Erdschluß der Steuerleitungen < 2000 Ohm ab. Steuerung der Sirene noch möglich bei Erdschluß von 1500 Ohm oder Drahtbruch einer Ader.

Das Steuerrelais der Sirene wird normal im Schaltkasten der Sirene eingebaut, es ist für 24 V bemessen. Eine Sirenenweiche entfällt dafür. Das Steuerrelais für den Anschluß der Zentrale an das LS-Warnnetz ist in diese bereits eingebaut, als Sirenenweiche dafür wird die normale Ausführung verwendet.

Anlage 5 zu TR Alarmdienst

Kurzbeschreibung der fahrbaren Luftschutz-Sirene (Einachsanhänger)

I. Allgemeines

1. Die fahrbare Luftschuttsirene (Einachsanhänger) dient bei Ausfall der festen Luftschuttsirenen der öffentlichen Warnung der Bevölkerung bei Luftangriffen und ABC-Gefahren (örtlicher Alarmdienst gemäß § 8 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. 10. 1957).
2. Mit der fahrbaren Luftschuttsirene können die gleichen Signale wie mit der festen LS-Einheitssirene 57 abgegeben werden, d. h.

Heulton

Tonhöhe periodisch zwischen 300 und 410 Hz schwankend, mit einer Periodendauer von 4 Sekunden;

ununterbrochener Heulton

wie Heulton, jedoch nach jeder dritten automatischen Einschaltung eine Pause von etwa 12 Sekunden. (Diese Pause wird durch Ausschalten des Heulton-Schaltwerkes von Hand eingefügt);

Dauerton

Tonhöhe 420 ± 10 Hz. Die Sirene ist dauernd eingeschaltet;

unterbrochener Dauerton

jeweils 12 Sekunden Ein- und Ausschalten des Dauertons von Hand.

3. Sirene und Stromerzeuger (Benzin-Drehstrom-Aggregat) sind in einen Einachsanhänger eingebaut, der gleichzeitig eine Lautsprecheranlage enthält. Sirene und Lautsprecher können unabhängig voneinander vom Zugfahrzeug aus über ein Steuergerät mit Verbindungskabel eingeschaltet bzw. besprochen werden.
4. Das Benzin-Drehstrom-Aggregat kann bei abgeschalteter Sirene als Stromerzeuger verwendet werden (z. B. zum Anschluß von Scheinwerfern). Außerdem können über einen eingebauten Gleichrichter die eigene Batterie und weitere Batterien geladen werden.
5. Die Sirene kann auch unabhängig vom Stromerzeuger vom Starkstromnetz (220/380 Volt) betrieben werden. Ebenso kann auch die Ladung von Batterien über den Gleichrichter aus dem Starkstromnetz erfolgen.

II. Technische Angaben

1. Einachs-Anhänger

Länge: einschl. Deichsel)	ca. 2595 mm
Breite:	ca. 1650 mm
Höhe:	ca. 1535 mm
Spurweite:	ca. 1340 mm
Gewicht: (einschl. Ein- und Aufbauten)	ca. 800 kg
Bereifung: Schlauchlos, 5,00—16", dreifach.	

2 Deichseln, auswechselbar, in folgender Ausführung:

- Für Lkw mit Ösenkupplung und zwei Hirth-Verzahnungsgelenken zum Verstellen der Deichsel in senkrechter Richtung. Als Lkw-Anhänger wird die Auflaufbremse außer Betrieb gesetzt.
- Für Pkw mit Kugelkupplung und eingebauter Auflaufbremse.

Aufbau: Selbsttragende Schalenkonstruktion in Leichtstahlbauweise. 3 Türen (Stirn-, Rücken- und rechte Seitenwand). Innen schallgedämmt verkleidet. Innenbeleuchtung 12 Volt.

4 Schiebestützen zum Aufstellen in die Horizontale im Stand.

Brems-, Blink-, Schluß und Nummernschildbeleuchtung vom Zugwagen gespeist, 6 Volt (bei Austausch der Lampen auch 12 Volt).

Anstrich: sandfarben-seidenmatt nach RAL 7008.

Außensteckdosen (wasserdicht):

- 2-pol. Schuko für 220 Volt Licht (bis 2 kW)
- 4-pol. Anbausteckdose für 380 Volt Kraft-Entnahme (bis 4,5 kW)
- 2-pol. Anbausteckdose für Netzzuführung zur Batterie-ladung
- 4-pol. Anbausteckdose mit Steckereinsatz für Netzzuführung zur Sirene.

2. Benzin-Drehstrom-Aggregat:

Antriebsmotor ca. 7 PS-3000 U/min mit Drehzahlregler. Einzylinder-Zweitakt-Motor mit Luftkühlung, Kühlgebläse, Anlaß-Zündlichtanlage. Kraftstoffverbrauch bei Vollast 360 g/PSh, bei Teillast 300 g/PSh.

Tankinhalt: 6,5 l für etwa 3—4 Stunden Dauerbetrieb

Betriebsstoff: Zweitaktgemisch 1 : 25

Generator: Selbstregelnder Drehstrom-Synchrogenerator 4,5 KVA — 380 V 50 Hz $\cos \phi = 0,8$

3. Schaltschrank

Enthält Schaltschütze, Schaltrelais, Spannungsregler für den Generator, Meßinstrumente für Generator-Spannung, -Strom, -Frequenz und Lade- bzw. Entladestrom; Sicherungsautomaten, Signallampen und Schalter, Gleichrichter für Batterieladung 12 V 8 Amp.

Selbsttätige Umschalteneinrichtung für die Sirene von 380 auf 220 Volt, abhängig von der angelegten Netzspannung und unabhängig von Phasenfolge zur Sicherung der Drehrichtung der Sirene.

4. Drehstrom-Sirene:

1,4 kW — 2800 U/min 220/380 Volt, 50 Hz.

Tonfrequenz bei Dauerton 420 Hz.

Lautstärke ca. 110 Phon (bei 1,5 m Abstand).

Schutzart P 33.

5. Lautsprecher-Anlage:

Transistor-Verstärker 15 Watt mit Dynamikbegrenzung, 12-Volt-Batteriebetrieb, leicht auswechselbar. 2 Hochleistungs-Trichterlautsprecher je 12 W, Druckkammersystem, 12 Ohm, auf Wagendach um $\pm 45^\circ$ verstellbar. Geräusch-kompensiertes Tauchspul-Mikrofon (im Steuergerät) 200 Ohm mit Schalter und 3-pol. Tuchelstecker.

6. Steuergerät:

Stahlblechkasten 260 × 145 × 110 mm mit versenkter Leichtmetall-Betätigungsplatte. Auf dieser sind angebracht:

Voltmeter 500 Volt

Zündschloß für das Benzin-Drehstrom-Aggregat

Signallampe „Zündung ein“

Schalter für Sirene „Heulton-Dauerton-Aus“ (verriegelbar)

Schalter für Verstärker „Ein-Aus“.

Lautstärkereglern für Verstärker.

Seitlich ansteckbar: Kompensiertes Tauchspul-Handmikrofon 200 Ohm mit Schalter. Für dieses ist ein Aufbewahrungsfach im Steuergerät vorgesehen.

(Die Steuerung des Heultons erfolgt durch ein Motorschaltwerk mit 2-Sekunden-Nockenkontakt).

Das Steuergerät wird durch ein 6,5 m langes, 12adriges Steuerkabel mit Anschlußsteckern mit dem Anhänger verbunden.

7. Batterie:

Bleibatterie 12 Volt — 84 Ah.

8. Diverse Zubehör- und Ersatzteile, Reserverad, Anschlußkabel, Erdungspfahl mit Erdseil, Segeltuch-Kappe für Sirene und Lautsprecher.

Anlage 6 z. TR Alarmdienst

Vergütungssätze für Planungen von LS-Sirenenanlagen durch Fachfirmen

I. Aufgaben und Leistungen der Fachfirmen für die Planung der Sirenen

- Technische Beratung der Gemeinde. Überprüfung und Ergänzung der Gesamtplanung hinsichtlich gleichmäßiger und ausreichender Beschallung des geplanten Gebietes.
- Endgültige Festlegung der Sirenenstandorte. Prüfung der Gebäude auf Einbaumöglichkeit der Sirenen durch Besichtigung der Dachstühle und Dächer. Dabei Festlegung etwa vorhandener Schäden am Dach zusammen mit Vertretern der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer.
- Untersuchung vorhandener 4,5—5 kW LS- oder Feuer-sirenen auf ihre Eignung für den LS-Warndienst, Feststellung der Sirenentype, deren Reparaturfähigkeit, soweit dies ohne Zerlegung der Sirene möglich. Kurze Überprüfung der noch vorhandenen Geräte und Leitungen. Ausfertigung eines Berichts darüber.
- Feststellung des benötigten Materialaufwandes für die Montage der Sirenen einschließlich Zubehör, bei Leit-sirenen Festlegung der Standorte der Handsteuergeräte und des Montagematerials.
- Eintragung der Sirenenstandorte in vier von der Gemeinde (oder dem Auftraggeber) zu beschaffende Pläne 1 : 10 000 (bei Landkreisen 1 : 25 000).
- Verhandlungen mit den zuständigen Elektrizitätswerken, ggf. auch Wasserwerken über techn. Fragen des Netzanschlusses und der Erdung. Ermittlung der Kosten des Elektrizitätswerkes für den Netzanschluß der Sirenen.
- Vorklärung der für die Steuerung notwendigen, mitzubenutzenden Fernsprechanlüsse zusammen mit der DBP. Soweit Leitungen in Teilnehmer- oder privateigenen Fernsprechnetzen verwendet werden, Verhandlungen mit den Inhabern dieser Netze.
- Kostenlose Ergänzungen der Unterlagen bei nachträglichen Veränderungen der Sirenenstandorte (z. B. wegen Verweigerung der Zustimmung des Hauseigentümers), soweit diese Veränderungen nicht mehr als 5% der gesamten geplanten Sirenenstellen übersteigen.

II. Vergütungssätze für die Leistungen zu I.

- In Großstädten und Gemeinden mit 20 und mehr Sirenenstellen je Sirenenstelle:

ohne Nachweis der Einzelaufwendungen	46,— DM
bei Nachweisung erhöhter Kosten*) bis zu	52,— DM
- In Landkreisen bei zusammenfassender Planung mehrerer Gemeinden je Sirenenstelle:

ohne Nachweis der Einzelaufwendungen	52,— DM
bei Nachweisung erhöhter Kosten*) bis zu	58,— DM.

*) Der Nachweis muß vom Auftraggeber geprüft und anerkannt werden. Höhere Kosten ab 58,— DM können auch bei Begründung nicht anerkannt werden.

Anlage 7 zu TR Alarmdienst

Gemeinde
Kreis
Drehstrom - 3 Volt Handsteuergerät
E-Werk
vorh. / neu*) Sirene Nr.
Standort Str. Nr.
Auslösung von Fernspr.-Nr. Sirene wird von Feuerwehr - nicht - mitbenutzt*)

Leistungsverzeichnis für die Montage (Demontage) der Sirenenstelle mit Zubehör

Anlage: 1 Planskizze für Standort der Sirene (Gebäude hat Geschoße, Walm-, Spitz-, Flachdach*)

A. Aufbau der Sirene nebst Geräten

- 1. Rohrstände nach DIN 410 97 komplett m normaler - verz. Ausführung*) einschl. Ständerkopf
1 a Dreibeinstände nach Skizze Nr. m hoch
1 b Schleuderbetonmast m Länge, einschl. Ständerkopf
2. Unterbau und Befestigungsmaterial für Pos. 1
2 a zusätzl. Abspannmateriel für Rohrstände
3. Dachverstärkung mit
4. Montage der Pos. 1-3 einschl. Aufsetzen der Sirene
4 a Demontage der vorhandenen Sirene und unbrauchbarer Geräte*)
4 b Demontage der vorh. Alu-Ltg. - Erdleitung*)
4 c Demontage, Entrostern und Nachstreichen des vorh. Rohrständers*)
4 d Sonstige Überholungsarbeiten
5. Schlußanstrich aller Eisenteile über und unter Dach
5 a
6. Transport des Materials, der Geräte, Werkzeuge und Vorrichtungen vom Lagerplatz zur Baustelle einschl. Abtransport der Werkzeuge und Vorrichtungen*)
6 a Transport, Auf- und Abbau von Gerüsten*)
6 b Leihgebühr für fahrbare Leitern*)
7. Montage für Schaltkasten, Steuerrelais einschl. Herstellung aller Anschlüsse, Anschluß der Sirene und Erde
7 a Montage und Anschluß des Handsteuergeräts
7 b
8. Schlußprüfung der Anschlüsse nach Netzschaltung, Isolationsmessung, Messung der Erden

B. Leitungsverlegung**) Sirene wird - nicht - *) genullt, isoliert*)

- 9. m Kabel NYY qmm DM./m
m Kabel NYY qmm DM./m
m Erdkabel qmm DM./m
10. m Stahlp.-Rohr mm DM./m
m Stahlp.-Rohr mm DM./m
11. m Kabel-Freilgt. qmm DM./m (für 7 a)
12. Stck. Abzweigkasten mm
12 a Stützisolatoren nach DIN 410 97 für Isolierung der Sirene
13. m Erdltg. NYA 6 qmm/DM./m
14. Decken und Mauerdurchbrüche: Kl. / Stck. Kl. / Stck. Ø Kl. / Stck. Kl. / Stck. Kl. / Stck. zusammen
14 a Klein- und Befestigungsmaterial
15. Montage für Pos. 9-13 (Verlegungszeit zu 9) Min/m Lohnstundensatz DM)

C. Blitzschutz

- Erdung an: Wasserrohr - vorh. Erde, - Stab-Band-Erde
16. m verz. Eisendraht 8 mm DM./m
17. m Bandeisen verz. 30 X 3,5 DM./m
18. Rohrerder m
Bänderder m
19. Schutzfunkenstrecke
20. Trennkupplung DIN (Messing) - Eisen verzinkt*)
21. Verbinder Kreuzverbinder Klemmschuhe
22. Abstandstützen, Befestigungs- und Klebmaterial
23. Montage für Pos. 16-22 einschl. Anschlüsse
24. Erdarbeiten cbm Normalboden durch eig. Personal
(sonstige Erd- und Pflasterarbeiten unter D).

D. Sonderarbeiten: (Festpreis - gem. Nachweis zuzügl. % Verw.-Kosten*)

- 26. Eindecken des Daches mit DM
27. Lieferung und Einbau der Dachluke (55 X 110 - 75 X 100*) DM
28. Laufbrett m einschl. Einbau - auswechseln -*) DM
29. Ausstiegbretter je m, einschl. Einbau DM
29 a Laufstege unter Dach m einschl. Einbau DM
29 b Podest qm einschl. Einbau DM
29 c Leiter m (mit ausschiebbarem Holm) DM
Leiter m (fest eingebaut - Stahlleiter*) DM
30. Klempnerarbeiten DM
31. Maurerarbeiten - Gipserarbeiten - ausschl. Ziff. 14) DM
32. Schlosserarbeiten DM
33. Malerarbeiten DM
34. Zuständige Aufwendungen für DM
35. Kosten des E-Werkes für Herstellung oder Instandsetzung des Hausanschlusses DM
35 a Kosten für zusätzliche Kabelverlegung durch E-Werk m Kabel - Freileitung - DM ./m*) DM
36.
37. Erd- und Pflasterarbeiten, Mastfundament*) DM
38. Lieferung, Einbau und Anstrich von Schaltkasten für Schaltkasten und Relais, Schutzdach der Sirene nach DIN 410 98 (nur bei alten Sirenen) DM
E. Baubeaufsichtigung und Abnahme, Transportkosten
39. Kosten für Bauleitung, Vorabnahme und Abnahme Ingenieur Bauleiter (einschl. Fahrt - Auslösung - Kfz.-Kosten) DM
40. Transportkosten für Material und Werkzeuge vom Stammhaus zum Montageort einschl. Abtransport (ausschl. Betonmast) DM
40 a Transportkosten für Betonmast (1 b) vom Hersteller zum Montageort DM
Gesamt: DM

Anmerkungen:

Ø Kosteneinteilung der Mauerdurchbrüche lt. Anlage (nur einmal je Gesamtanlage beifügen)
Die in den Abschnitt A-C angegebenen Montagekosten enthalten sämtliche Zuschläge für Auslösung und Fahrgelder des Montage- und Hilfspersonals. Die Kosten für lfd. Nr. 35 und 35a sind vom EW - geschätzt - als Durchschnittspreis angegeben*).
(Die Kosten für Abschnitt E - sind für das gesamte Bauvorhaben zusammengefaßt in dem Schlußblatt angegeben*).
*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Kupfernotierung siehe Schlußblatt.
Kurze Hinweise über besondere Schwierigkeiten der Montage:

Anlage zum Kostenangebot (nur einmal für jedes Angebot verwenden)

Klasseneinteilung und Einheitskosten für Decken- und Mauerdurchbrüche

Table with columns: Mauerdurchbrüche, Art des Mauerwerks, Kl., A, B, C, D, E, cm, DM. Rows include Backstein, Hohlblockst., Beton.

Table with columns: Deckendurchbrüche, Art der Decke, Kl., F, G, H, J, K, cm, DM. Rows include Beton (Koenendeck.), Fertigteildecke, Holzbalken.

Beispiel: Durchbruch C1 = Backsteinwand 36 cm DM
Durchbruch G3 = Holzbalkendecke cm DM

Stempel und Unterschrift

Schlußblatt

Anlage 8 zu TR Alarmdienst

Kostenzusammenstellung

für die Montage von Sirenenstellen (einschl. Instandsetzung von vorhandenen und Demontage von nicht mehr verwendbaren Sirenenstellen) in Gemeinde, Reg.-Bezirk) bzw. in den nachstehend aufgeführten Gemeinden des Landkreises Reg.-Bezirk

L = Leitsirenen, F = Feuersirenen,

Lfd. Nr. der Sirene	Ort	Straße	Haus-Nr.	DM
1.				
2.				
3. F				
4.				
5. L				
6.				
usf.				

E.) Kosten für Bauleitung, Vorabnahme und Abnahme, DM
 Kosten für Material- und Werkzeugtransporte DM
 Gesamtbetrag: DM
 Gesamtbetrag in W.: Deutsche Mark.

Den eingesetzten Preisen liegen die Notierungen vom (3 Tage vor Angebotsangabe) zugrunde mit:

Kupfer: DM 100 kg, Blei: DM 100 kg, Zink: DM 100 kg.

Diesem Angebot liegen außer den VOB zugrunde und werden als ihm zugehörig behandelt:

1. Die „Technischen Richtlinien für Planung und Einbau der festen Sirenenanlagen des örtlichen Alarmdienstes“
2. Blatt Einbauskizzen (von Nr. bis Nr.)
3. Karten mit eingezeichneten Sirenenstandorten
4. Berichte über die Prüfung vorhandener Sirenen.

Der Unternehmer ist an dieses Angebot für Tage, zählend vom Tage der Angebotsangabe gebunden.

Folgende Zahlungsweise bei Auftragserteilung wird anerkannt:

- 1/4 Anzahlung bei Auftragserteilung,
- 1/2 bei Fertigstellung von 50% der Sirenenstellen,
- 1/4 abzüglich 5% des Gesamtbetrages bei Abnahmemeldung, Rest innerhalb 4 Wochen nach Abnahme.

Der unterzeichnete Unternehmer erklärt hiermit:

Daß sein Gewerbebetrieb zugelassen ist, daß er den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten- Arbeitslosen-Versicherung sowie Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß nachkommt, daß er seinen Arbeitnehmern den nach Tarif geltenden Lohn zahlt, daß diesem Angebot keine verabredeten Preise zugrunde gelegt wurden.

Er ist sich bewußt, daß eine falsche Angabe der vorstehenden Erklärung den Ausschluß von Aufträgen wegen Unzuverlässigkeit zur Folge hat.

Der Unternehmer erklärt sein Einverständnis, daß die im vorstehenden Angebot-Blankett*) enthaltenen technischen Angaben und Skizzen vom Auftraggeber für die Einholung von Angeboten anerkannter anderer Unternehmer verwendet werden können, sofern die Ausarbeitung dieses Angebots-Blanketts nach den vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz festgelegten Richtsätzen für technisch-handwerkliche Arbeiten vom Auftraggeber aus Bundesmitteln bezahlt wird.

....., den 19.....

Unterschrift und Stempel des Unternehmers

Vorschriften für Einbau und Abnahme fester Luftschutz-Sirenenanlagen

(hierzu Anhang 1—5)

1. Allgemeines

Der Einbau muß nach den allgemeinen gültigen Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften ausgeführt werden. Die Montagefirma ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften während der Arbeiten verantwortlich.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) die baurechtlichen Vorschriften,
- b) die Vorschriften des örtlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens bezüglich Erdung oder Nullung der Geräte,
- c) die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), insbesondere VDE 0 100, 0 190,
- d) die Leitsätze für Gebäudeblitzableiter und die Techn. Grundsätze des Ausschusses für Blitzableiterbau (ABB).

Einbau

1.1 Standplatz der Sirene

Der Standplatz der Sirene auf dem gewählten Gebäude ist mitbestimmend für die ungehinderte Schallausbreitung. Er muß deshalb sorgfältig gewählt werden. Der Rohrständer muß sich einfach und sicher befestigen lassen. Der bauliche Zustand des Dachstuhls ist zu berücksichtigen. Umfangreiche Verstärkungen und Einbauten im Dachstuhl sollen möglichst vermieden werden. Zum Einbau und zur Wartung der Sirenenstelle muß genügend Platz vorhanden sein. Die Aufstellung in der Nähe von Schornsteinen ist auf jeden Fall zu vermeiden. Der Hausanschluß des Starkstromnetzes muß auf kurzem Wege erreichbar sein.

1.2 Rohrständer

Die Sirene wird mit einem Einheitsrohrständer (nebst Ständerkopf) nach DIN 41 097 befestigt. Für die Länge des Rohrständers über Dach ist die Schallabstrahlung maßgebend. Der von der Sirene abgestrahlte Schall soll im Bereich der Winkel zwischen 60° und 30° gegen die Sirenenachse nach unten möglichst nicht mehr auf das Dach auftreffen. Der Scheitelpunkt dieser Winkel liegt dabei im Mittelpunkt des Sirenenendes. Der vom Dach abgedeckte Teil der Schallfläche darf bei Flachdächern 50% nicht übersteigen.

Bei Spitzdächern soll der Rohrständer mit Ständerkopf die obere Kante des Dachfirstes um etwa 1,50 m überragen. Auf Flachdächern muß der Rohrständer u. U. höher sein. Die genaue Höhe richtet sich nach dem Grad der Abdeckung durch die darunter liegenden Dachteile. Sie muß den Bestimmungen des vorigen Absatzes genügen*).

Bei Längen des Ständerrohres von mehr als 3,0 m über dem ersten Befestigungspunkt unter der Dachhaut (Maß L 1 in DIN 41 097) ist der Rohrständer mit 3 Ankern zu verspannen. Diese müssen im Dachstuhl mit durchgehenden Schrauben und Muttern oder im Mauerwerk mit Steinschrauben zuverlässig befestigt und in der Dachhaut gut abgedichtet werden. Die Durchführungen erhalten aufgelötete Regenmanschetten. Die Anker sind aus 8 mm starkem, verzinktem Stahlseil oder entsprechendem Vollstahl herzustellen. Die Spannschlösser müssen 16 mm starke Schrauben haben. Die Zugänglichkeit zur Sirene muß dabei durch Anbringung eines Standbrettes in entsprechender Höhe am Rohrständer oder über dem Dach sichergestellt sein.

Bei Standorten, bei denen eine erhöhte Korrosionsgefahr durch Industrie-Abgase oder durch Seeluft (Küstendörfer) besteht, sind Rohrständer in feuerverzink-

*) Anmerkung: Das Ständerrohr darf nicht ohne weiteres durch ein Verlängerungsrohr über 9,20 m verlängert werden (s. DIN 41097, S. 2). Falls dies ausnahmsweise nötig wird, muß die Standsicherheit nachgerechnet und mindestens eine 2fache Sicherheit gegen Knickung erreicht werden.

ter Ausführung (Ausführung B des Ständerrohres R nach DIN 41 097) zu verwenden. Bei normalen klimatischen Bedingungen ist dies nicht erforderlich.

1.3 Besondere Aufbauten, Mastmontage

Bei Flachdächern oder auf Turmaufbauten, die lange Ständerrohre mit mehrfachen Verankerungen erfordern würden, kann an Stelle des Rohrständers ein Unterbau-Dreifuß aus Profileisen gewählt werden.

Die Sirene soll dabei möglichst nahe am Dachrand und über Dach etwa 3mal so hoch stehen, als ihrem waagerechten Abstand von der Dachkante entspricht. Bei Hochhäusern soll sie stets an der Straßenseite angebracht werden.

Falls eine Montage von Sirenen auf Masten nicht zu umgehen ist, werden dafür Schleuderbetonmaste empfohlen. Hierfür kommen Mastlängen von 10 bis 15 m über dem Erdboden zur Verwendung.

Diese Maste haben am Kopfe einen verzinkten Rohrstützen von 108 mm Durchmesser, auf den sich der normale Ständerkopf DIN 41 097 aufsetzen läßt. Der Rohrstützen ist mit der Armierung verschweißt, die an eine Erdungsklemme am Mastfuß angeschlossen ist, so daß die Sirene darüber geerdet werden kann. (Besondere Blitzableitungen für die Sirene entfallen damit.) Für die Gründung der Maste ist VDE o 211, §§ 27 und 29 sinngemäß zu beachten. Der Mast kann mittels 3 m langer Leichtmetalleitern, die in entsprechend am Mast vorgesehene Haken eingehängt werden, bestiegen werden. Standbretter sollen am Mast nur vorübergehend bei der Montage oder Überholung der Sirene angebracht und danach wieder entfernt werden. Ihre Konstruktion sowie die vorübergehende Anbringung von Vorrichtungen für die Montage bleiben den Montagefirmen überlassen. Der Mast soll so gesetzt werden, daß das Anschlußkabel zur Sirene möglichst kurz wird. Das Kabel wird innen im Mast hochgeführt.

Der Schaltkasten nebst Zubehör soll möglichst nicht am Mast, sondern in dem zunächst liegenden Haus angebracht werden. Dort erfolgt auch die Netzzuführung, so daß die Leitung zur Sirene im Ruhezustand keine Spannung führt. Wo dies nicht möglich ist, müssen Schaltkasten und ggf. Netzsicherungen in ein zusätzliches Gehäuse gemäß 2.4 eingebaut werden. Die Verwendung von Metallmasten ist wegen des wesentlich höheren Aufwandes für Beschaffung und Unterhaltung nicht erwünscht.

1.4 Montage des Rohrständers

Der Rohrständer ist im Dachstuhl zuverlässig zu befestigen. Der obere Befestigungspunkt soll möglichst dicht unter der Dachhaut und nahe dem Firstbalken liegen. Notwendige Dachgebälkverstärkungen sind in einwandfreier Zimmermannsarbeit auszuführen. Sie dürfen Teile des Daches nicht unzugänglich machen. Konstruktionen, in denen sich bei Undichtigkeit der Dachhaut Wasser ansammeln kann, sind zu vermeiden. Alle Schraubverbindungen sind grundsätzlich mit durchgehenden Bolzen und Muttern herzustellen. An freistehenden Mauern sind durchgehende Bolzen mit ausreichend großen Druckplatten zu verwenden.

Die Durchführung des Rohrständers durch die Dachhaut ist nach DIN 41 097 auszuführen. (An Stelle der in DIN 41 097 angeführten Plastikbinde kann Densoband verwendet werden.)

Rohrständer, die nicht durch das Dach hindurchgeführt werden, sind sinngemäß auf dem Dach zuverlässig zu befestigen. Die Sirenenzuleitung ist in diesem Falle durch ein in der Dachhaut zuverlässig abgedichtetes Schutzrohr mit Regenmanschette und aufgeschraubter Stopfbuchse zu führen. Das Schutzrohr muß unter der Regenmanschette eine Bohrung von 10 mm ϕ zur Belüftung haben.

1.5 Anstrich

Nach beendeter Montage sind alle Teile des Rohrständers, Ständerkopf und des Befestigungsmaterials mit Deckfarbe grau RAL 7026 (Farbregister RAL 740 R) zu streichen. Die verwendete Farbe muß der in DIN 41 097 angegebenen Zusammensetzung entsprechen.

1.6 Dachluken

Für die Prüfung und Wartung der Sirene ist eine Zugangsmöglichkeit vorzusehen. Bei Gebäuden mit Flachdach ist in der Regel eine ausreichende Ausstiegsmöglichkeit durch die Dachluke u. ä. vorhanden. Bei Spitzdächern muß im allgemeinen eine eigene Dachluke (oder Dachfenster) eingebaut werden, weil die vorhandenen Dachluken die Durchbringung der Sirene meist nicht ermöglichen. Hierbei ist als Normalgröße der 16- oder 20pfannige Dachausschnitt (Dachluke 55 \times 110 oder 75 \times 100 cm lichtet Innenmaß) zugrunde zu legen. Im Rahmen der Wartung muß eine Demontage der Sirene durch die Dachluke möglich sein. Desgleichen ist zur Schonung des Daches bei der Montage und Wartung ein Laufsteg (Standbrett) von mindestens 2 m Länge notwendig (s. 1.7). Die Dachluke muß mit ihrer oberen Lukenkante mindestens 20 cm Abstand vom Dachfirst haben. Die Senkrechte durch die Diagonalschnittpunkte der Dachluke und die Rohrständerachse sollen auf einem Kreis von etwa 90 cm ϕ liegen, dessen Mittelpunkt auf der Mittellinie des Laufsteges zwischen den äußeren Stützen und mindestens 5 cm von diesen entfernt liegt (s. Anhang 2). In der Regel wird die Dachluke unter dem Standbrett angeordnet, die obere Lukenkante soll dabei mindestens 10 cm und höchstens 40 cm von der Außenkante des Standbrettes entfernt sein. Die Luke muß fachgerecht in das Dach eingebaut werden. Die Dachluke muß Gelenkbänder haben, feststellbar und von innen verriegelbar sein. Unter der Dachluke muß freier Durchgang und Bodenraum oder ein Podest sein, auf den die Sirene beim Abbau abgesetzt werden kann. Flachdächer, deren Luke oder Ausstiegsmöglichkeit ein Durchbringen der Sirene mit abgenommenem Schutzdach nicht ermöglichen, erhalten die gleiche Luke in sinngemäßer Anordnung.

1.7 Laufsteg

Über oder neben der Dachluke muß auf Spitzdächern in etwa 50 cm Abstand vom Rohrständer ein Laufsteg (Standbrett) angebracht werden. Dieser muß mindestens 2 m lang, 25 cm breit und 5 cm stark sein. Er ist auf mindestens 3 Dachsparren mit verzinkten Stützen abzustützen. Die Enden des Laufsteges müssen die äußeren Stützen um etwa 10 cm überragen.

Der Steg muß zum Wasserablauf eine leichte Neigung zur Dachhaut haben. Die Laufstegstützen sind mit verzinkten Schrauben zu befestigen. Der Laufsteg ist auf den Stützen mit je 2 verzinkten Schloßschrauben M 8 DIN 559 zu befestigen. Der Laufsteg muß wetterbeständig behandelt sein. Bei steilen Dächern kann der Ausstieg aus der Dachluke durch Anbringung eines weiteren kurzen Laufsteges (Ausstiegsbrett, etwa 90—120 cm lang) unter oder neben der Dachluke erleichtert werden. Bei richtiger Anordnung von Rohrständer, Dachluke, Standbrett und Ausstiegsbrett können mehrere Ausstiegsbretter oder Leiternstege zwischen diesen und dem Standbrett entfallen.

1.8 Leitern und Podeste

Falls die Dachluke vom Boden nicht unmittelbar erreicht werden kann, muß sie durch eine Leiter zugänglich gemacht werden. Diese muß zwischen den Holmen mindestens 40 cm Abstand haben und am oberen Ende der Holme mit Haken versehen sein, die in Eisen am inneren Rand des Dachausstieges eingreifen. Die Leiter muß einen ausschieb- und feststellbaren Holm haben, der etwa 80 cm aus der Dachluke herausragt, um einen sicheren Halt beim Aussteigen zu geben. Soweit es örtlich erforderlich gehalten wird, ist die Leiter mit Kette und Vorhängeschloß in der Nähe der Dachluke gegen unberechtigte Verbringung zu sichern. In hohen Dachstühlen kann der feste Einbau von mehreren Leitern, Laufstegen unter Dach und Zwischenpodesten notwendig werden. In solchen Fällen ist unter der Dachluke stets ein Podest von etwa 1,5 bis 2 m² zum Abstellen der Sirene vorzusehen, Laufstege unter Dach müssen an einer Seite ein stabiles Geländer haben, das am Laufsteg sicher mit Schrauben befestigt sein muß.

1.9 Rüstung

Für die Montage und Wartung der Sirene ist die Verwendung von Vorrichtungen zweckmäßig. Sie können

nach Ermessen der beauftragten Firma gebaut werden. Als Stützpunkt sind der Rohrständer und der Laufsteg vorgesehen. Durch den nach 1,6 festgelegten Abstand zwischen Dachluke, Rohrständer und Laufsteg ist es möglich, zum Auf- und Absetzen der Sirene einen drehbaren Kranbalken mit geeigneter Hebevorrichtung am Rohrständer anzubringen und die Sirene damit durch die Dachluke ohne Umsetzen auf den Dachboden oder Podest abzusetzen.

2.1 Netzanschluß

Der Anschluß der Sirenenstelle an das Ortsnetz des Elektrizitätswerks (Kabel oder Freileitung) wie auch die gesamte Leitungsverlegung hat im Rahmen der VDE-Vorschriften und unter Beachtung von örtlichen Bestimmungen des Elektrizitätswerkes zu erfolgen. Bei letzteren sind besonders die Bestimmungen über Nulung zu beachten.

Der Anschluß selbst ist ohne Einbau von Zählertafeln unter Umgehung der vorhandenen Hausanschluß-Sicherungen über einen besonderen Hausanschluß-Sicherungskasten unmittelbar an das Netz zu führen. Dieser Sicherungskasten muß verschließ- und plombierbar sein und wird in der Regel vom Elektrizitätswerk erstellt. Bei der Montage von Sirenen im Gelände größerer Industriewerke u. ä., deren Stromversorgung über eine eigene Transformatorstation erfolgt (Hochspannungs-Abnehmer), kann die Sirene an das werkseigene Versorgungsnetz angeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, daß dieses Netz bei Betriebsruhe nicht abgeschaltet (z. B. nachts, samstags, sonntags) und damit der Sirenenanschluß stromlos wird. (Abschaltung für Reparaturen im Netz können, soweit sie nicht längere Zeit beanspruchen, unberücksichtigt bleiben.) Falls in solchen Netzen eine Notstromversorgung vorhanden ist, sollte der Sirenenanschluß nach Möglichkeit darin einbezogen werden. In Fällen, in denen regelmäßige längere Abschaltungen des werkseigenen Netzes vorgenommen werden, muß für die Sirene ein eigener Anschluß an das öffentliche Netz vorgesehen werden. Wird zur Auslösung eine Tonfrequenz-Rundsteueranlage verwendet, so ist das Steuerrelais mit einer besonderen Leitung ($2 \times 1,5$) an das öffentliche Versorgungsnetz anzuschließen und nur der Steuerkontakt dieses Relais an den Schaltkasten direkt anzuschließen. Bei Anschluß an das Werksnetz muß die Zuleitung zum Schaltkasten eine eigene, von den Hauptsicherungen des Betriebsteiles oder Gebäudes unabhängige, Sicherung erhalten. In Netzen mit 500 V sind Schaltkästen mit eingebautem Steuertrafo zu verwenden, diese werden auf Anforderung vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zugewiesen.

Für die Absicherung der Zuleitung zum Schaltkasten der Sirene sind bei Verwendung von Einheitssirenen 57 und sonstigen 5-KW-Sirenen folgende Sicherungen vorzusehen

3 × 125 V Drehstrom	60 Amp. träge,
3 × 220 V Drehstrom	35 Amp. träge,
3 × 380 V Drehstrom	20 Amp. träge,
3 × 500 V Drehstrom	15 Amp. träge,
110 V Gleichstrom	60 Amp. träge,
220 V Gleichstrom	35 Amp. träge,
440 V Gleichstrom	25 Amp. träge.

In Netzteilen, die regelmäßig Unterspannung führen, kann ggf. die nächst höhere Sicherung verwendet werden, wenn damit die Nullungsbedingungen nach VDE 0100 § 10 N erfüllt werden. Im Normalfall sollen deshalb die o. a. Sicherungsstärken eingehalten werden. (Siehe VDE 0100 — 12.65 § 25 N d.)

2.2 Die Leitung

Für die Leitung vom Hausanschlußkasten zum Schaltkasten (Schaltgerät) und von dort zur Sirene sind Kunststoffkabel NYY mit Kupferleitern zu verwenden. Sie muß an allen Einführungsstellen in Geräten, Verbindungskästen usw. durch Stopfbuchsen abgedichtet

werden. Nicht vermeidbare Verbindungskästen müssen außerhalb des Handbereichs liegen und plombiert werden.

Der Leitungsquerschnitt muß so gewählt werden, daß der Spannungsabfall vom Hausanschluß bis zur Sirene bei Nennstrom 1,5% (bzw. bei 4fachem Nennstrom 6% entsprechend dem Anlaufstrom nach Normblatt DIN 41 096) nicht überschreitet. Die Leitung soll auf möglichst kurzem, übersichtlichem Wege geführt werden. In Treppenhäusern, an Mauerdurchbrüchen und an sonstigen gefährdeten Stellen müssen Schutzrohre angebracht werden. Besteht die Gefahr, daß in die Schutzrohre Wasser eindringt, so sind sie am oberen Ende mit einer Stopfbuchse abzuschließen und mit Kitt zu dichten. Schutzrohre, die von der Unterseite her Feuchtigkeit aufnehmen können (z. B. Durchbrüche zum Keller), müssen unter der Stopfbuchse ein Loch von 5 mm ϕ zur Belüftung erhalten. Das Schutzrohr muß so weit sein, daß Luft hindurchtreten kann.

Die Leitung kann zur Vermeidung von Deckendurchbrüchen und der Wiederherstellung des Anstrichs in den Häusern auch in Aufzugsschächten o. ä. auf Abstandsschellen, in Luftschächten mit Tragsell oder an Außenwänden geführt werden. Zur Anpassung an das Gebäude kann auch farbiges Kabel verwendet werden. Unterputzmontagen sind nur bei Neubauten zugelassen.

Die Zuleitung der Sirene wird durch den Rohrständer hindurchgeführt. Sie muß so lang gemacht werden, daß sie bei wiederholtem Abbau der Sirene im Bedarfsfall mehrmals neu isoliert und angeschlossen werden kann.

2.3 Schaltkasten (Schaltgerät) und Steuerrelais

Der Schaltkasten nach DIN 41 098 kann an sich an beliebiger Stelle im Zuge der Leitung angebracht werden. Im Gegensatz zu den früheren Anlagen ist es jedoch unzweckmäßig, ihn im Treppenhaus am Eingang zum Dachboden anzubringen. Er wird im Treppenhaus im Erdgeschoß oder besser im Kellerzugang angebracht.

Auch bei Einführung des Starkstromnetzes als Freileitung soll er im Kellergeschoß oder Erdgeschoß des Treppenhauses angebracht werden. Das Steuerrelais für die Sirenen wird bei allen Neuanlagen in den Schaltkasten direkt mit eingebaut. Ein besonderer Platz dafür ist innerhalb des Schaltkastens vorgesehen. Bei Überholung bestehender Anlagen muß, wenn der vorhandene Schaltkasten noch verwendet wird, das Steuerrelais neben oder über dem Schaltkasten angebracht werden, es erhält dann ein besonderes Gehäuse. Die Verbindungsleitung zwischen Schaltkasten und Steuerrelais wird nicht gesichert. Schaltkasten und Steuerrelais müssen stets gut zugänglich sein.

Bei Anlagen, die über Fernsprechleitungen ausgelöst werden, wird im Zuge der Fernsprechleitung ein Schaltkästchen, die Sirenenweiche, von der Bundespost angebracht. Von diesem verlegt die Bundespost eine zweidradige Kunststoffleitung als „Steuerleitung“ zum Steuerrelais und schließt dieses schwachstromseitig an. Dieser Anschluß wird plombiert. Die Plombe darf ohne vorherige Benachrichtigung der Deutschen Bundespost nicht oder nur in Ausnahmefällen gelöst werden. In diesen Ausnahmefällen ist die zuständige Dienststelle der DBP zu verständigen, welche die Plombierung wieder vornimmt. Der starkstromseitige Anschluß des Steuerrelais erfolgt durch die ausführende Montagefirma, die auch an das evtl. vorhandene Gehäuse dieses Relais die Schutzterde bzw. den Nulleiter anschließt (s. Anhang 1). Bei Sirenenstellen, die über Rundsteueranlagen ausgelöst werden, ist das Steuerrelais durch die Montagefirma der Sirenenanlage mit einzubauen bzw. zu montieren und anzuschließen. Die besonderen Staubschutzkappen des Steuerrelais dürfen nicht geöffnet, ebenso darf das Relais nicht von Hand betätigt werden, da sonst die empfindlichen Einstellglieder des Relais beschädigt werden. Wird dieses Relais außerhalb des Schaltkastens angebracht, so ist dafür NYCY 4 × 1,5 mm² zu verlegen (3 Anschlußadern und Schutzterde oder Nulleiter), die möglichst nicht mehr als 1 m lang sein soll (s. Anhang 1). (Siehe VDE 0100 — 12.65 § 25 N d.)

2.4 Gerätemontage

Schaltkasten und Steuerrelais müssen an festen, möglichst erschütterungsfreien Wänden mit Steinschrauben befestigt werden. Werden Außenwände gewählt, die der Witterung stark ausgesetzt sind, so müssen die Geräte durch Abstandstützen so weit von der Wandfläche abgesetzt werden, daß zwischen Wand und Geräterückseite Luft zirkulieren kann. Die Geräte sind schwallwassersicher. Der Schaltkasten ist stets so zu setzen, daß der Auslöseknopf und der Knebel des Prüfschalters bequem erreicht werden können. Dies wird im allgemeinen der Fall sein, wenn die Unterkante des Schaltkastens etwa 1,10 bis 1,20 m vom Fußboden entfernt ist. In besonders staubigen Räumen und Gebäuden mit stark zerstörend wirkenden Gasen oder Dämpfen, z. B. Mühlen, Gaswerken usw., muß ein verschließbares, gut gedichtetes Gehäuse für den Schaltkasten und ggf. zusätzliche Relais vorgesehen werden. Dieses muß so groß sein, daß die Geräte zur Prüfung und Wartung gut zugänglich sind. Das Gehäuse muß einen, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, dauerhaften Schutzanstrich erhalten. Als Schloß ist ein einfaches Einsteckschloß zu verwenden, für welches mindestens drei Schlüssel mitgeliefert werden müssen.*)

Die Leitungen müssen an die Klemmen der Geräte sauber und übersichtlich angeschlossen sein. Bei gemeinsamem Anschluß mehrerer Leitungen an eine Klemme ist ein Kabelschuh zu verwenden, in dem die Leitungen eingelötet werden. Nicht benutzte Feuchtraumstutzen müssen mit Belegblättern verschlossen werden. Bei der Montage ist unbedingt darauf zu achten, daß die Geräte zum Anschluß der Leitungen usw. erst geöffnet werden, wenn sämtliche Maurer- und Stenmarbeiten beendet und das Gerät fertig auf der Wand montiert ist, um Verschmutzungen der empfindlichen Einsatzteile zu vermeiden. Nach beendeter Montage sind die Geräte innen und außen von Staub, Schmutz und Leitungsresten sorgfältig zu säubern. Die Schaltkästen werden normal mit Sicherungen und Paß-Schrauben für 380 V Betriebsspannung der Sirene (15 Ampere) angeliefert. Bei Netzen mit 3×125 oder 3×220 V werden gegen Einsendung der Paß-Schrauben und Sicherungspatronen an die Kölner Vertretung der Fa. Conti-Elektro kostenlos entsprechende Paß-Schrauben und Sicherungspatronen geliefert. Bei geringen Stückzahlen (unter 60 Stück) sind diese Teile durch die Montagefirma selbst zu liefern und mit dem Montagmaterial zu verrechnen.

2.5 Nullung und Erdung

In Netzen, in denen die Nullung als Schutzmaßnahme angewandt wird, ist die Sirene nebst Schaltkasten zu nullen, sofern die Nullungsbedingungen eingehalten werden. Wenn nach den örtlichen Bestimmungen des Elektrizitätswerks der Null-Leiter zusätzlich mit Erde verbunden werden darf, ist der Rohrständer direkt zu erden, andernfalls ist er über Schutzfunkenstrecken an die Blitzschutzterde (s. 2.6) anzuschließen.

2.5.1 In Netzen, in denen die Nullung nicht angewendet wird oder die Nullungsbedingungen nicht erfüllt werden können, wird die Sirene weder genullt noch unmittelbar geerdet. Die Sirene ist gegen den Ständerkopf mit den in DIN 41 097 angegebenen Isolierstützen zu isolieren, der Rohrständer erhält eine Blitzerde nach 2.6. Der Schaltkasten wird durch Einbau zusätzlicher Isolierteile (die am Montageort erfolgen kann), in Bauart „Schutzzwischenisolierung“ abgeändert. Die dafür notwendigen Isolierteile sind beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz anzufordern und gemäß der Einbauanweisung Anhang 3 einzubauen. Die Bauart „Schutzzwischenisolierung“ des Schaltkastens ist von der Prüfstelle des VDE am 30. 9. 1960 geprüft und genehmigt.

*) In explosionsgefährdeten Betriebsstätten, z. B. Tanklagern o. ä. muß Schaltkasten und Sirene außerhalb des Gefahrenbereichs angebracht werden. Erforderlichenfalls ist Kabel mit Bleimantel und Armierung zu verwenden. Vorherige Rücksprache mit der zuständigen Überwachungsorganisation ist zweckmäßig.

2.5.2 Bereits nach früheren Vorschriften ausgeführte Anlagen — etwa mit Berührungsschutz des Rohrständers unter Dach — oder mit Überwachungsrelais für die Berührungsspannung an der Schutzterde — brauchen nicht abgeändert zu werden.

Es ist hierbei darauf hinzuweisen, daß über die oben angeführten Schutzmaßnahmen hinaus keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich sind; die VDE-Kommission 0100 hat diese Maßnahmen eingehend durchberaten und genehmigt. (Siehe VDE 0100 — 12.65 § 25 N.d.)

2.6 Blitzschutz des Rohrständers und der Sirene

Der Rohrständer soll grundsätzlich eine Blitzschutzterde erhalten bzw. an eine vorhandene Blitzschutzanlage, die den Leitsätzen und technischen Grundsätzen des ABB entspricht, angeschlossen werden. Für die Blitzschutzanlage darf nur genormtes Material verwendet werden. Bei Benutzung einer vorhandenen Blitzableiteranlage muß diese überprüft und ggf. so verbessert werden, daß sie den Leitsätzen und technischen Grundsätzen des ABB genügt.

2.6.1 Je nach den örtlichen Verhältnissen wird der Rohrständer entweder unmittelbar oder über geschlossene Funkenstrecken geerdet. Ist die Sirene genullt (s. 2.5), so kann mit Zustimmung des örtlichen Elektrizitätswerks die Erdung unmittelbar erfolgen, andernfalls ist sie über Schutzfunkenstrecken — am Rohrständeranschluß über Dach — durchzuführen. Wird nach 2.5.1 die Sirene gegen den Rohrständer isoliert, so muß der Rohrständer unmittelbar geerdet werden. Die durch einen mit der Sirene verbundenen Metallbügel gebildete (offene) Schutzfunkenstrecke ist auf eine Überschlagweite von 10 mm einzustellen.

2.6.2 Ein möglichst geringer Erdungswiderstand ist anzustreben, er soll im Normalfall kleiner als 10 Ohm sein. Zur Erdung soll nach Möglichkeit eine vorhandene Blitzschutzterde oder die Wasserleitung verwendet werden. In Erdsenkungsgebieten oder bei Wasserleitungen mit Kunststoffrohren wird, wenn ein Anschluß an eine Hauptwasserleitung ohne umfangreiche Aufgrabungen nicht möglich ist, ein eigener Erder (Rohr oder Bänder) vorgesehen. Wird für den Rohrständer eine besondere Blitzableitung eingebaut, so sind nur die über die Sirene hinausragenden benachbarten Gebäudeteile (§ 5 Ziffer 4 ABB) mit Auffangvorrichtungen zu versehen und an die Ableitung anzuschließen. Bereits bestehende Blitzableitungen müssen ggf. mit der Ableitung der Sirene verbunden werden.

2.6.3 Der Einbau eines Kathodenfall-Ableiters am Anschluß der Sirene und am Schaltkasten kann in jedem Fall entfallen, da die Sirene nebst Rohrständer nach neuer Auffassung des ABB nicht als „Näherung“ gemäß ABB § 8 angesehen wird.

2.7 Verwendung von Feuer- und Industriesirenen

Werden vorhandene Feuersirenen für den LS-Alarm mit verwendet, so muß die vorhandene Installation so abgeändert werden, daß sie den hier gegebenen Vorschriften entspricht. Einschaltstutze sind durch einen Schaltkasten nach DIN 41 098 zu ersetzen. Außen am Gebäude angebrachte Druckknöpfe zur Einschaltung des Schützes („Feuermeldung“) können beibehalten und am Schaltkasten unter Einbau der Sicherungen 4 und 5 (s. 4.2) an die Klemmen 4—5 angeschlossen werden. Falls dies bei gleichzeitigem Anschluß eines Handsteuergerätes nicht möglich ist, muß in die Druckknopfleitung ein zweipoliger, plombierbarer Trennstecker oder Schlüsselschalter nahe dem Schaltkasten eingebaut werden, um bei Störungen diese Leitungen abschalten zu können. Wenn bei gleichzeitig für LS- und Feueralarm verwendeten Sirenen diese von der Feuerwehr über eine Fernsteuerung (Schleifenleitung oder Fernmeldeleitung) mittels Relais oder über eine Rundsteueranlage ausgelöst werden, muß der Vorrang der LS-Auslösung durch Einbau eines Sperr-Relais sichergestellt

werden. Dieses ist gemäß Anhang 5 zu schalten und neben oder über dem Schaltkasten anzubringen. Diese Sperr-Relais können vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz angefordert werden.

Für Industrie-Sirenen, die in dem LS-Alarmdienst mit einbezogen und in Friedenszeiten für Pausenzeichen, werkseigenen Feueralarm o. ä. verwendet werden, gilt das oben Angeführte sinngemäß.

Wenn die LS-Sirenen für den Feueralarm nur durch Mitverwendung des für den Luftschutz vorgesehenen Handsteuergerätes oder durch Handauslösung am Schaltkasten mitbenutzt werden, brauchen Sperr-Relais nicht eingebaut zu werden.

3.1 Instandsetzung vorhandener Sirenenstellen

Grundsätzlich werden nur die Sirenenstellen mit 4,5- bis 5-kW-Sirenen weiter verwendet und instand gesetzt. Sirenen kleinerer Leistung (0,5 bis 2 kW) werden in den Alarmdienst nicht einbezogen und auch nicht überholt.

Noch in Betrieb befindliche ältere Sirenenstellen, die bisher regelmäßig gepflegt wurden, sind zu überprüfen; falls die Standsicherheit nicht ausreicht und die elektrische Anlage den Vorschriften nicht entspricht, sind sie instand zu setzen. Nicht mehr in Betrieb befindliche oder solche Sirenen, die nicht laufend gepflegt wurden, sind abzubauen und zunächst durch neue Sirenen zu ersetzen. Leitungen aus Aluminium werden dabei gegen solche aus Kupfer ausgewechselt. Die abgebauten Sirenen werden von der betr. Gemeinde dem Herstellerwerk zur Instandsetzung überwiesen, soweit nicht durch von vornherein erkennbare schwere Beschädigungen dies unwirtschaftlich erscheint. Sofern die Rohrstände noch gut erhalten und verwendbar sind, müssen diese entrostet und neu gestrichen werden, wenn die Kosten dafür nicht mehr als 60% eines neuen Rohrständers betragen, andernfalls werden sie durch neue Rohrstände nach DIN 41 097 ersetzt. Zur Anpassung der Befestigung älterer Sirenen auf neuen Rohrständerköpfen wird mit der instand gesetzten Sirene ggf. eine Zwischenplatte mit entsprechenden Bohrungen angeliefert. Bei Verwendung neuer Sirenen auf älteren Rohrständen, deren aufgeschweißte Kopfplatten abweichende Bohrungen haben, können entsprechende Zwischenplatten von den Sirenenherstellern bezogen werden. Noch intakte Sirenenhäuser sollen an Ort und Stelle überholt werden. Beschädigte Dächer sind durch neue Kunststoffdächer zu ersetzen, die von den Sirenenherstellern bei der Werksüberholung der Sirenen mitgeliefert werden. Sirenen, die nicht länger als vier Jahre montiert sind, brauchen nicht im Werk überholt zu werden, wenn sie laufend in Betrieb waren.

4.1 Handsteuergeräte für Leitsirenen

Leitsirenen erhalten ein Handsteuergerät. Dieses kann entweder im gleichen Hause, auf dem auch die Sirene montiert ist, eingebaut oder bis zu 200 m abgesetzt werden.

4.2 Bei Einbau im gleichen Hause wird stets das Handsteuergerät in der Starkstromausführung verwendet. Im Schaltkasten werden bei Leitungslängen zwischen 1,5 und 30 m zusätzliche D-Sicherungssockel E 16 DIN 49 325 als Si 4 und 5 eingebaut (Bohrungen dafür im Schaltkasten vorhanden) und mit 2 A Schmelzeinsätzen E 16/2 DIN 49 360 bestückt. Das Handsteuergerät wird über eine Leitung NYCY 2 × 1,5 an diese Sicherungen (mit Klemme 4—5 bezeichnet, s. Anhang 1) direkt angeschlossen. Ist diese Leitung nicht mehr als 1,5 m lang, so entfallen diese Sicherungen, und der Anschluß erfolgt an den Klemmen 1 und 2.

4.3 Bei längeren Leitungen als 30 m oder Einbau des Handsteuergerätes auf einem anderen Grundstück wird nur Sicherung 4 im Schaltkasten eingebaut und die Leitung einadrig verlegt. Dabei ist der zweite Anschluß des Handsteuergerätes über eine an der örtlichen Sicherungsverteilung am Standort des Handsteuergerätes einzubauende Sicherung (2 Amp.) an die örtliche Phase R anzuschließen (s. Anhang 1). Die einadrig Verbindung mit dem Schaltkasten hat gegenüber einem zweiadri-

gen Anschluß den Vorteil, daß ein Anlaufen der Sirenen bei Kurzschluß der zweiadrigen Auslöseleitung vermieden wird.

4.4 Falls die starkstrommäßige Verlegung der Auslöseleitung erhöhte Kosten verursacht, etwa durch Verlegung eines besonderen Erdkabels oder Überkreuzung von Straßen oder Plätzen, so wird diese Leitung als zweiadrig Fernmeldeleitung verlegt und das Handsteuergerät in Schwachstromausführung verwendet. Die Fernmeldeleitung darf bis zu 70 Ohm (Schleife) Widerstand haben.

Der Einbau der Sicherungen Si 4 und Si 5 im Schaltkasten entfällt, dafür wird neben oder über dem Schaltkasten ein zusätzliches, zu diesem Handsteuergerät gehörendes, Auslöserelais angebracht (A Hs in Anhang 1) und gemäß Schaltbild angeschlossen. Bei gänzlicher oder teilweiser Führung der Fernmeldeleitung als Freileitung ist jeweils am Anfang und Ende der Freileitungsstrecke ein postmäßiges Blitzschutz-Sicherungskästchen einzubauen (ein Kurzschluß dieser Auslöseleitung bewirkt kein Anlaufen der Sirene).

Am Einbauort des Handsteuergerätes der Schwachstromausführung ist für den Anschluß an das Netz ein besonders abgesicherter Stromkreis vorzusehen, wobei die Sicherungen (2 Amp.) in einem plombierten Kästchen untergebracht werden müssen, wenn die Sicherungstafel auch Unbefugten zugänglich ist. Der eingebaute Netzgleichrichter ist schutzisoliert und entsprechend an Schutzerde oder Null-Leiter anzuschließen.

4.5 Bei Betrieb der Leitsirene am Gleichstromnetz wird stets ein Handsteuergerät in Starkstromausführung verwendet (es erhält dann zusätzlich eine Funkenlöschung). Die Auslöseleitung wird stets starkstrommäßig verlegt. Die Sicherungen (und ggf. Si 5) sind in einem plombierbaren Kästchen über dem Schaltkasten anzubringen und sinngemäß mit dem Schaltkasten zu verbinden. In Fällen, nach 4.3 ist eine einadrig Verlegung mit örtlichem Anschluß an den gleichen Leiter (Außenleiter oder Mittelpunktleiter), an dem auch die Auslösetaste am Schaltkasten angeschlossen ist, vorzusehen.

5. Lageskizzen

Für jede Sirenenstelle ist von der Montagefirma eine Skizze im Format A 5 in dreifacher Ausfertigung beizubringen, welche folgende Angaben enthalten muß:

- a) Anschlußart der Erdung des Blitzableiters, z. B. an Hauptwasserrohr, Außenerder,
- b) Art und Lage der Erder bzw. der Erdungsstelle (bei Bänderden Führung derselben) mit Maßangaben,
- c) gemessener Wert des Erdungswiderstandes und Datum der ersten Messung. Dieser Meßwert ist bei Außenerden vor der Abnahme, jedoch frühestens vier Wochen nach Fertigstellung der Erder zu ermitteln.
- d) Bei Leitsirenen ist die Führung der Leitung vom Handsteuergerät zum Schaltkasten, soweit dies nicht eine Postleitung ist, ebenfalls in die Skizze einzutragen. Darin ist auch der Anschlußpunkt der Netzleitung und des Handsteuergerätes anzugeben.

Die Skizzen sind vom zuständigen Elektrizitätswerk, ggf. auch vom Wasserwerk, zur Kenntnisnahme mit abzuzeichnen. Eine Ausfertigung ist im Schaltkasten hinter der inneren Abdeckplatte unterzubringen, die beiden anderen verbleiben bei der Gemeinde, die ggf. eine davon der Wartungsfirma übergibt.

C. Abnahme

6.1 Abnahmevorbereitungen

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft zu melden, gleichfalls sind die Rechnungen (vierfach) zur Prüfung einzureichen. Dieser legt den Abnahmetermin fest (der möglichst innerhalb sechs Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft angesetzt werden soll). Der Abnahmetermin ist vom Auftraggeber der vorgesetzten Behörde und unmittel-

telbar dem zuständigen LS-Warnamt mitzuteilen, welches ggf. das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz unterrichtet. Bei größeren Bauvorhaben kann auch eine Abnahme der bereits fertiggestellten Sirenen vor der Fertigstellung der gesamten Anlage durchgeführt werden.

6.2 Abnahme

An der Abnahme nehmen sachverständige Vertreter des Auftraggebers und möglichst auch des Elektrizitätswerkes sowie der Montagefirma teil. Sofern der Auftraggeber nicht über sachverständiges Abnahmepersonal verfügt oder solches von der zuständigen Landesbehörde nicht zur Verfügung gestellt wird, können der Technische Überwachungsverein, in Ausnahmefällen auch Sachverständige des zuständigen Elektrizitätswerkes oder behördlich anerkannte Sachverständige mit der Abnahme beauftragt werden. In jedem Fall ist an der bautechnischen Abnahme ein Sachverständiger der zuständigen Baubehörde und für die elektrische Anlage ein elektrotechnischer Sachverständiger zu beteiligen. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz oder das zuständige Warnamt ist berechtigt, sich an der Abnahme zu beteiligen.

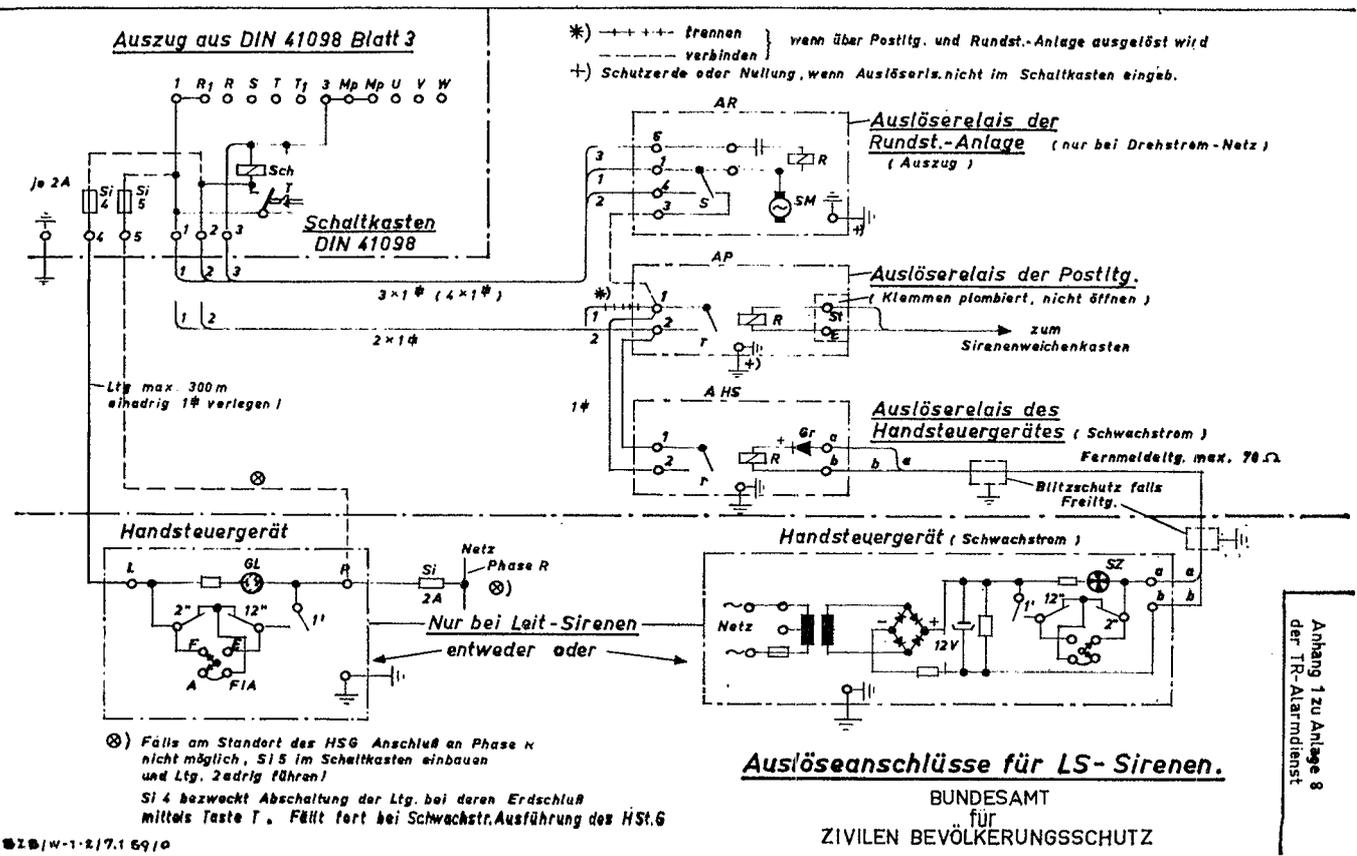
Meßeinrichtungen sind von dem Abnahmebeauftragten, Hilfspersonal für die Abnahme von der Montagefirma zu stellen. Der Auftraggeber hat zusammen mit der Montagefirma die Abnahme so vorzubereiten und einzuteilen, daß die Abnahmen laufend an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden können und Wartezeiten vermieden werden. Dazu gehört auch eine ggf. erforderliche rechtzeitige Benachrichtigung der Grundstückseigentümer zur Bereithaltung der Schlüssel usw.

Es wird geprüft, ob die Arbeiten sachgemäß nach den gültigen Vorschriften ausgeführt sind. Hierbei prüft der Bausachverständige in erster Linie den fachgerechten Einbau von Dachgebälkverstärkungen, des Rohrständers, Dachluke, Lauf- und Ausstiegbretter, Podeste und Laufstege unter Dach usw. sowie die sorgfältige Abdichtung des Daches und der Dachdurchführung unter Berücksichtigung der baurechtlichen und vorstehenden Vorschriften.

Der elektrotechnische Sachverständige prüft die fachgerechte Ausführung der elektrischen Anlage vom Hausanschlußkasten ab bis zur Sirene einschließlich der von der Montagefirma angeschlossenen Zusatzgeräte, wie Steuerrelais, Handsteuergeräte, Sperr-Relais, mit Ausnahme der von der DBP hergestellten Anschlüsse und Leitungen. Er überprüft ferner die Einhaltung der VDE-Bestimmungen, insbesondere die Einhaltung der Nullungsbedingungen, die Schutzmaßnahmen, die Blitzschutz- und Erdungsanlage und führt die notwendigen Messungen durch. Verbindungs- und Hausanschlußkästen sind möglichst umgehend nach Beendigung der Abnahme durch den Beauftragten des Elektrizitätswerkes zu plombieren. Die Kosten der Abnahme werden, soweit es sich nicht um persönliche und sächliche Verwaltungskosten handelt, vom Bund getragen und rechnen zu den Montagekosten der Anlage.

6.3 Etwa bei der Abnahme festgestellte Mängel werden in der Abnahmeprotokoll (Formblatt Anhang 4) vermerkt. Kleinere Mängel sollen möglichst sofort im Zuge der gesamten Abnahme beseitigt werden. Werden wesentliche Mängel oder grobe Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften festgestellt, deren Beseitigung nur innerhalb einer entsprechend festzulegenden Frist

Anhang 1 zu Anlage 8 der TR Alarmdienst



möglich ist, so liegt es im Ermessen des Sachverständigen, ob er eine nochmalige Überprüfung für notwendig oder nur die schriftliche Bestätigung der Montagefirma an die Gemeinde über die Beseitigung der Mängel für ausreichend hält.

Ist für mehr als 5% der gesamten Sirenen eine nochmalige Überprüfung durch den Sachverständigen notwendig, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Montagefirma zu tragen. Die Montagefirma ist verpflichtet, ohne besondere Aufforderung die festgestellten Mängel innerhalb der festgelegten Frist zu beseitigen. Arbeiten, die im Interesse der Sicherheit der Anlage oder ihrer Umgebung notwendig sind, müssen ohne besonderen Hinweis unverzüglich durchgeführt werden.

6.3.1 Auf Verlangen des Auftraggebers kann von den Sachverständigen gleichzeitig mit der Abnahme geprüft werden, ob der im Leistungsverzeichnis angebotene Liefer- und Arbeitsumfang tatsächlich ausgeführt ist, z. B. Dachverstärkungen, Leitern und Podeste, Längen des Rohrständers, Aufmaß für Kabel und Erdableitungen usw. Den Sachverständigen sind dafür die der Auftragserteilung zugrunde liegenden Leistungsverzeichnisse zur Verfügung zu stellen. Etwa festgestellte, wesentliche Abweichungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis sind rot in dieses einzutragen. Die Prüfung der Rechnungen ist nicht Sache der Abnahmesachverständigen.

6.3.2 Die gemäß 6.3.1 berichtigten Leistungsverzeichnisse sind vom Auftraggeber zu überprüfen, ob Minderleistungen gegenüber dem Angebot vorliegen. Kleinere, z. B. durch Kabelverschnitt bis zu 10% bedingte Abweichungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Ergeben sich bei der Zusammenfassung der Abweichungen aller Si-

renenstellen unter Berücksichtigung etwaiger Mehrleistungen Minderleistungen von mehr als 10%, so sind die Rechnungen der Montagefirma um den Gesamtbetrag der Minderleistungen zu kürzen.

6.3.3 Die Überprüfung der Arbeiten des Fernmeldebauamts kann im Zuge der Abnahme oder vor dieser durch je einen Vertreter der Gemeinde und der DBP erfolgen. Sie erstreckt sich ausschließlich auf die Kontrolle der angeschlossenen Steuerleitungen und deren Funktionsfähigkeit. Für die fachtechnisch richtige Ausführung gibt die DBP die Gewähr und bestätigt auf der Rechnung die sachliche und fachtechnische Richtigkeit. Die Gemeinde hat auf der Rechnung der DBP lediglich die rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.

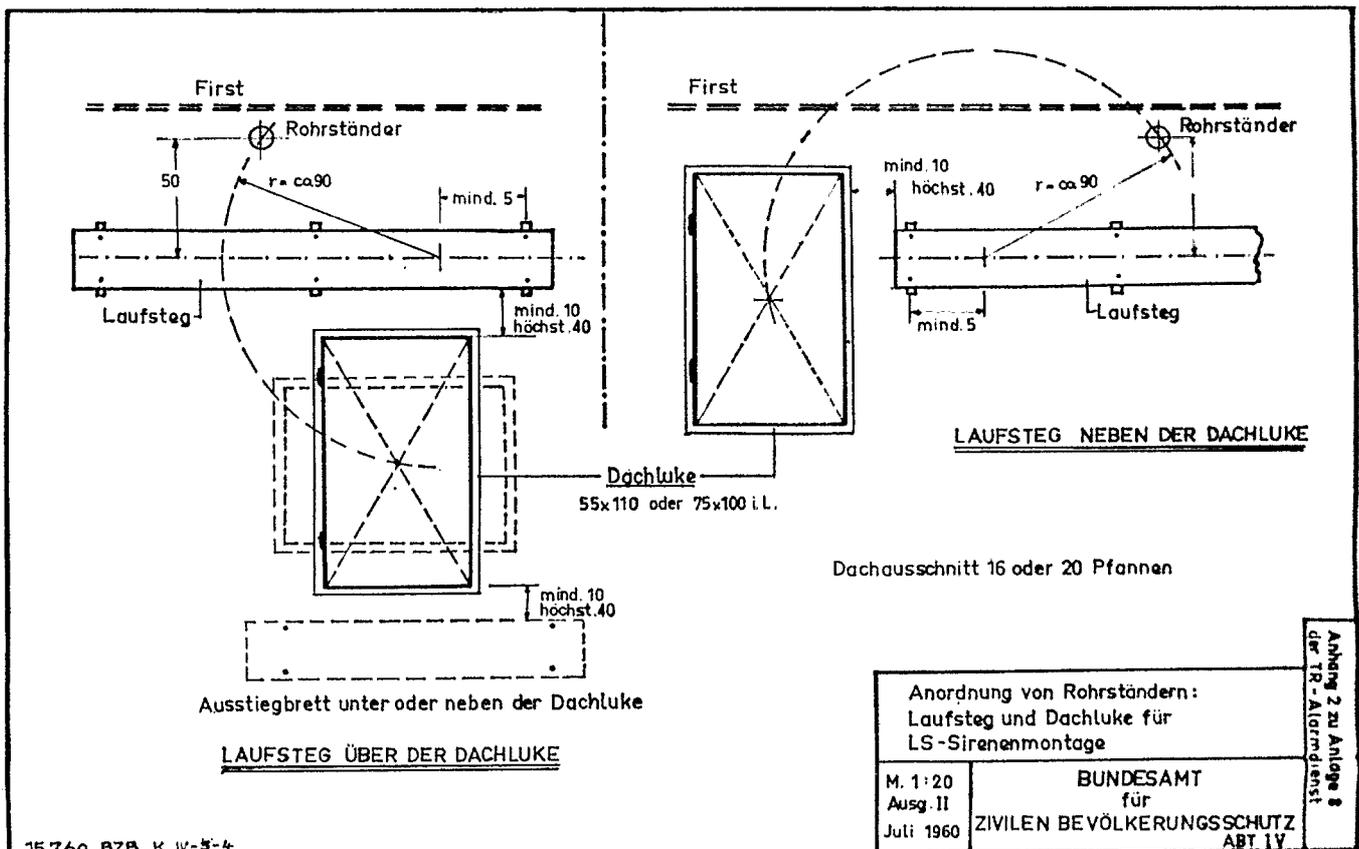
6.4 Garantieverpflichtungen

Die Montagefirma gewährt für die von ihr oder in ihrem Auftrag von Dritten ausgeführten Arbeiten eine Garantie von 1½ Jahren, gerechnet vom Tage der Abnahme, spätestens zwei Monate von dem Tage ab, an dem die Abnahmebereitschaft dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt wurde.

7. Übernahme und Übergabe

Nach Abschluß der Abnahme wird die Sirenenanlage von der Montagefirma durch Ausfertigung einer Übergabe-/Übernahme-Verhandlung übergeben. In dieser ist der ordnungsmäßige Zustand der Anlage zu bestätigen, ferner werden darin die vorhandenen Reservegeräte (Sirenen, Schaltkästen, Sirenenweichen, Handsteuergeräte) und Reserveteile (Reservesicherungen und Glühlampen in den Schaltkästen) aufgeführt und deren Vorhandensein von der Gemeinde bestätigt. Vom Tage der Übernahme an ist die Gemeinde für die Instandhaltung der Anlage verantwortlich.

Anhang 2 zu Anlage 8 der TR Alarmdienst



**Anhang 3 zu Anlage 8
TR Alarmdienst**

**Anhang 4 zu Anlage 8
TR Alarmdienst**

Anweisung für den Umbau der Schaltkästen nach DIN 41 098 für elektrische Sirenen auf Ausführung mit Schutzisolation nach § 7 VDE 0100 11/58 (Bauart Conti-Elektro, Frankfurt am Main)

1. Allgemeines

Für den Umbau der Schaltkästen auf schutzisolierte Ausführung sind folgende Bauteile erforderlich:

1 Satz Bauteile für Schutzisolation 763—6636.3; bestehend aus:

- 3 Zyl.-Schraube M 4 × 8 763—7001.0,
- 1 Zyl.-Schraube M 4 × 10 763—7002.0,
- 4 Isolierbolzen 763—7003.0,
- 1 Plombierbolzen 763—7004.0,
- 4 Sechskantmutter M 6 DIN 934—4.

Diese Bauteile sind als komplette Sätze vom BzB anzufordern.

2. Umbau

Bei den Schaltkästen ab Nr. 8691 ist nur der Einbau der unter 1 genannten Bauteile erforderlich, bei Schaltkästen der Nummern 1...8690 sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich, die im folgenden unter Abschnitt 2.2 erläutert werden.

2.1 Einbau der Bauteile für Schutzisolation 763—6636.3.

1. Hartpapier-Abdeckplatte entfernen.
2. Zuleitungen abkleben (wenn schon Anschluß erfolgt ist).
3. Die vier Befestigungsschrauben der Montageplatte und die Montageplatte herausnehmen.
4. Die vier Isolierbolzen 763—7003.0 mit dem kurzen Gewindeansatz eindrehen und mit Gabelschlüssel 12 mm leicht anziehen.
5. Montageplatte wieder einsetzen und die vier Sechskantmutter M 6 DIN 934—4 mit Steckschlüssel 10 mm leicht anziehen.
6. Zuleitungen wieder ankleben (siehe 2.).
7. Auf dem Haltebügel der Montageplatte Plombierbolzen aus Stahl gegen Plombierbolzen 763—7004.0 auswechseln.
8. Hartpapier-Abdeckplatte wieder aufsetzen und mit drei Zylinderschrauben M 4 × 8, 763—7001.0, und mit einer Zylinderschraube M 4 × 10, 763—7002.0 (als Plombierschraube) wieder befestigen.

2.2 Schaltkästen Nr. 1... 8690

Außer dem unter 2.1 beschriebenen Einbau der Bauteile für Schutzisolation sind noch folgende Maßnahmen erforderlich:

- 2.21 Die drei Zuleitungsdrähte von den Klemmen R, S, T zu den Sicherungen S₁ 1, 2, 3 sind nahe der Sicherungssockel zusammenzufassen und mit einer Bandage aus Tesaband zu versehen.
- 2.22 Ebenso ist mit den an die Anschlüsse P 1, P 2, P 3 des Paketschalters Sch geführten Leitungen zu verfahren.
- 2.23 Die an den Anschluß P 1 des Paketschalters geführte Leitung ist abzuklemmen und so unter der Klemmplatte neu zu befestigen, daß sie im entgegengesetzten Uhrzeigersinn (von oben gesehen) unterlegt wird.

2.3 Schaltkästen Nr. 1... 6000

An der Innenseite der Tür befindet sich bei allen Schaltkästen ein Winkel, der das Schließen der Tür bei ausgeschaltetem Schalter Sch verhindert.

- 2.31 Dieser Winkel ist am Montageort um 6 mm zu kürzen, oder entsprechend abzubiegen.

Muster für Abnahmeniederschrift

.....
abnehmende Stelle zu Teil I abnehmende Stelle zu Teil II

Niederschrift über die Abnahme der Sirenenstelle Nr.

.....
Ort Straße Hausnummer

I. Bautechnischer Teil

1. Laufstege, Podeste, Leitern unter Dach
2. Verstärkung des Dachgebälks
3. Rohrständerbefestigung
4. Einbau der Dachluke (feststellbar)
5. Ausstiegbrett, Laufbrett
6. Abspannung des Rohrständers
7. Dachdurchführungen und Abdichtung
8. Dach in 2 m Umkreis vom Rohrständers
9. Anstrich der Eisenteile
10. Zusätzliche Außenleitern
11. Schutzkasten für Geräte
12. Verputz — Innenanstrich — wiederhergestellt
13. Pflasterung, Hof-, Straßenseite
14. Beanstandungen:

Nochmalige Überprüfung nach Beseitigung der vorstehenden Mängel ist — nicht — erforderlich. Termin der Mängelbeseitigung Vorstehende Mängel waren bei der Überprüfung am beseitigt.

Bautechnisch abgenommen:

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift der Montagefirma Unterschrift des Abnahme-Sachverständigen

II. Elektrotechnischer Teil

1. Netzanschluß

E W
Spannung Volt
Sicherungen Amp.

Bemerkungen:

2. Schaltkasten und Steuerrelais

Montageort
Sicherungen Amp.
Steuerrelais AP, AHS, AR

Bemerkungen:

3. Schutzmaßnahmen

- a) Nullung:
- b) Schutzisolierung
Schaltkasten
Rohrständers
Sirene
Kurzschlußstrom
Erdungswiderstand
Blitzschutzterde am
Rohrständers direkt —
über angeschlossen
Sirene nicht — isoliert
aufgesetzt

Bemerkungen:

9. Ersatzteile:

vorhanden:

fehlen:

4. Kabel

Verkittung
Spannungsabfall e = %
Isolationswert:
Hausanschluß-Schaltkasten Megohm
Schaltkasten-Sirene Megohm

Bemerkungen:

5. Gerätemontage

6. Verwendung als Feuersirene

Feuersignalgeber ist mit.....
.....
abschaltbar.
Sperr-Relais

7. Handsteuergerät: Art

Montageort:
Leitung: Sicherung: Amp.
Isolationswiderstand
der Leitung: Megohm

Bemerkungen:

8. Lagerskizzen

10. Beanstandungen:

Anhang 6 zu Anlage 8
der TR Alarmdienst

Nochmalige Prüfung nach Beseitigung der Mängel ist — nicht — erforderlich.

Fertigmeldung genügt. Termin der Mängelbeseitigung:.....

Vorstehende Mängel waren bei der Überprüfung am beseitigt

Die Abnahme erfolgte nach der Ausgabe vom der TR-Alarmdienst.

Elektrische Anlage abgenommen:

	Ort	Datum
Unterschrift der Montagefirma	Unterschrift des LS-Bearbeiters	Unterschrift des Abnahme-Sachverständigen

III. Übergabevermerk:

Gegen die Übergabe der LS-Sirenenanlage bestehen — keine — folgende — Bedenken:

Die unter II 9 angeführten Ersatzteile sind am nachgeliefert und eingesetzt.

Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz
IV — 305 — März 1962

Montagehinweise für die Sirenen-Zwischenisolierung nach DIN 41 097

(hierzu eine Skizze)

Gemäß Anlage 8 zur TR Alarmdienst ist die Sirene in den unter Abs. 2.5.1 genannten Fällen gegen den Ständer zu isolieren. Die Isolierteile sind in das geänderte Normblatt DIN 41 097 aufgenommen worden.

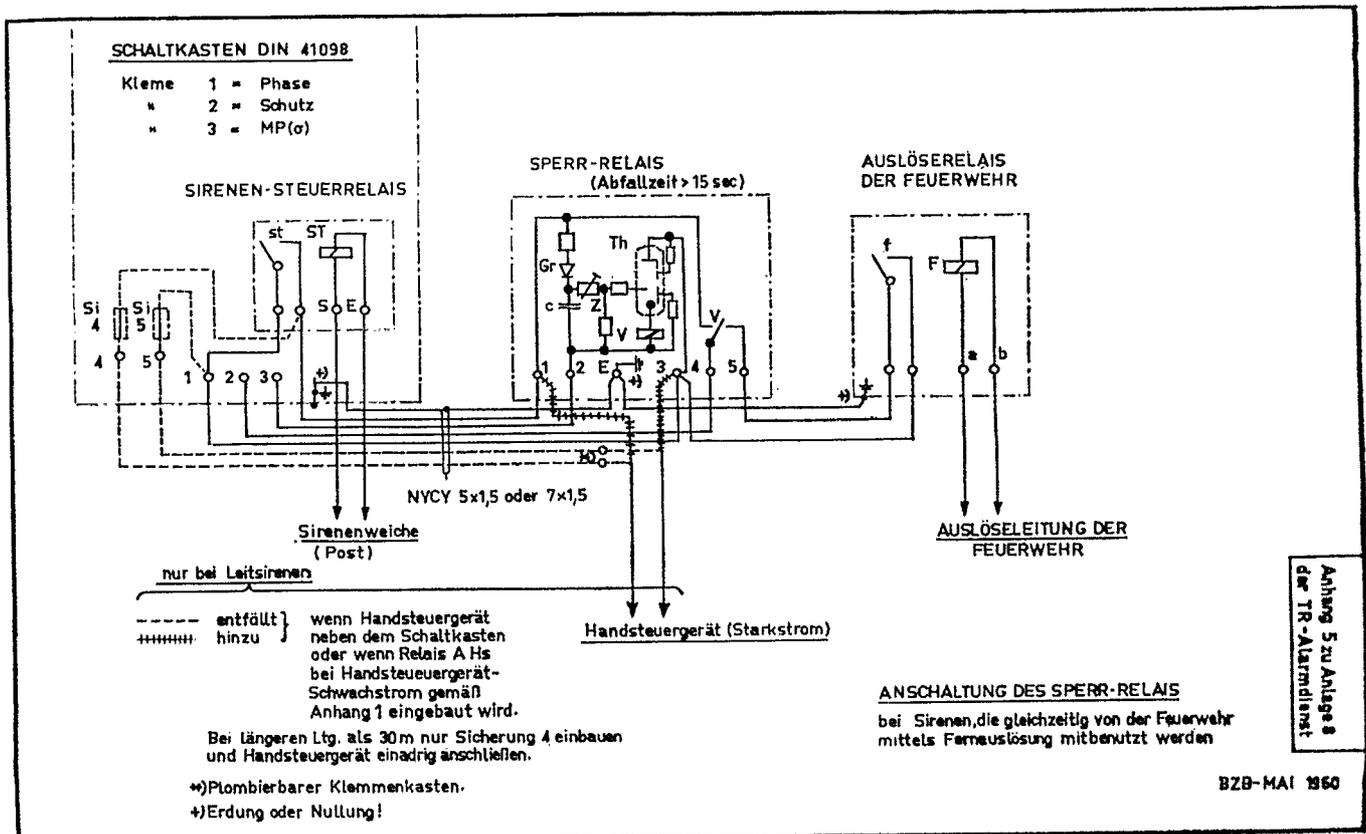
Der Aufbau der Isolierteile ist in der beigelegten Skizze dargestellt. Die Isolierteile fallen unter das Montagematerial und sind von den Montagefirmen unmittelbar vom Hersteller zu beziehen. Die Herstellerfirma liefert folgende Einzelteile:

- 1 Isolierplatte,
- 3 Isolierbuchsen,
- 3 Isolierkappen,
- 4 DUBO-Ringe M 12,
- 1 Elektrode (Funkenstrecke).

Für den isolierten Aufbau der Sirene sind längere Befestigungsbolzen erforderlich, die montageseitig beschafft werden müssen:

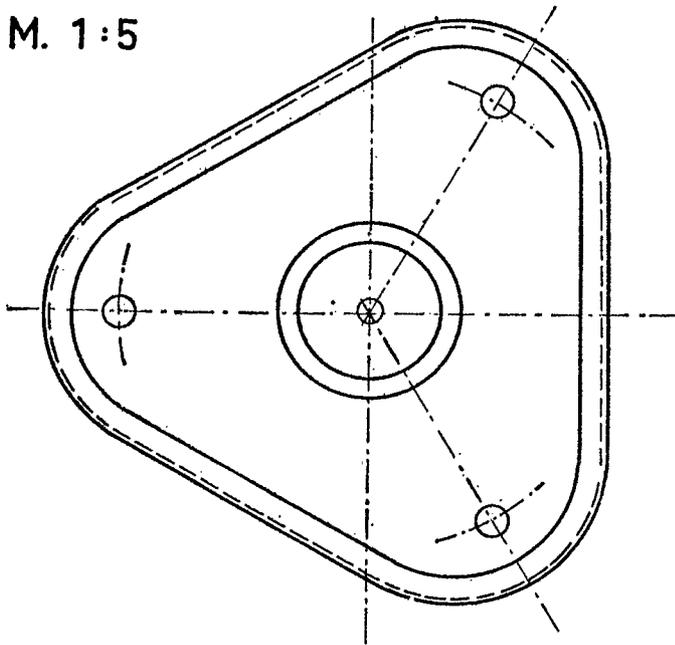
- 3 Sechskantschrauben M 12 × 65, DIN 931—5 D (cadmiert),
- 6 Sechskantmuttern M 12, DIN 934—4 D (cadmiert).

Anhang 5 zu Anlage 8 der TR Alarmdienst

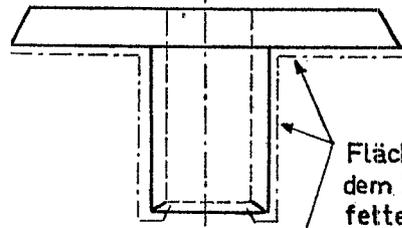


Isolierplatte

M. 1:5

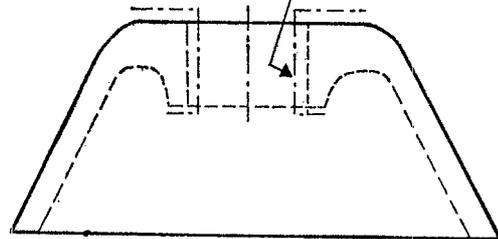


Isolierbuchse M. 1:1



Flächen rundum vor dem Zusammenbau einfetten mit Siliconpaste DC5 der Fa. Wacker-Chemie

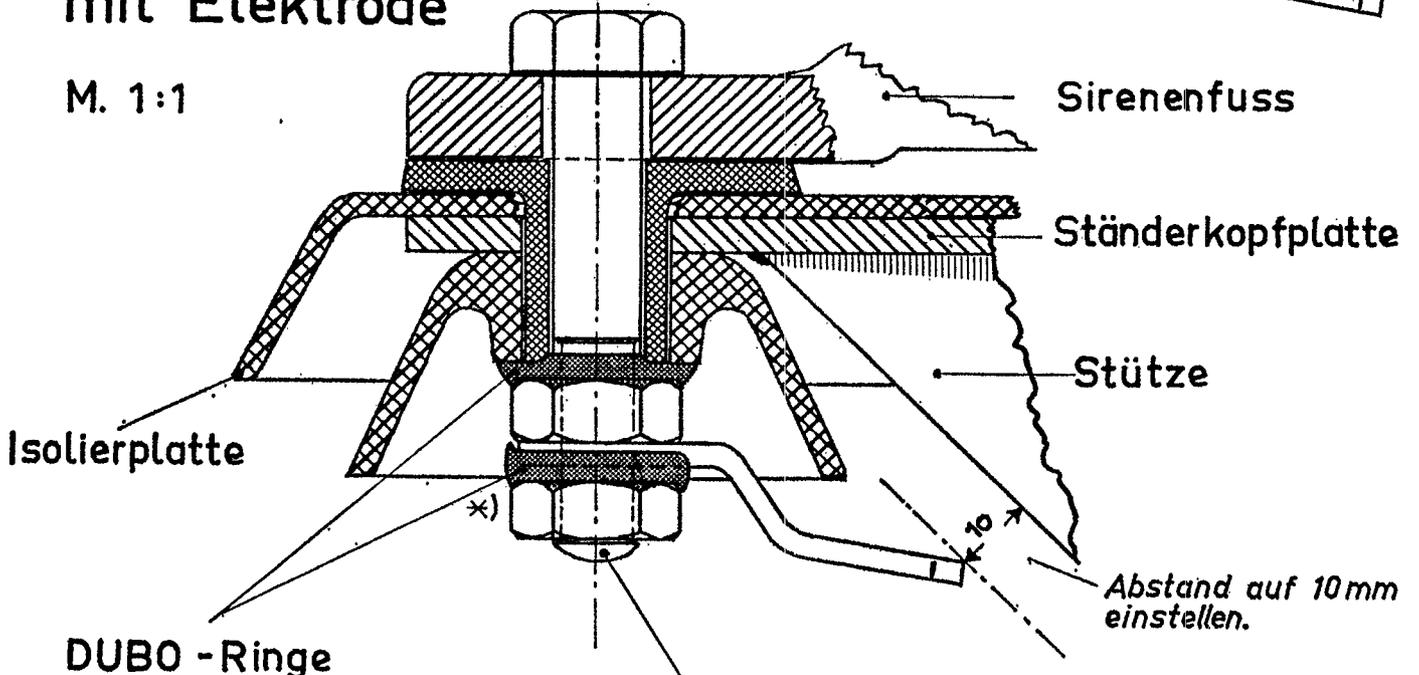
Isolierkappe M. 1:1



Zusammenstellung mit Elektrode

M. 1:1

Elektrode M. 1:1



Sirenenfuss

Ständerkopfplatte

Stütze

Isolierplatte

Abstand auf 10mm einstellen.

DUBO - Ringe angezogen

M 12 x 65 DIN 931 - 5D (cadmiert)

*) Dieser Dubo-Ring nur bei der Elektrode

Bei der Montage ist folgendes zu beachten:

1. Die Isolierkonstruktion besteht aus einer zwischen Ständerkopfplatte und Sirenenfuß gelegten 3 mm dicken Isolierstoffplatte aus grauem Hostalit Z mit überstehendem und nach unten abgebogenen Tropfrand. Zur Isolierung der 3 Sirenen-Befestigungsschrauben gegen die Ständerkopfplatte sind 3 Isolierbuchsen vorgesehen, welche von oben durch die Isolierplatte und die Ständerkopfplatte zu stecken sind, bis deren Flansch auf der Isolierplatte aufliegt.

2. Zur elektrischen Verfestigung der Isolierkonstruktion in den die Kriechströme begünstigenden kurzen Fugen zwischen Flansch und Isolierplatte sowie zwischen Buchsenschaft und Isolierkappenbohrung sind alle Isolierteile an den in der beigefügten Skizze angegebenen Fläche mit Silicon-Fettpaste DC 5 der Fa. Wacker-Chemie einzufetten.

3. Nachdem die Sirenen auf die Flansche aufgesetzt und ausgerichtet sowie die 3 Schraubenbolzen M 12 durchgesteckt wurden, sind zur Isolierung der Muttern gegen die Ständerkopfplatte die 3 Isolierkappen auf die unten vorstehenden rohrförmigen Enden der Isolierbuchsen zu stecken und durch Zwischenlegen je eines DUBO-Ringes M 12 mit einer Sechskantmutter zu halten.

Bei langsamem Anziehen der Mutter verformt sich der DUBO-Ring und legt sich dessen äußerer Rand um den Sechskant der Mutter bzw. dehnt sich auf der Auflagefläche etwas aus, bis etwa an den Rand des vorstehenden Auges in der Isolierkappe.

In diesem Zustand hat die Verschraubung die notwendige Festigkeit erreicht, obwohl ein hiermit ungeübter Monteur das Gefühl haben kann, daß sich die Mutter noch weiter anziehen ließe. Zu beachten ist, daß weiteres Anziehen keine größere Festigkeit bringt, sondern nur nachteilig sein kann. Die Muttern sind mit Kontermuttern zu sichern.

4. Die mitgelieferte Elektrode ist an einer der Befestigungsschrauben gemäß Skizze anzubringen und auf 10 mm Abstand von der Stütze des Ständerkopfes auszurichten, damit Materialdurchschläge durch Gewitter-Überspannung vermieden werden. Der DUBO-Ring sichert die Elektrode gegen Verdrehung.

5. Nach Beendigung der Montage (und bei den Wartungsarbeiten) sind alle Isolierteile außen mit Siliconfett zu reinigen.

Anmerkung:

In dem überarbeiteten Normblatt DIN 41 097 wurden die Befestigungsbohrungen am Ständerkopf mit 18 mm \varnothing festgelegt.

In Fällen, bei denen eine Isolierung nicht in Frage kommt, sind die im Normblatt angeführten Zentrierungsscheiben zu verwenden.

Zum Schutz des Personals muß für die Dauer der Montage- und Wartungsarbeiten die isoliert aufgebaute Sirene durch Überlegen eines Erdseiles am Ständer geerdet werden.

Anlage 2 zu den ergänzenden Bestimmungen des Hessischen Ministers des Innern zur Vwv Alarmdienst vom 23. 12. 1969

Aufbau der ortsfesten Alarmgeräte in dem/der Regierungsbezirk, Landkreis, Stadt

nach dem Stand vom 19.....

Lfd. Nr.	Stadt Landkreis	Elektro- u. Hochleistungssirenen = ES u. HLSI				Ortsfeste Alarmgeräte nicht angeschlossen wegen fehlender			Zahl der Sirenensteueranlagen für	
		Aufgebaut und am Starkstromnetz angeschlossen	an das Warnnetz angeschl. über			Anträge	Leitungen	Warn-gestelle	3 Sirenen	5 Sirenen
			mitbenutzte Fernsprechteilnehmerleitungen	ermietete Leitungen DBP	Rundsteueranlage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zusammen:										

Hinweise und Bemerkungen:

Anlage 3 zu den ergänzenden Bestimmungen des Hessischen Ministers des Innern zur Vwv Alarmdienst vom 23. 12. 1969

Richtlinien über die Erfassung der Alarmgeräte
— Stand: 1. 1. 1963 —

Gliederung

- A. Allgemeines
- B. Nachweis der Elektrosirenen und der Zubehörteile für Ortsrufanlagen
- C. Nachweis der fahrbaren Sirenen-Lautsprecher
- D. Ergänzung der Richtlinien durch den Hessischen Minister des Innern

A. Allgemeines

1. Die Richtlinien erstrecken sich auf die Erfassung der aus Bundesmitteln beschafften Alarmgeräte.
2. Die Richtlinien sollen eine einheitliche und übersichtliche Erfassung der den Ländern überlassenen Alarmgeräte ermöglichen.
3. Zu den nach diesen Richtlinien zu erfassenden Alarmgeräten zählen zunächst folgende Geräte:
 - a) Elektro-Sirenen nebst Steuer-Relais, Sirenenweichenkästen und Schaltkästen,
 - b) Handsteuergeräte für Elektro-Sirenen, getrennt nach Schwach- und Starkstrom,
 - c) Spezial-Sperr-Relais (bei Mitbenutzung der Sirenen durch Feuerwehr),
 - d) Sirenen-Steueranlagen zur Steuerung von 3 oder 5 Sirenen mit Gleichrichter und Batterie,
 - e) Fernastgeräte,
 - f) LS-Zusätze für Gemeinderufanlagen bestehend aus den Geräten WGRA, GRAZ, einem Gleichrichter und 24-V-Batterie.
4. Die Alarmgeräte sind getrennt nach der vorstehenden Aufstellung zu erfassen. Für jede Geräteart ist eine besondere Gerätekarteikarte zu führen. Die Elektro-Sirenen sind in ihrer Grundausstattung (Sirenen, Steuer-Relais, Weichen- und Schaltkästen) als eine Einheit zu behandeln.
5. Zur Ergänzung dieser Richtlinien wird auf die Bekanntmachung BMI vom 28. 3. 1956 (GMBI. S. 230) über die Führung von Bestandsverzeichnissen und die einschlägigen Bestimmungen der Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes (VBRO) vom 16. 3. 1953 über den Nachweis beweglicher Sachen verwiesen. Abdruck dieser Bestimmungen ist den „Vorläufigen Richtlinien für die Kennzeichnung, Erfassung und Verwaltung der Ausrüstung und Ausstattung des LSHD“ als Anlage beigefügt. Hiernach ist analog zu verfahren, soweit in den vorliegenden Richtlinien keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

B. Nachweis der Elektro-Sirenen und der Zubehörteile für Ortsrufanlagen

6. Die Erfassung der Alarmgeräte als Bundesvermögen erfolgt durch Bestandsverzeichnisse. Der Nachweis muß vollständig, vollzählig und laufend durchnummeriert sein; er erfolgt getrennt nach den in Ziffer 3 aufgeführten Gerätearten durch Karteikarten.
7. Nach § 27 der Vwv Alarmdienst sind die den Gemeinden zugewiesenen Alarmgeräte von den Landesbehörden durch Stichproben auf Vollzähligkeit, Beschaffenheit und Führung des Nachweises zu überprüfen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Auf das den „Vorläufigen Richtlinien für die Kennzeichnung, Erfassung und Verwaltung der Ausrüstung und Ausstattung des LSHD“ beigefügte Muster wird verwiesen.
8. Eine farbliche Trennung der Karteikarten ist nicht vorgesehen. Zur Unterscheidung von den Bestandsverzeichnissen für den LSHD sollte bei der Erfassung der Alarmmittel für alle Unterlagen weiße Farbe gewählt werden.
9. Die Bestandsverzeichnisse dienen dem Nachweis, daß die aus Bundesmitteln beschafften Alarmgeräte vollständig vorhanden sind und wie sie verwendet werden.

10. Für die Führung der Bestandsnachweise sind die Gemeinden nach § 26 Vwv Alarmdienst verantwortlich.

11. Die Gerätekarteikarten sind gemäß der in Nr. 3 dieser Richtlinien vorgenommenen Aufteilung der Alarmgeräte anzulegen. Die jeweils zu einer Geräteart gehörenden Gegenstände sind anzahlmäßig auf einer Gerätekarteikarte zu erfassen.

Auf jeder Karteikarte ist unter fortlaufender Nummer zu buchen.

Sofern die Angaben über Verteilung bzw. über Einbau der Alarmgeräte auf der Rückseite mehrere Karten beanspruchen sollten, sind die Vorderseiten jeweils ungültig zu machen und die Rückseiten als Anlage zu der Stammkarte zu nehmen. Dabei wird die ungültig gemachte Vorderseite in diesen Fällen als Rückseite einzusortieren sein, so daß sich über die Verteilung bzw. den Einbau der Alarmgeräte eine durchlaufende Übersicht ergibt.

12. Ersatz und Ergänzungsbeschaffungen von Alarmgeräten sind am Tage des Zuganges in die Karteikarte des Hauptgegenstandes aufzunehmen. Soweit die Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu einer Sirenen-Einheit (Nr. 3 a dieser Richtlinien) gehört, ist bei der ersten Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“ ein Hinweis aufzunehmen.

Bei Abgängen sind die auf der Karteikarte enthaltenen Angaben in „rot“ zu streichen oder zu berichtigen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist auf den Absetzungsbeleg hinzuweisen.

C. Erfassung der fahrbaren Sirenen-Lautsprecher

13. Für die Erfassung der Kraftfahrzeuge ist das beigefügte Muster Nr. 2 der Gerätekarteikarte zu verwenden. Ferner ist für die fahrbaren Luftschutz-Sirenen eine Kfz-Akte mit Ausrüstungsverzeichnis und Beladeplan anzulegen.

14. Für die Erfassung im einzelnen wird auf die Nummern 36—44 der „Vorläufigen Richtlinien für die Kennzeichnung, Erfassung und Verwaltung der Ausrüstung und Ausstattung des LSHD“ hingewiesen.

D. Ergänzung der Richtlinien durch den Hessischen Minister des Innern

Zu 7.

Die stichprobenweise Überprüfung der Alarmgeräte auf Vollzähligkeit, Beschaffenheit und Führung der Bestandsnachweise obliegt den Regierungspräsidenten. Die Überprüfungen sind alle vier Jahre durchzuführen. Die Überprüfungsprotokolle sind mir bis zum 31. 12. jeden vierten Jahres ohne Anforderung vorzulegen.

Zu 10.

Für die Führung der Bestandsnachweise sind die Landkreise, die Gemeinden nach § 9 des ZBG und die Gemeinden in den die Montagearbeiten besonders durchgeführt worden sind, verantwortlich.

Zu 13. und 14.

Hierfür sind bereits Karteikarten und Kfz-Akten angelegt.

Anlage 4 zu den ergänzenden Bestimmungen des Hessischen Ministers des Innern zur Vwv Alarmdienst vom 23. 12. 1969

Zusammenstellung der Aufgaben der Sirenenwarte für die allgemeine Betreuung von Elektrosirenenanlagen

Sirenenstelle Nr.:

Standort:

Gemeinde:

Mitbenutzer Fernsprechananschluß bzw. DBP-Bezeichnung des

Sirenenanschlusses:

1. Die Schlüssel für den Sirenen-Schaltkasten und für das evtl. vorhandene Handsteuergerät sind sicher zu verwahren. Sie dürfen mit erforderlichen anderen Schlüsseln (für Dachboden, Keller usw.) nur

- 1.1 dem sich ausweisenden Beauftragten der Wartungsfirma und
- 1.2 dem örtlichen Zivilschutzleiter oder einer von diesem ermächtigten Person ausgehändigt werden.
2. Nach Durchführung von Wartungen oder sonstigen Arbeiten ist darauf zu achten, daß die Sirenenstelle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird. Die Alarmgeräte und die Zugänge zu der Sirenenanlage müssen wieder verschlossen werden. Der Zeitpunkt der Wartung oder sonstigen Arbeiten ist zu vermerken.
3. Die Sirenenanlage ist monatlich einmal wie folgt zu überprüfen:
 - 3.1 Der Sirenenschaltkasten und ggf. das Handsteuergerät müssen sicher befestigt und verschlossen sein.
 - 3.2 Alle sichtbar verlegten Leitungen müssen gut befestigt sein; es dürfen keine äußerlichen Beschädigungen erkennbar sein.
 - 3.3 Das innere Dach im Bereich von 2 m um den Rohrständer und die Dachlukeneindeckung dürfen keinerlei Spuren von eindringender Feuchtigkeit aufweisen.
 - 3.4 Vorhandene Leitern und Podeste müssen unbeschädigt sein. Es ist darauf zu achten, daß die Dachluke verriegelt und die dazugehörige Leiter sicher befestigt ist.
 - 3.5 Das Dach und die Laufbretter sind bei den Überprüfungen nicht zu betreten.
 - 3.6 Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind zu vermerken.
4. Die Sirene ist jeweils am für etwa 1 Sekunde einzuschalten. Dazu ist nach Öffnung des Sirenenschaltkastens die in der linken oberen Ecke befindliche rote Taste zu betätigen. Dabei muß die neben der Taste befindliche Meldelampe aufleuchten und die Sirene kurz anlaufen.
5. Bei Sirenenerprobungen, die mit Tag, Uhrzeit und Signalfolge öffentlich bekanntgegeben werden, ist zu beobachten, ob die Signale ordnungsgemäß abgegeben werden.
6. Selbständige Entstörungsarbeiten beschränken sich auf folgende Fälle:
 - 6.1 Austausch von defekten Meldelampen sowie Sicherungen, die bei Probetrieb nach Ziff. 4. und 5. durchgeschlagen sind. Schlägt die ersetzte Sicherung erneut durch, so ist die Sirene, wie unter Ziff. 6.2 beschrieben, abzuschalten (Ersatzsicherungen und Reserve-Meldelampen befinden sich in der Tasche auf der Innenseite der Sirenenschaltkastentür).
 - 6.2 Abschalten der Sirene bei Dauer- oder unregelmäßigem Lauf:
 - 6.2.1 Sirenenschaltkasten öffnen,
 - 6.2.2 Hauptschalter auf „Aus“ bzw. „0“ legen
 - 6.2.3 die drei Hauptsicherungen herausnehmen,
 - 6.2.4 Hauptschalter wieder auf „Ein“ bzw. „I“ legen,
 - 6.2.5 Sirenenschaltkastentür schließen.
7. Dem örtlichen Zivilschutzleiter oder seinem Vertreter sind mitzuteilen:
 - 7.1 die Durchführung der Wartungen und sonstigen Arbeiten mit Datum und Zeitdauer,
 - 7.2 die nach den Ziffern 3, 4 und 5 festgestellten Mängel,
 - 7.3 das Abschalten der Sirene,
 - 7.4 der Verbrauch von Ersatzteilen.
8. Der örtliche Zivilschutzleiter ist unverzüglich zu verständigen, wenn an der Sirenenanlage Mängel festgestellt werden, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden könnten.

9. Der örtliche Zivilschutzleiter ist zu erreichen:

Dienstliche Anschrift:

Private Anschrift:

Dienstlicher Fernsprechananschluß:

Privater Fernsprechananschluß:

Der Stellvertreter des örtlichen Zivilschutzleiters ist zu erreichen :

Dienstliche Anschrift:

Private Anschrift:

Dienstlicher Fernsprechananschluß:

Privater Fernsprechananschluß:

Anlage 5 zu den ergänzenden Bestimmungen des Hessischen Ministers des Innern zur Vwv Alarmdienst vom 23. 12. 1969

Zusammenstellung der Aufgaben der Sirenenwarte für die allgemeine Betreuung von Hochleistungs-Sirenenanlagen

- Sirenenstelle Nr.:
- Standort:
- Gemeinde:
- Mitbenutzer Fernsprechananschluß bzw. DBP-Bezeichnung des Sirenenanschlusses:
1. Die Zugänge zu der Sirenenanlage und sämtliche zur Anlage gehörenden Geräte sind gut verschlossen zu halten. Die Schlüssel dafür sind sicher zu verwahren und dürfen nur
 - 1.1 dem sich ausweisenden Beauftragten der Wartungsfirma und
 - 1.2 dem örtlichen Zivilschutzleiter oder einer von diesem ermächtigten Person ausgehändigt werden.
 2. Nach Durchführung von Wartungen oder sonstigen Arbeiten ist darauf zu achten, daß die Sirenenstelle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird. Der Zeitpunkt der Wartungen oder sonstigen Arbeiten ist zu vermerken.
 3. Die Kontrolle des Störungsanzeigergerätes ist täglich durchzuführen. Dabei ist zu prüfen:
 - 3.1 daß der mech. Wecker aufgezogen ist und
 - 3.2 daß das Sternscharzeichen schwarz unterlegt ist.
 - 3.3 Wird bei der Kontrolle festgestellt, daß der Weckeraufzug abgelaufen und dadurch das Sternscharzeichen weiß oder rot unterlegt ist, so liegt eine Störung an der Sirenenanlage vor. Darüber sind unverzüglich
 - 3.3.1 die Wartungsfirma und
 - 3.3.2 der örtliche Zivilschutzleiter zu unterrichten.
 4. Wöchentlich einmal ist die gesamte Sirenenanlage zu begehen.
 - 4.1 Dabei ist im Maschinenraum zu prüfen, ob an den installierten Einrichtungen Mängel erkennbar sind.
 - 4.1.1 In diese Prüfung ist die Ölstandskontrolle am Dieselmotor oder/und am Kompressor einzubeziehen.
 - 4.1.2 Außerdem sind der Laugenstand des Akkumulators (erforderlichenfalls dest. Wasser nachfüllen) und
 - 4.1.3 der Kraftstoffvorrat zu überwachen.
 - 4.1.4 Abschließend ist eine Funktionskontrolle durchzuführen. Hierzu sind mit etwa 10 Sekunden Zeitabstand nacheinander die Tasten „Sirenenmotor“ und „Signal-luft“ kurz zu drücken. Beide Prüfungen sind akustisch wahrnehmbar.

- 4.2 Beim Handsteuergerät und den sonstigen außerhalb des Maschinenraumes installierten örtlichen Steuer- und Überwachungseinrichtungen ist festzustellen, daß die Geräte und Leitungen ordnungsgemäß befestigt sind.
- 4.3 Bei Gebäudeanlagen ist nachzusehen,
 - 4.3.1 ob die Unterstützungs-Konstruktion unbeschädigt,
 - 4.3.2 die Dachluke verschlossen,
 - 4.3.3 die Leiter sicher befestigt ist und
 - 4.3.4 alle Teile, die der Anbringung der Sirenen dienen, keine Mängel aufweisen.
 - 4.3.5 Es ist darauf zu achten, daß an dem inneren Dach im Bereich von 2 m um den Sirenenmast und an der Dachlukeneindeckung keine Undichtheiten entstanden sind.
 - 4.3.6 Hausdach und Unterstützungs-Konstruktion sind bei den Überprüfungen nicht zu betreten.
- 4.4 Werden Mängel festgestellt, die die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen können, so sind unverzüglich
 - 4.4.1 die Wartungsfirma und
 - 4.4.2 der örtliche Zivilschutzleiter zu verständigen.
- 4.5 Nicht Ziffer 4.4 betreffende Mängel sind der Wartungsfirma bei der nächsten Wartung mitzuteilen.
- 5. Die Sirene ist jeweils am für etwa 1 Sekunde einzuschalten. Dazu ist die rote Taste mit der Bezeichnung „Signal“ am Schaltschrank zu betätigen.
- 6. Bei Sirenenerprobungen, die mit Tag, Uhrzeit und Signalfolge öffentlich bekanntgegeben werden, ist zu beachten, ob die Signale ordnungsgemäß abgegeben werden.
- 7. Selbständige Entstörungsarbeiten sind nur gemäß Einweisung durch den örtlichen Zivilschutzleiter oder die Lieferfirma vorzunehmen.
- 8. Werden Mängel festgestellt, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden können, so ist die Anlage außer Betrieb zu setzen. Hierzu sind folgende Abschaltmaßnahmen durchzuführen:
 - 8.1 Hauptschalter am Schaltschrank auf „Aus“ legen,
 - 8.2 Schaltschrank öffnen und Hauptsicherung herausnehmen,
 - 8.3 Brennstoffzufuhr abstellen.
- 9. Dem örtlichen Zivilschutzleiter oder seinem Vertreter sind mitzuteilen:
 - 9.1 die Durchführung der Wartungen oder sonstigen Arbeiten mit Datum und Zeitdauer,
 - 9.2 die nach den Ziffern 3, 4, 5 und 6 festgestellten Mängel,
 - 9.3 eine Außerbetriebsetzung der Sirenenanlage und
 - 9.4 der Verbrauch von Ersatzteilen.
- 10. Der örtliche Zivilschutzleiter ist zu erreichen:
 - Dienstliche Anschrift:
 - Private Anschrift:
 - Dienstlicher Fernsprechananschluß:
 - Privater Fernsprechananschluß:

Der Stellvertreter des örtlichen Zivilschutzleiters ist zu erreichen:

 - Dienstliche Anschrift:
 - Private Anschrift:
 - Dienstlicher Fernsprechananschluß:
 - Privater Fernsprechananschluß:

1805

An die Herren

- Regierungspräsidenten
- Bezirksbranddirektoren
- Landräte und Kreisbrandinspektoren
- Magistrate der kreisfreien Städte, Leiter der Berufsfeuerwehren und Stadtbranddirektoren
- Bürgermeister und Ortsbrandmeister
- Hessische Landesfeuerwehrschule in Kassel
- Landesfeuerwehrverband Hessen in Kassel
- Bezirksfeuerwehrverbände in Darmstadt und Kassel
- Nassauischer Feuerwehrverband in Wiesbaden

Nachrichtlich

an die

- Katastrophenschutzschule Hessen in Johannisberg/Rhg.
- Hessische Brandversicherungskammer in Darmstadt
- Hessische Brandversicherungsanstalt in Kassel
- Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden

Örtlicher Alarmdienst

Ich gebe die Neufassung meines in StAnz. 1968 S. 976 veröffentlichten Erlasses vom 13. 5. 1968 — VIII 6 — 68 f — 28/24 h — 04 — 15 — 06 bekannt.

Betr.: Mitbenutzung der ortsfesten Alarmgeräte des örtlichen Alarmdienstes für die Funkauslösung zur Alarmierung der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes

Die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen getroffene „Regelung für die Genehmigung von Fernwirk-Funkverbindungen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunks der Feuerwehren zur Steuerung von Sirenen“ (Anlage) gebe ich hiermit bekannt und bitte um Beachtung.

Bei Verwendung der Funkauslösung für Sirenen des örtlichen Alarmdienstes ist zur Sicherung einer mißbräuchlichen Funkauslösung durch Dritte dafür Sorge zu tragen, daß durch kodierte Funksprüche (Rufkombinationen im 3-Folge-Tonverfahren) lediglich die Signale Feueralarm oder Katastrophenalarm ausgelöst werden können.

Den Anträgen auf Genehmigung von Empfangsfunkanlagen für die Steuerung von Sirenen ist in jedem Fall das Schaltbild des Funkempfängers und seines Anschlusses an den Steuerteil von Sirenen des örtlichen Alarmdienstes beizufügen.

Die Kosten für die Beschaffung und Montage der Funkanlage zum Empfang von Fernwirksignalen einschließlich der Zusatzeinrichtungen sowie die laufenden monatlichen Gebühren gehen zu Lasten des Antragstellers.

Wiesbaden, 13. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern
VI 6 — 68 f — 28/24 h — 04 — 15 — 06
StAnz. 41/1970 S. 1985

*

Anlage zum Erlaß des Hess. Ministers d. Innern vom 13. 8. 1970 — VI 6 — 68 f — 28/24 h — 04 — 15 — 06

Regelung für die Genehmigung von Fernwirk-Funkverbindungen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunks der Feuerwehren zur Steuerung von Sirenen

- 1. Feuerwehren, die Sprechfunknetze des nichtöffentlichen beweglichen Landfunks betreiben, kann genehmigt werden, Sirenen über einseitige Fernwirk-Funkverbindungen zu steuern, die im Rahmen errichteter Sprechfunknetze eingerichtet werden.
- 2. Auf Antrag der Feuerwehren wird für derartige Fernwirk-Funkverbindungen die Genehmigung zum Errichten und Betreiben ortsfester Empfangsfunkanlagen auf der Sendefrequenz der festen Landfunkstelle oder Relaisfunkstelle erteilt.

3. Es werden Empfangsfunkanlagen zugelassen, deren Technik allgemein der Technik der Meldeempfänger entspricht. Die Genehmigung ist unter folgenden zusätzlichen Auflagen zu erteilen:
 - 3.1 Die Empfangsfunkanlage darf mit posteigenen Stromwegen nicht verbunden werden.
 - 3.2 Die Empfangsfunkanlage darf nur für den Empfang von Fernwirksignalen zur Steuerung von Sirenen betrieben werden.
4. Für die Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Empfangsfunkanlage einer einseitigen Fernwirkfunktverbindung zur Steuerung von Sirenen werden monatliche Gebühren von 2,— DM erhoben.
5. Anträge auf Genehmigung von Empfangsfunkanlagen für die Steuerung von Sirenen sind wie Anträge auf Genehmigung von Sprechfunkanlagen beweglicher Landfunkstellen zu stellen und zu bearbeiten.

1806

An die
Herren Regierungspräsidenten
Herren Landräte
Herren Oberbürgermeister
Herren Bürgermeister

Örtlicher Alarmdienst

Ich gebe die Neufassung meiner nicht veröffentlichten Erlasse vom 1. 7. 1969 und 5. 5. 1970 — VIII 62 und VI 62 — 24 h — 04 — 15 — 10 — bekannt.

Betr.: Verfahren bei Störungen der ortsfesten Alarmgeräte
Zur Behebung von Störungen an ortsfesten Alarmgeräten des örtlichen Alarmdienstes wurde im Einvernehmen mit der Deutschen Bundespost (DBP), deren technische Anlagen von dem Alarmdienst mitbenutzt werden, ein Störungsmeldevorgang bundeseinheitlich festgelegt. Die DBP bemüht sich, Störungen an den ortsfesten Alarmgeräten, deren Ursachen in ihrem Bereich liegen, so schnell wie möglich zu beheben. Hierzu werden von der Störungsannahme der DBP deren zuständige Dienststellen beteiligt.

Einzelheiten des Störungsmeldevorgangs, soweit sie die Gemeinden betreffen, sind aus dem nachstehenden Merkblatt (Anl. 1) zu entnehmen. Das Merkblatt ist auf die technischen Anforderungen für Sirenen abgestimmt; für sonstige ortsfeste Alarmgeräte gilt die Regelung sinngemäß.

Die Angaben in der zum Merkblatt gehörenden Sirenen-Standortliste (Anl. 2) dienen der gezielten Störungsmeldung. Die Liste ist beim örtlichen Zivilschutzleiter zu führen. Auf Anfrage werden die in Spalte 3 der Liste erforderlichen Angaben von dem zuständigen Fernmeldeamt mitgeteilt. Die Mitteilungen der Fernmeldeämter beziehen sich auf die Zahlen und Abkürzungen, die nachstehende Bedeutung haben.

Beispiel:

Orts-Kennzahl	DBP-Bezeichnung des Störungsanschlusses	
0611	38521 Sir As 15	= Fernsprechanschluß-Nr. und Sirenenanschluß 15 des im Warngestell belegten Sirenenumschalters bei Mitbenutzung eines Fernsprechanschlusses
0611	Sir. As 3/15	= 3 Kennzahl der Vermittlungsstelle, 15 die Nr. des im Warngestell belegten Sirenenumschalters bei ermietetem Stromwege

Die Oberpostdirektion Frankfurt (Main) hat mit Verfügung vom 18. 6. 1969 — 27 — 6 — 3008-8/1 Nr. 664/69 — ihre Fernmeldeämter angewiesen, die Gemeinden bei der Aufstellung der Sirenen-Standortlisten zu unterstützen und bei Antragstellung eines neu einzurichtenden Sirenenanschlusses in einer Antragsbestätigung die DBP-Bezeichnung dem Antragsteller mitzuteilen. Änderungen von DBP-Bezeichnungen werden den Gemeinden von Fall zu Fall von den Fernmeldeämtern mitgeteilt.

Bei Auslösung über Tonfrequenzrundsteueranlage sind in Spalte 3 an Stelle der DBP-Bezeichnungen die Umspannungsbereiche der Elektro-Versorgungsunternehmen einzusetzen.

Um jedem Bürger die Möglichkeit zu geben, bei Störungen an ortsfesten Alarmgeräten erste Maßnahmen zu ergreifen, ist hierzu eine Bedienungsanleitung (Hinweis) in Kurzform herausgegeben worden, die an den Schaltkästen der ortsfesten Alarmgeräte gut sichtbar angebracht wird. Die Anbringung erfolgt kostenlos im Rahmen der Wartung durch die im Lande Hessen tätigen Wartungsfirmen.

Wiesbaden, 13. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern
VI 62 — 24 h — 04 — 15 — 10
St.Anz. 41/1970 S. 1986

*

Anlage 1 zum Erlaß des
Hess. Ministers des Innern
vom 13. 8. 1970 — VI 62 — 24 h
— 04 — 15 — 10

Bundesamt für
zivilen Bevölkerungsschutz

Merkblatt für den örtlichen Zivilschutzleiter — Störungen von Alarmgeräten

An Alarmgeräten können, wie bei jeder technischen Einrichtung, Störungen auftreten. So laufen z. B. Sirenen nicht oder ungewollt an oder geben keine ordnungsgemäßen Signale ab. Besonders störend wirken sich ununterbrochen heulende Sirenen aus. Für die Beseitigung der Störungen sind je nach der Störungsursache die nachstehend aufgeführten Behörden oder Unternehmen einzuschalten.

Es sind zuständig:

die Gemeinden oder von ihnen beauftragte Wartungsfirmen

für die Alarmgeräte, wie Elektro-Sirenen, Hochleistungs-Sirenen, örtliche Sirenensteuerzentralen, Gemeinderufanlagen,

die Besitzer

für die zusätzlich erforderlichen Einrichtungen zur Mitbenutzung von Alarmgeräten des örtlichen Alarmdienstes für Zwecke der Feuerwehr,

die Deutsche Bundespost (DBP)

für die Verbindung der ortsfesten Alarmgeräte mit dem Warnamt;

ihre Zuständigkeit endet bei

Einzel-Sirenen und örtlichen Sirenensteueranlagen an den Anschaltklemmen für die DBP am Sirenensteuerrelais,

Sirenensteuerung über Tonfrequenzrundsteueranlagen (TRA) im Umspannungswerk des Elektrizitätsversorgungsnehmers (EVU),

Mitbenutzung von Gemeinderufanlagen an der Trennstelle zwischen dem Gemeinderufanzug und dem Warnzusatz zur Gemeinderufanlage,

die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)

für die Stromversorgung der ortsfesten Alarmgeräte sowie bei Sirenensteuerung für Tonfrequenzrundsteueranlagen (TRA) für den Abschnitt vom Umspannungswerk bis zum Eingang des Empfängers bei der Sirene.

Für die Betriebsbereitschaft des örtlichen Alarmdienstes ist es wichtig, daß der örtliche Zivilschutzleiter bei Störungen unverzüglich die zuständigen Stellen einschaltet. Den zuständigen Stellen sind mitzuteilen:

- a) Art und Zeitpunkt der Störung,
- b) Sirenenstandort bzw. DBP-Bezeichnung entsprechend der Sirenenstandort-Liste,
- c) bereits veranlaßte Maßnahmen.

Maßnahmen bei Störungen

Bei ungewollter Signalgabe, bei Nichtanlaufen von Sirenen, sowie bei fehlerhaften oder falschen Signalen sind die nach-

stehend aufgeführten Stellen zu verständigen. Hierbei ist möglichst die angegebene Reihenfolge entsprechend der Bezeichnung zu beachten.

Anlage 3 zum Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 13. 8. 1970 — VI 62 — 24 h — 04 — 15 — 10

	Wartungs-firma	Warn-amt	DBP	EVU
Eine Sirene gestört, angeschlossen an das Netz der DBP.	1	—	2	—
über TRA	1	—	—	2
Mehrere Sirenen gestört, angeschlossen über eine örtliche Sir.-Steuerzentrale an das Netz der DBP.	1	—	2	—
über TRA	—	3	2	1

Hinweis!

Wenn die Sirene scheinbar unaufhörlich (länger als 3 Minuten) heult, so ist

1. der Schlüssel zum Schaltkasten der Sirene von zu holen,
2. der Schaltkasten zu öffnen und der Hauptschalter auf „0“ bzw. „Aus“ zu drehen.

Bitte benachrichtigen Sie nach dem Abschalten oder bei Störung

Fernsprechanschluß:

(Ortsnetzkennzahl / Ruf-Nr.)

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Sirenen-Stelle Nr.:

Bezeichnung der Deutschen Bundespost

Unabhängig von den vorgenannten Maßnahmen sind ununterbrochen heulende Sirenen sofort durch den Hauptschalter im Sirenen-Schaltkasten außer Betrieb zu setzen.

Werden Sirenen für Zwecke der Feuerwehr mitbenutzt, ist zu prüfen, ob Störungen — also auch ungewollte Auslösungen — aus den von der Feuerwehr verwendeten Einrichtungen herrühren.

Bei einem Fehlalarm größeren Ausmaßes ist unverzüglich mit dem Warnamt zu klären, ob die Auslösung des Signals „Entwarnung“ oder andere Maßnahmen zweckmäßig sind.

Nachrichtlich sind Störungen der vorgesetzten Dienststelle und dem Warnamt zu melden.

Anlage 2 zum Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 13. 8. 1970 — VI 62 — 24 h — 04 — 15 — 10

Sirenen-Standort-Liste

Örtlicher Zivilschutzleiter in Fernsprechanschluß:
Ortsnetzkennzahl/Ruf-Nr.)

Warnamt: Fernsprechanschluß:
Ortsnetzkennzahl/Ruf-Nr.)

Wartungsfirma: Fernsprechanschluß:
Ortsnetzkennzahl/Ruf-Nr.)

Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Fernsprechanschluß:
Ortsnetzkennzahl/Ruf-Nr.)

Störungsannahme der Deutschen Bundespost, Fernsprechanschluß:

1	2	3		4	5
Sir.-Nr.	Sirenen-Standort Ort, Straße Haus-Nr.	Angaben der DBP		Sirenenwart Name Wohnung	Bemerkungen (Mitbenutzung für Feueralarm, Auslösung über örtl. Steuerzentr. o. dgl.)
		Ortnetz-Kennzahl	DBP-Bezeichnung des Sir.-Anschlusses		

1807

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel
An die Kreisausschüsse der Landkreise

Einsatz von Sachbearbeitern für Statistik

Die Durchführung bzw. Kontrolle aller statistischen Erhebungen bei den Regierungspräsidenten ist von einem besonders geeigneten Bediensteten vorzunehmen.

Seine Aufgabe ist es vor allem, auf vollzähligen, rechtzeitigen Eingang der statistischen Berichte zu achten, zu überprüfen, ob diese vollständig und technisch richtig ausgefüllt sind sowie sie termingerecht weiterzuleiten. Dazu ist es notwendig, daß der Sachbearbeiter sich laufend über Zweck und Bedeutung der zu bearbeitenden statistischen Erhebungen unterrichtet.

Um auch in Zukunft einen kontinuierlichen Arbeitsablauf bei der Durchführung der amtlichen Statistik sicherzustellen, wird den Kreisausschüssen empfohlen, dieselbe Regelung für ihre Behörde zu treffen bzw. sofern eine solche bereits besteht, diese beizubehalten.

Sofern ein Wechsel in der Person des Sachbearbeiters für Statistik erfolgt, bitte ich, dies dem Statistischen Landesamt mit folgenden Angaben mitzuteilen:

Behörde, Name, Vorname, Amtsbezeichnung.

Wiesbaden, 17. 9. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 12 — 77 a
StAnz. 41/1970 S. 1988

1808

An die Kreisausschüsse der Landkreise

Beratung der Gemeinden durch die Sachbearbeiter für Statistik bei den Kreisausschüssen

Für verschiedene amtliche Statistiken sind von den Gemeinden Erhebungsbogen auszufüllen. Dabei kann es vorkommen, daß unzutreffende Angaben gemacht werden, weil die Fragestellung mißverstanden wird. Um diese Fehlerquellen auszuschalten, empfehle ich, daß die Sachbearbeiter für Statistik bei den Kreisausschüssen die Gemeinden beraten.

Es erscheint zweckdienlich, daß die Beratung im Anschluß an Bürgermeisterbesprechungen usw. erfolgt. In kurzen Vorträgen und Aussprachen sollte auf Hauptfehlerquellen hingewiesen werden.

Wiesbaden, 17. 9. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 12 — 77 a
StAnz. 41/1970 S. 1988

1809**Anerkennung ausländischer Pässe;**

hier: Neue uruguayische Diplomatpässe

Mit Dekret vom 24. September 1968 hat die uruguayische Regierung die Wiederausgabe von Diplomatpässen verfügt. In den Diplomatpässen fehlen folgende Angaben:

Geburtsort des Inhabers und der evtl. in den Paß mit eingetragenen Begleitpersonen,

Staatsangehörigkeit des Inhabers und der evtl. in den Paß mit eingetragenen Begleitpersonen,

Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich,

Unterschriften der evtl. in den Paß mit eingetragenen Begleitpersonen.

Als Begleitpersonen können in die Diplomatpässe der Ehegatte sowie Verwandte auf- und absteigender Linie aufgenommen werden. Der Paß kann jedoch nur für seinen Inhaber, dessen Ehegatten und diejenigen Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anerkannt werden. Einer Ausnahme von den zuvor genannten, fehlenden Erfordernissen nach Nr. 4 Abs. 1 zu § 3 AuslGVvw. bedarf es im Hinblick auf Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVvw. dabei nicht.

Wiesbaden, 25. 9. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 d
StAnz. 41/1970 S. 1988

1810**Einreisevorschriften der Republik Guinea**

Bezug: Erlaß vom 23. 2. 1970 — III A 31 — 23 c 02 (n. v.)

Wie das Auswärtige Amt mitgeteilt hat, sind in Guinea neue Sichtvermerksbestimmungen in Kraft getreten. Danach sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Guineas ermächtigt, ohne Rückfrage in Conakry zeitlich beschränkte Einreisevisa an folgende Personen zu erteilen:

- Diplomaten und Familienangehörige,
- Mitglieder von Regierungsdelegationen,
- Beamte internationaler Organisationen,
- ausländische Experten, die auf Grund eines Vertrages einreisen, und ihre Familien.

Anderen Personen dürfen die Auslandsvertretungen Sichtvermerke nur nach vorheriger Rückfrage in Conakry erteilen.

Seit Inkrafttreten dieser Regelung wird die Genehmigung zur Einreise nach Guinea nicht mehr davon abhängig gemacht, daß dem Sicherheitsbüro am Flughafen in Conakry ein Vermerk über die Erteilung einer Einreiseerlaubnis vorliegen muß.

Die Botschaft der Republik Guinea in Bonn hat das Auswärtige Amt jedoch darauf hingewiesen, daß Anträge auf Erteilung von Visa von Personen, die nicht zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, unmittelbar an das Secrétariat d'Etat à l'Intérieur et Sécurité in Conakry gerichtet werden müssen. Als Beispiel für die Nichtzuständigkeit der Botschaft in Bonn wurde die Visumerteilung an Personen genannt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Der Bezugsersaß ist damit gegenstandslos geworden. Ich hebe ihn deshalb auf.

Wiesbaden, 25. 9. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 41/1970 S. 1988

1811**Lärmbekämpfung;**

hier: Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge

Gemeinsamer Runderlaß

Die besondere Aufgabenstellung der Luftstreitkräfte kann es mit sich bringen, daß Flüge militärischer Luftfahrzeuge unter Umständen in der Öffentlichkeit zu Störungen und Beeinträchtigungen führen bzw. als solche auch dann empfunden werden, wenn die Flugbetriebsvorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die unvermeidlichen Auswirkungen des Überschallfluges (Schallausbreitung am Boden bis 80 km) sowie für die notwendige Durchführung von Tiefflügen mit Strahlflugzeugen.

Der Bundesminister der Verteidigung ist bemüht, solche Störungen und Beeinträchtigungen abzustellen bzw. auf ein erträgliches und unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken. Fälle, in denen gegen die Flugbetriebsvorschriften verstoßen wurde, sollen geahndet werden.

Meldungen über Störungen durch militärische Luftfahrzeuge sind über die örtlich zuständigen Dienststellen der Schutzpolizei an das

Luftwaffenamt
Inspektion Führungsdienst der Luftwaffe
505 Porz-Wahn 2
Postfach 5000/501/14

nach folgendem Muster zu erstatten:

- a) Tag und Uhrzeit,
- b) Ort des Vorkommnisses,
- c) Anzahl und Art der Luftfahrzeuge (Hubschrauber, Propeller- oder Strahlflugzeuge),
- d) Kennzeichen bzw. Beschreibung der Luftfahrzeuge, (Die Beschreibung kann in vielen Fällen nur allgemein gehalten sein. Nach Möglichkeit sollten jedoch Hinweise auf die Zahl der Motoren oder Triebwerke, Zusatzbehälter, Fahrtmarkierungen oder andere auffällige Merkmale gemacht werden.)
- e) geschätzte Flughöhe,

- f) Flugrichtung,
g) Beschreibung des Vorkommnisses bzw. Art der Störung (Lärm, Schallknall u. ä.), gegebenenfalls entstandene Schäden mit Angabe der geschätzten Kosten.

Die Meldungen sind schriftlich abzugeben. In Eilfällen können die Meldungen auch fernmündlich voraus oder fernschriftlich wie folgt abgegeben werden:

Fernmündlich:

Porz 7 11, Nebenstelle 30 73 oder 39 87,

Fernschriftlich an:

874 482 oder 874 484.

Bei fernmündlich erstatteten Meldungen ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

Für die Regulierung von Schäden, die durch militärische Luftfahrzeuge entstanden sind, sind grundsätzlich die örtlichen Ämter für Verteidigungslasten zuständig.

Wiesbaden, 25. 9. 1970

Der Hessische Minister des Innern

III A 32 — 18 a 04 07

Der Hessische Minister

für Wirtschaft und Technik

III a 3 — 66 m

StAnz. 41/1970 S. 1988

1812

Der Hessische Kultusminister

Genehmigung einer Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda vom 12. 12. 1968 — StAnz. 1969 S. 19

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die vom Bischof von Fulda am 10. Juli 1970 beschlossene Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 19 ff.).

Wiesbaden, 18. 9. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/6/4 — 5

StAnz. 41/1970 S. 1989

*

Der § 1 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung erhält folgende Fassung:

„Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).“

Die vorstehende Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil) tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1970 in Kraft.

1813

Genehmigung einer Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn vom 23. 12. 1968 — StAnz. 1969 S. 111

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die vom Erzbischof von Paderborn am 20. 7. 1970 beschlossene Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (Hessischer Anteil) vom 23. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 111).

Wiesbaden, 18. 9. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/6/4 — 7

StAnz. 41/1970 S. 1989

Der § 1 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung erhält folgende Fassung:

„Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).“

Die vorstehende Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (Hessischer Anteil) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

1814

Genehmigung der Änderung der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz vom 12. 12. 1968 — StAnz. 1969 S. 71

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die vom Bischof von Mainz am 23. Juli 1970 beschlossene Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (Hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 71 ff.).

Wiesbaden, 18. 9. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/6/4 — 6

StAnz. 41/1970 S. 1989

*

Der § 1 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung erhält folgende Fassung:

„Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).“

Die vorstehende Änderung der Kirchensteuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1970 in Kraft.

1815

Genehmigung der Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. 12. 1968 — StAnz. S. 2006

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die vom Bischof von Limburg am 14. August 1970 erlassene Änderung zu der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (Hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 (StAnz. 1968 S. 2006).

Wiesbaden, 18. 9. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/6/4 — 4

StAnz. 41/1970 S. 1989

*

Der § 1 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung erhält folgende Fassung:

„Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).“

Die vorstehende Änderung der Kirchensteuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1970 in Kraft.

1816

An die Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

Begabtenförderung an den weiterführenden Schulen

Bezug: Erlaß vom 30. 7. 1965 (ABl. S. 455 = StAnz. S. 970)
zuletzt geändert durch Erlaß vom 31. 10. 1969
(ABl. S. 1204) Erlaß vom 27. 7. 1970 (ABl. S. 913)

Nach dem am 1. 7. 1970 in Kraft getretenen Ersten Aus-
bildungsförderungsgesetz des Bundes (AföG) vom 19. 9. 1969
(vgl. hierzu den Bezugserlaß vom 27. 7. 1970) haben deutsche
und diesen bundesrechtlich gleichgestellte Schüler der in
§ 43 Abs. 1 AföG genannten weiterführenden allgemeinbil-
denden und beruflichen Schulen und Klassen unter den son-
stigen gesetzlichen Voraussetzungen Rechtsanspruch auf Aus-
bildungsförderung aus Bundesmitteln. Die Begabtenförde-
rungsmaßnahmen des Landes Hessen auf Grund des § 6 des
Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und
Erziehungsbeihilfen vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 114) und der
zu seiner Durchführung ergangenen Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften beschränken sich somit künftig auf Schüler
der in § 43 Abs. 1 AföG nicht genannten weiterführenden
Schulen und Klassen.

Hinsichtlich der Gewährung von Erziehungsbeihil-
fen zur Begabtenförderung gem. § 6 GULE gilt
daher mit Wirkung vom 1. August 1970 (Beginn des Schul-
jahres 1970/71) folgendes:

1. Personenkreis:

Erziehungsbeihilfen aus Begabtenförderungsmitteln des Lan-
des können deutsche Schüler der folgenden öffentlichen oder
als Ersatzschulen genehmigten privaten weiterführenden
Schulen und Schuljahrgänge erhalten:

- Realschüler und Gymnasiasten der Klassen 5 bis 10;
- Schüler der Förderstufen sowie der Klassen 5 und 6
der nach Schulformen nicht mehr gegliederten Gesamt-
schulen, soweit der individuelle Bildungsgang des Schü-
lers einem der in a) genannten Bildungsgänge gleich-
wertig ist;
- Schüler der Klassen 7 bis 10 der nach Schulformen nicht
mehr gegliederten Gesamtschulen, wenn sie überdurch-
schnittliche Leistungen innerhalb ihrer Jahrgangsstufe
aufweisen (§ 11 Abs. 1 AVO zu § 69 SchVG vom 23. 7.
1970 — GVBl. I S. 452);
- Schüler derjenigen Berufsfachschulen, deren Aufnahme-
bestimmungen weder den Realschulabschluß noch eine
vergleichbare Vorbildung vorsehen;
- Schüler der Abendrealschulen und Abendgymnasien mit
Ausnahme des Zeitraumes, in dem sie zur Abschluß-
vorbereitung von Erwerbstätigkeit befreit sind und so-
mit Anspruch nach AföG haben.

Der Schüler muß den Wohnsitz in Hessen oder in einem Lande
haben, mit dem Gegenseitigkeit der Begabtenförderung ver-
bürgt ist. Das Nähere ergibt sich aus den Verwaltungsvor-
schriften zu GULE. Schüler, die die Rechtsstellung heimat-
loser Ausländer oder ausländischer Flüchtlinge besitzen, ste-
hen Deutschen i. S. des Art. 116 GG gleich. Bei minderjähri-
gen Schülern ist der Wohnsitz der Eltern maßgebend (§ 6
Abs. 2 Satz 1 GULE).

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel können Erziehungs-
beihilfen auch nichtdeutschen Schülern der vorgenannten
Schulen und Schuljahrgänge gewährt werden (§ 6 Abs. 2
Satz 2 GULE). Das gilt für nichtdeutsche Schüler auch der
in § 43 Abs. 1 AföG genannten weiterführenden Schulen und
Klassen entsprechend, solange Schüler fremder Staatsange-
hörigkeit von Leistungen nach dem AföG generell ausgenom-
men sind.

2. Maßstäbe der Begabtenvoraussetzung:

Begabt im Sinne des § 6 Abs. 1 GULE ist der Schüler, der
über dem Durchschnitt liegende Leistungen zeigt oder erwar-
ten läßt. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung können
die Förderausschüsse bei den Regierungspräsidenten die Be-
gabtenvoraussetzung jeweils dann als gegeben ansehen,
wenn sich bei Anwendung der folgenden, auf dem Noten-
bild des letzten Zeugnisses fußenden Formel:

Dreifache Summe der Kernfachnoten + einfache Noten-
summe der übrigen benoteten Unterrichtsfächer
Dreifache Summe der Kernfächer + einfache Summe
der übrigen benoteten Unterrichtsfächer
= Leistungskennzahl

bei Schülern der Klassen 5 bis 10

eine Leistungskennzahl von 3,18 oder niedriger,

bei Schülern der Klassen 11 bis 13

eine Leistungskennzahl von 3,50 oder niedriger

ergibt. Bei Schülern der Klassen 11 bis 13 ist hierbei die Note
im Fach Sozialkunde bzw. Gemeinschaftskunde wie eine
Kernfachnote (mithin dreifach) zu zählen.

Die Begabungsvoraussetzung ist andererseits generell nicht
als erfüllt anzusehen, wenn

Schüler der Klassen 5 bis 10

eine Leistungskennzahl von 3,22 oder höher,

Schüler der Klassen 11 bis 13

eine Leistungskennzahl von 3,55 oder höher
aufweisen.

Bei Schülern, deren Leistungskennzahl zwischen den obigen
Grenzwerten liegt, kann die Gewährung einer Erziehungs-
beihilfe dann in Betracht kommen, wenn nach Leistungs-
tendenz und Leistungswillen und bei angemessener Würdigung
der sozialen Komponente eine Förderung gerechtfertigt er-
scheint. Eine Erziehungsbeihilfe sollte auch dann nicht aus-
geschlossen werden, wenn einseitig begabte und entsprechend
leistungsstarke Schüler in ihrer Begabungsrichtung ferner
stehenden Fächern trotz fleißigen Bemühens nicht immer be-
friedigende Leistungen aufweisen.

2. a) Übergangslösung für integrierte Klassen in Gesamt- schulen:

In den Klassen der Gesamtschulen nach § 69 SchVG, in denen
statt des nach Ziffer 2, Satz 2, dieses Erlasses zugrunde-
gelegten letzten Zeugnisses Diagnosebogen vorliegen, ist zur
Ermittlung des Leistungsbildes des Schülers bis auf weiteres
wie folgt zu verfahren:

Die Klassenkonferenz stellt auf Grund der Eintragungen in
den Diagnosebogen fest, ob der Schüler in seiner Gesamt-
leistung über dem Durchschnitt der Klasse liegt. In diesem
Fall wird unter Feldnummer 66 des Buchstabens K des An-
tragsvordruckes die Kennziffer 3, in allen anderen Fällen die
Ziffer 4, eingetragen. Bei der maschinellen Auswertung wer-
den in allen Fällen, in denen die Kennziffer 3 eingetragen ist,
die Begabungsvoraussetzungen als gegeben angesehen.

3. Feststellung der Bedürftigkeit:

Der Grad der wirtschaftlichen Bedürftigkeit ergibt sich aus
den Einkommensverhältnissen unter Berücksichtigung der
Familienverhältnisse.

Regelmäßige eigene Einnahmen, die der Schüler selbst im Be-
willigungszeitraum zu erwarten hat (z. B. Waisenrente oder
Waisengeld abzüglich der Werbungskostenpauschale, gericht-
lich festgesetzte Unterhaltsleistungen eines Elternteiles, Net-
toerträge aus Vermögen oder sonstige regelmäßige Zu-
wendungen) sind dem Einkommen der Unterhaltspflichtigen
hinzuzurechnen. Arbeitseinkommen des Schülers bleibt an-
rechnungsfrei, soweit es nach Abzug der monatlichen Wer-
bungskostenpauschale von 47,— DM den Betrag von 80,— DM
im Monatsdurchschnitt des Bewilligungszeitraumes nicht
übersteigt.

Den Unterhaltspflichtigen des Schülers nach §§ 1601, 1608 und
1360 BGB wird die alleinige Finanzierung seiner Ausbildung
einschließlich seines Lebensunterhalts zugemutet, wenn ihr
gesamtes anrechnungsfähiges Nettoeinkommen im jeweils
vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung einen Grenz-
betrag überstiegen hat, der die im Bewilligungszeitraum zu
unterhaltenden Familienmitglieder berücksichtigt. Dieser
Einkommensgrenzbetrag ergibt sich aus der Summe der auch
nach den Studienförderungsrichtlinien an den wissenschaft-
lichen Hochschulen (Honnefer Modell) für die einzelnen Fa-
milienangehörigen jeweils maßgebenden Freibeträge; sie be-
tragen derzeit monatlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Eltern des Schülers | 750,— DM |
| b) haben beide Eltern Arbeitseinkommen, so
erhöht sich der Freibetrag um das Einkom-
men des zweiten Ehegatten, höchstens je-
doch um 110,— DM auf | 860,— DM |

- c) für den alleinstehenden Unterhaltspflichtigen oder für den Ehegatten des Schülers, 490,— DM
 d) für jedes unversorgte Kind des Unterhaltspflichtigen, ausgenommen den Schüler, auf den sich der Antrag bezieht, 240,— DM

Außerdem wird für den Schüler, auf den sich der Antrag bezieht, gleichfalls ein Freibetrag gewährt, und zwar:

- wenn er im Haushalt seiner Unterhaltspflichtigen lebt, 100,— DM
 wenn er aus triftigen, insbesondere schulischen Gründen außerhalb des Wohnortes der Familie (Internat u. dgl.) untergebracht werden muß, 170,— DM

Von den Geschwisterfreibeträgen ist regelmäßiges Nettoeinkommen dieser Kinder einschließlich etwaiger Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen voll abzusetzen.

Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles können angemessen berücksichtigt werden. Bei der Feststellung des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens sind im Zweifelsfalle die einschlägigen Vorschriften des Honnefer Modells in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Derzeit gelten die Richtlinien vom 15. 12. 1969 (ABl. 1970 S. 108 = StAnz. 1970 S. 92).

4. Beihilfessätze:

Die monatlichen Regelsätze der Erziehungsbeihilfe betragen:

- a) für Schüler der Förderstufen sowie der Klassen 5 und 6 der nach Schulformen nicht mehr gegliederten Gesamtschulen, wenn der individuelle Bildungsgang des Schülers einem der in b) genannten Bildungsgänge gleichwertig ist, 20,— DM bis 30,— DM,

- b) für Schüler der Klassen 5 bis 8 der Realschulen und Gymnasien einschließlich der Realschul- und Gymnasialzweige additiver Gesamtschulen, ferner für Schüler der Klassen 7 und 8 der nach Schulformen nicht mehr gegliederten Gesamtschulen unter der Voraussetzung der Nr. 1 c) 20,— DM bis 30,— DM,

- c) für Schüler der Klassen 9 und 10 der Realschulen und Gymnasien einschließlich der Realschul- und Gymnasialzweige additiver Gesamtschulen sowie für Schüler der in Nr. 1 d) genannten Berufsfachschulen, ferner für Schüler der Klassen 9 und 10 der nach Schulformen nicht mehr gegliederten Gesamtschulen unter der Voraussetzung der Nr. 1 c) 20,— DM bis 40,— DM,

- d) für Schüler der Abendrealschulen und Abendgymnasien mit Ausnahme des Abschlußzeitraumes, in dem sie die günstigere Förderung nach dem AfÖG in Anspruch nehmen können (vgl. Nr. 1 e), 20,— DM bis 50,— DM,

- e) für nichtdeutsche Schüler der Gymnasien ab Klasse 11, der Fachoberschulen, der Berufsfachschulen mit Realschulabschluß oder vergleichbarer Vorbildung als Zugangsvoraussetzung, der Berufsaufbauschulen und Fachschulen in Vollzeitform (soweit die Ausbildung nicht im Rahmen eines Entwicklungshilfsprogrammes gefördert wird) sowie der Abendrealschulen und Abendgymnasien während des Zeitraumes der Abschlußvorbereitungen 20,— DM bis 50,— DM.

In sozial besonders begründeten Fällen oder wenn der Schulbesuch die auswärtige Unterbringung des Schülers zwingend erfordert, können die Regelsätze nach c) und d) bis auf 100,— DM aufgestockt werden. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gilt dies für Schüler unter e) entsprechend.

5. Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten:

Soweit den Unterhaltspflichtigen beihilfeberechtigter Fahrschüler mit Wohnsitz außerhalb der Schulortsgemeinde fühlbare zusätzliche Fahrkostenbelastungen entstehen, können die notwendigen Beförderungskosten bei Festsetzung des Staffelsatzes der Erziehungsbeihilfe in den Grenzen der Regelsätze nach Nr. 4 berücksichtigt werden.

Das gilt nicht für Schüler der Förderstufen und der Klassen 5 bis 9 der nach Schulformen nicht mehr gegliederten Ge-

samtschulen, wenn ihre Beförderungskosten auf Grund des § 34 SchVG oder des § 3 der AVO zu § 69 SchVG vom 23. 7. 1970 ohnehin vom Lande getragen werden.

6. Antragstellung:

Die Erziehungsbeihilfe ist bei der besuchten Schule zu beantragen. Sie hat die vorgeschriebenen, zur elektronischen Datenverarbeitung geeigneten Antragsformulare (Kennziff. 4.26 und 4.27 LBSt.) unentgeltlich auszugeben. Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im übrigen sein gesetzlicher Vertreter.

Eine Erziehungsbeihilfe kann frühestens vom Monat des Antragseinganges bei der Schule an gewährt werden. Davon abweichend gelten Anträge, die binnen 30 Tagen nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres oder Unterrichtshalbjahres bei der Schule eingehen, als fristgerecht zu Beginn des Schuljahres (Unterrichtshalbjahres) gestellt.

Verspätet gestellte Anträge sind nur bei Vorliegen triftiger Gründe zu berücksichtigen; hierüber entscheidet der Förderausschuß.

Die Pflichten des Schulleiters, des Klassenlehrers und des Beratenden Ausschusses der Schule ergeben sich aus § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5 der Verwaltungsvorschriften in der Fassung vom 30. 9. 1969 (ABl. S. 884 = StAnz. S. 1592).

Die Schulleiter sind ferner verpflichtet, zu Beginn eines jeden Schuljahres durch geeignete Maßnahmen (Besprechung in Lehrerkonferenzen und Elternversammlungen, Belehrungen insbesondere in den Anfangsklassen, durch Handzettel, Aushang u. dgl.) die Erziehungsberechtigten über die wichtigsten Grundsätze und Voraussetzungen der Begabtenförderung sowie über die Antragsfrist zu unterrichten.

7. Bewilligungsverfahren:

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Förderausschüsse sowie die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens ergeben sich unmittelbar aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu § 6 GULE.

Die Erziehungsbeihilfe soll in der Regel für ein volles Schuljahr bewilligt und in zwei gleichen Halbjahresraten ausbezahlt werden. Falls der Förderausschuß Zweifel hat, ob die Begabungsvoraussetzung erfüllt ist, kann er die Entscheidung aufschieben und vom Ergebnis des nächsten Halbjahreszeugnisses abhängig machen.

Der Monatsbetrag einer bewilligten Erziehungsbeihilfe ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes nur dann neu festzusetzen, wenn sich das Einkommen des Schülers um mehr als 100,— DM im Monatsdurchschnitt ändert. Die Erziehungsbeihilfe ist für die Monate zurückzuzahlen, in denen die Bewilligungsvoraussetzungen auch nicht an einem Tag vorlagen. Anzeigepflichtig ist der Antragsteller.

Schüler der Förderstufen sowie der Klassen 5 und 6 der nach Schulformen nicht mehr gegliederten Gesamtschulen, die innerhalb eines Schulhalbjahres in Fachleistungskursen zurückgestuft worden sind, behalten die Erziehungsbeihilfe bis zum Ende des betreffenden Schulhalbjahres. Anzeigepflichtig ist die Schule.

8. Überschneidung mit Beihilfen aus anderen öffentlichen Mitteln:

Soweit der Schüler oder seine Unterhaltspflichtigen zu den Antragsberechtigten auf Individualhilfe aus anderen öffentlichen Mitteln (z. B. nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 302 des Lastenausgleichsgesetzes) gehören, kann er eine Erziehungsbeihilfe aus Begabtenförderungsmitteln nur erhalten, wenn der Antrag auf Hilfeleistung nach anderem Recht nachweislich nicht zum Erfolg geführt hat.

Leistungen der Begabtenförderung haben jedoch in jedem Falle Vorrang vor Ausbildungshilfen nach § 31 des Bundessozialhilfegesetzes (§ 2 BSHG).

9. Außerkraftsetzung bisheriger Vorschriften:

Der Bezugserslaß vom 30. 7. 1965 in der zuletzt gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 31. 7. 1970 außer Kraft.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 17. 9. 1970

Der Hessische Kultusminister

E V 5 — 823/411 — 287

StAnz. 41/1970 S. 1990

1817**Änderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt;**

hier: Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Bauingenieurwesen, Diplomvorprüfung — Fachrichtung Vermessungswesen

Bezug: Mein Erlaß vom 30. 6. 1970 — H I 3 — 424/700 — 111 — StAnz. S. 1443

In der Diplomvorprüfung der Fachrichtung Vermessungswesen muß es zu § 12: Studienleistungen unter 3. statt „Ausgleichsregelung“ richtig heißen:

„Ausgleichsrechnung“

Wiesbaden, 23. 9. 1970

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 001/192

StAnz. 41/1970 S. 1992

1818**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel des Paul Ehrlich-Instituts Frankfurt am Main — Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie — ist abhanden gekommen. Es handelt sich um einen Farbdruckstempel in Gummi, Ø 35 mm und folgende Umschriftung in Großbuchstaben:

Paul Ehrlich-Institut Frankfurt am Main, Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie Nr. 2.

Vorstehendes Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 9. 1970

Der Hessische Kultusminister
G IV 5 — 000/074 — 8

StAnz. 41/1970 S. 1992

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**1819****Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Bahnhofsvorplätzen, Ladestraßen und Zufuhrstraßen, soweit sie zu den Bahnanlagen gehören**

Zuständig für die Regelung des Verkehrs auf Straßen, auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, sind die Straßenverkehrsbehörden. Sie haben das Aufstellen amtlicher Verkehrszeichen anzuordnen. Hierbei ist es unerheblich, wer Eigentümer der Straße ist. Dies gilt somit auch für die Bahnhofsbereiche.

Für diese Verkehrsflächen wird (sofern eine Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen notwendig erscheint) in der Regel die zuständige Eisenbahnverwaltung (Bahnpolizei) der unteren Straßenverkehrsbehörde Vorschläge in Form eines Beschilderungsplanes machen und die Straßenverkehrsbehörde wird, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen, die Verkehrsbeschilderung in der vorgeschlagenen Form anordnen.

Geht die Initiative für eine Verkehrsregelung im Bahnhofsbereich dagegen von der Straßenverkehrsbehörde aus, so ist vor der Anordnung die zuständige Eisenbahnverwaltung zu hören.

Soll, gleich von wem die Initiative ausgeht, der Verkehr im Bahnhofsbereich eingeschränkt werden, so ist einheitlich folgende Beschilderung vorzunehmen:

An den einzelnen Zufahrten zum Bahnbereich ist ausschließlich das Verkehrszeichen nach Bild 11 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung (Zeichen 250 nach der neuen StVO) mit der Zusatztafel „Anlieger frei“ aufzustellen. Hinweise, daß es sich um eine Straße der Bundesbahn handelt, dürfen nicht mit den amtlichen Verkehrsschildern gekoppelt werden. Der Bundesbahn bleibt es unbenommen, ein Hinweisschild, wonach es sich um eine Anlage der Deutschen Bundesbahn handelt, aufzustellen. Es muß jedoch für sich allein und in ausreichendem Abstand von den amtlichen Verkehrszeichen aufgestellt werden.

Auch die Anordnung für das Aufstellen von Parkuhren im Bahnbereich obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. In der Regel sollte die Benutzung der Parkuhr von 7.00 bis 19.00 Uhr ausreichen, so daß Laufzeiten rund um die Uhr nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sind.

Mein nichtveröffentlichter Runderlaß StVO 33/62 über das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wird aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 7. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 1 — 66 k 02.23

StAnz. 41/1970 S. 1992

1820**Der Hessische Sozialminister****Krankenversicherungsschutz für Rentenantragsteller**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mir mit Schreiben vom 31. 8. 1970 — IV a 2 — 4332 — 1098/70 — folgendes mitgeteilt:

„Rentenantragsteller sind nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO versicherungspflichtig. Wird durch ein privates Versicherungsunternehmen Krankenversicherungsschutz gewährt, kann nach § 173 a RVO die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt werden. Läßt sich der Rentenantragsteller nicht befreien, weil er Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung werden möchte, so kann die Ablehnung des Rentenansatzes dazu führen, daß er künftig ohne Versicherungsschutz ist. Um das zu vermeiden und die Rentenantragsteller in der Wahrnehmung ihres außerordentlichen Kündigungsrechts gegenüber dem Krankenversicherungsunternehmen nicht zu beeinträchtigen, hat der Verband der privaten Krankenversicherung seinen Mitgliedsunternehmen empfohlen, Anträge solcher Personen auf Wiederherstellung des alten Versicherungsschutzes in wohlwollender Weise zu prüfen und die alten Verträge ohne Rücksicht auf die seit Beendigung des Versicherungsverhältnisses verstrichene Zeit wieder in Kraft zu setzen, auch wenn Bedenken hinsichtlich des Risikos bestehen sollten. Voraussetzung ist aber, daß die Wiederinkraftsetzung innerhalb von zwei Monaten seit Ablehnung des Rentenansatzes erfolgt.“

Ich bitte um Kenntnisnahme. Die Landesverbände werden gebeten, die Mitgliedschaftskassen entsprechend zu unterrichten und die Krankenkassen zu bitten, die Rentenantragsteller über diese Möglichkeit aufzuklären.

Wiesbaden, 15. 9. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 e 3102 — 1338/70

StAnz. 41/1970 S. 1992

1821**Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Darmstadt in Heppenheim, Kreis Bergstraße, Friedrichstraße 38**

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 Az.: IX c 52 d — 08 — 07 — (StAnz. S. 371 ff.)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Darmstadt in Heppenheim, Kreis Bergstraße, Friedrichstraße 38, an.

Wiesbaden, 17. 9. 1970

Der Hessische Sozialminister
II B 3 a — 52 s — 22 03

StAnz. 41/1970 S. 1992

1822

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 262 729 Monat: August 1970 (2. 8.—29. 8. 1970) (Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		übertragbare Gehirnentzündung	Übertr. Kinderlähmung	Ornithose	Ruhr				Scharlach	Brucellose			Übertr. Hautentzündung		Leptospirose			Verletzung durch tollwutkrank oder verdächtige Tiere ^{*)}	Toxoplasmose	Malaria	Trachom	Wundstarrkrampf	Todesfall an			
		Salmonellose	übrige Formen				ingesamt	davon paralytisch	Fäktakose	übrige Formen		Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Bang'sche Krankheit	Maltarfieber	übrige Formen						Meningokokken	Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	60 12	— —	— —	— —	— —	1	10	—	8	1	77	—	1	—	4	34	92	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	2 3	— —	— —	— —	— —	1	—	—	1	1	15	—	—	—	4	30	17	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Land HESSEN	E T	62 15	— —	— —	— —	— —	2	10	—	9	2	92	—	1	—	8	64	109	—	—	—	—	5	4	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 8. 9. 1970

Der Hessische Sozialminister
— III A 6 —
St.Anz. 41/1970 S. 1993

1823

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Zollfreie Einfuhr von Zuchttieren gemäß der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Teil-Zolltarifs vom 19. Mai 1970 (BGBl. II S. 270);

hier: Bestimmung der zuständigen Dienststelle

Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft, 3500 Kassel, Kölnische Straße 48/50, wird als zuständige Dienststelle im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Teil-Zolltarifs vom 19. Mai 1970 (BGBl. II S. 270) bestimmt.

Wiesbaden, 18. 9. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II A 3 — 82 a — 24 — 5101/70
gez. Dr. Dr. h. c. Tröscher
St.Anz. 41/1970 S. 1993

1824

Richtlinien für die Förderung der Landwirtschaft in den Höhengebieten;

hier: Ergänzung des Verzeichnisses der von Natur benachteiligten Gebiete in Hessen — vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Verzeichnis der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Höhengemeinden im Anhang zu den Richtlinien für die Förderung der Landwirtschaft in den Höhengemeinden vom 1. Juli 1967 — St.Anz. S. 458 — wird wie folgt ergänzt:

Vom Landkreis Fulda wird neu aufgenommen die Gemeinde „Mittelkalbach“.

Wiesbaden, 22. 9. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
I A 4 — 85 d 04 — 441/70
St.Anz. 41/1970 S. 1993

1825

Flurbereinigung Katzenfurt, Kreis Wetzlar

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken aus Teilen der Gemarkung Katzenfurt, Kreis Wetzlar, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 bezeichneten Flurstücke der genannten Gemarkung festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der Gebietskarte durch orange Flächenfärbung gekennzeichnet und hat eine Größe von rd. 274 ha. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Katzenfurt“ mit dem Sitz in Katzenfurt.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Gießen (Lahn), Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölz beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den folgenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht: Katzenfurt, Edingen, Greifenstein, Daubhausen, Dillheim, Ehringshausen, Kölschhausen, Kreis Wetzlar und Sinn, Dillkreis.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird hiermit angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, oder beim Kulturamt Gießen, Ostanlage 47, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden oder beim Kulturamt in Gießen zu erklären. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Gießen, 6. 8. 1970

Kulturamt
St.Anz. 41/1970 S. 1993

*

Anlage I zum Flurbereinigungsbeschluß vom 6. 8. 1970 gem. § 86 FlurbG

Gemarkung Katzenfurt

Flur 1 Flurstücke 2 und 3

Flur 2 Flurstücke 4, 5, 8 und 9

Flur 4 Flurstücke 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 151, 152, 153, 160, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 174, 175, 176, 177 und 178.

Flur 5 Flurstücke 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121/1, 121/2, 122, 123, 124, 125/1, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 233/3, 244/1, 245, 246, 247, 248, 249, 258, 259, 260/1,

Flur 6 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 116, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 256, 257, 264, 269, 276, 285, 286, 287, 288 und 289.

Flur 7 Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117/1, 117/2, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182 und 184.

Flur 8 Flurstücke 5, 40, 41, 237

Flur 17 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 154, 155/3, 156, 157/2, 158, 159/1, 162/1, 163, 164, 165, 166, 167 und 168/1

Flur 18 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 51, 52, 53, 54, 57, 59 und 60.

1826

Flurbereinigung Ehringshausen, Kreis Wetzlar

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken aus Teilen der Gemarkungen Ehringshausen und Kölschhausen, Kreis Wetzlar, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage I bezeichneten Flurstücke der genannten Gemarkungen festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der Gebietskarte durch orange Flächenfärbung gekennzeichnet und hat eine Größe von rd. 208 ha. Anlage I (Flurstücksverzeichnis) und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ehringshausen“ mit dem Sitz in Ehringshausen, Kreis Wetzlar.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Gießen/Lahn, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den folgenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht: Ehringshausen, Dillheim, Kölschhausen, Werdorf, Berghausen, Leun, Ulm (Kreis Wetzlar) und Katzenfurt.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird hiermit angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, oder

beim Kulturamt Gießen, Ostanlage 47, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden oder beim Kulturamt in Gießen zu erklären. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Gießen, 10. 8. 1970

Kulturamt
StAnz. 41/1970 S. 1994

*

Anlage 1

Flurstücksverzeichnis zum Flurbereinigungsbeschuß vom 10. 8. 1970 gem. § 86 FlurbG

Gemarkung Ehringhausen

Flur 1 Flurstücke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 119/71, 120/71, 121/71, 122/86, 123/86, 124/2, 125/2, 126/2, 127/2, 128/76, 129/76, 130/76, 131/76, 132/21 und 133/21.

Flur 2 Flurstücke 38/6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36

Flur 3 Flurstücke 1 und 3

Flur 4 Flurstücke 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 42, 43, 47, 48

Flur 5 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 6/1, 6/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279/15, 280/15, 281/173, 282/173, 283/72, 284/72, 285/189, 286/189, 287/189, 288/5, 289/5, 290/5, 291/5, 292/94, 293/94, 294/219, 295/219, 297/219, 296/219, 298/151, 299/151, 300/7, 301/7, 302/157, 303/157, 304/34 und 305/34

Flur 6 Flurstücke 9, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81/1, 81/2, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 206, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232/2, 248, 249, 251, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 264, 278/85, 279/85, 283/89, 284/89, 289/44, 290/44

Flur 7 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 43, 69, 70, 271, 42, 277, 313, 314, 321/37, 322/37, 340/44, 341/44

Gemarkung Kölschhausen

Flur 11 Flurstücke 11, 12 und 21

Flur 12 Flurstücke 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 102, 118 und 122

1827

Flurbereinigung Werdorf, Kreis Wetzlar

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken aus Teilen der Gemarkung Werdorf, Kreis Wetzlar, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) bezeichneten Flurstücke der genannten Gemarkung festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der Gebietskarte durch orange Flächenfärbung gekennzeichnet und hat eine Größe von rd. 299 ha. Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Werdorf“ mit dem Sitz in Werdorf.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Gießen/L., Ostanlage 47, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den folgenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht: Werdorf, Ehringhausen, Kölschhausen, Breitenbach, Bechlingen, Aßlar, Berghausen, Kreis Wetzlar.

Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird hiermit angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, oder beim Kulturamt Gießen, Ostanlage 47, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden oder beim Kulturamt in Gießen zu erklären. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Gießen, 12. 8. 1970

Kulturamt
StAnz. 41/1970 S. 1995

*

Anlage 1

(Flurstücksverzeichnis)

zum Flurbereinigungsbeschuß vom 11. 8. 1970 gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz

Gemarkung Werdorf

Flur 1 Flurstücke 1 und 2

Flur 2 Flurstücke 32, 53, 54, 159/55, 160/55,, 154/56, 155/56, 57, 150/58, 151/58, 59, 60, 61, 62, 63, 171/64, 172/64, 65, 152/66, 153/66, 67, 156/68, 157/68, 158/69, 70, 71, 112, 129, 130, 131, 132, 134 und 139

Flur 11 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 165/10, 166/10, 167/11, 168/11, 12, 13, 188/14, 189/14, 15, 16, 185/17, 186/17, 187/17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 176/49, 177/49, 178/49, 50, 51, 52, 53, 54, 169/55, 170/55, 56, 57, 58, 181/59, 182/59, 163/60, 164/60, 192/61, 193/61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 183/74, 184/74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 190/85, 191/85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 194/108, 195/108, 109, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153 und 154

Flur 12 Flurstücke 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 126/22, 127/22, 23, 24, 25, 26, 27, 130/28, 131/28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 124/50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 135/74, 75, 76, 128/77, 129/77, 136/78, 137/78, 79, 80, 81, 132/82, 133/82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 125/100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122 und 123

Flur 13 Flurstücke 1 und 3

Flur 14 Flurstücke 1, 2, 3 und 4

Flur 16 Flurstücke 6 und 12

Flur 19 Flurstücke 2, 3, 5, 139/6, 140/6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 144/17, 145/17, 18, 155/19, 156/19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 153/35, 154/35, 36, 159/37, 160/37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 132, 133, 135, 136 und 137

Flur 20 Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 210/12, 211/12, 13, 14, 15, 218/17, 219/17, 18, 19, 20, 21, 202/22, 203/22, 204/22, 205/22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 206/31, 207/31, 32, 196/33, 197/33, 34, 190/35, 191/35, 36, 37, 150, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164 und 185

Flur 21 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 178/13, 179/13, 14, 15, 155/16, 156/16, 157/16, 17, 18, 173/19, 174/19, 20, 21, 22, 23, 24, 167/25, 168/25, 26, 27, 153/28, 154/28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 169/35, 170/35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 164/48, 165/48, 166/49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 162/56, 163/56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 146/64, 147/64, 160/65, 161/65, 66, 67, 68, 69, 171/70, 172/70, 71, 72, 73, 150/74, 151/74, 152/74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 175/89, 176/89, 177/89, 90, 91, 92, 158/93, 159/93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137 und 138.

1828

Auflösung der Revierförsterei Densberg und der Forstwartel Gilserberg sowie Umbenennung der Revierförsterei Hemberg, Hess. Forstamt Schönstein

Mit Erlaß vom 16. 9. 1970 — III B 2 — 1396 — O 32 — wurde die Auflösung der Revierförsterei Densberg und der Forstwartel Gilserberg zum 1. 12. 1970 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Gleichzeitig wurde die Umbenennung der Revierförsterei Hemberg in Revierförsterei Densberg angeordnet.

Wiesbaden, 17. 9. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III B 2 — 1396 — O 08

St.Anz. 41/1970 S. 1996

1829

Richtlinien über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung

Auf Grund des § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 345), in Verbindung mit § 36 der Geyerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. I S. 871), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), des § 9 Abs. 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 152) und des § 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Juni 1970 (GVBl. I S. 365) gibt die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft folgende Richtlinien bekannt:

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

1. Die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft bestellt und vereidigt auf Antrag die Sachverständigen, die gemäß § 14 c des Vieh- und Fleischgesetzes die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung vorzunehmen haben.

2. Als Sachverständiger im Sinne dieser Richtlinien kann öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

- a) die persönliche Eignung und die erforderliche Sachkunde besitzt;
- b) die Gewähr der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und bei der Gewichtsfeststellung bietet.

Auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Die Anträge auf Bestellung und Vereidigung sind unter Verwendung eines vollständig ausgefüllten Formblattes nach dem Muster der Anlage bei der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft, 6 Frankfurt/Main, Untermainkai 27/28, einzureichen.

Die erforderliche Sachkunde (Ziffer 2, Satz 1, Buchstabe a) kann durch erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft, des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt oder der Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach nachgewiesen werden.

Antragsberechtigt sind auch die Inhaber der meldepflichtigen Betriebe für in ihrem Betrieb tätige Personen.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

1. Die öffentliche Bestellung des Sachverständigen wird durch seine Vereidigung und die Aushändigung der Bestellungsurkunde vollzogen.

Die Vereidigung nimmt der Leiter der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft oder ein durch ihn Beauftragter vor, indem er die folgende Eidesformel vorspricht:

„Sie schwören, daß Sie die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen und Ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werden.“

Der Sachverständige antwortet hierauf:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

2. Die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellungsurkunde aus, die in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepaß als Ausweis gilt. Die Bestellungsurkunde bleibt Eigentum der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft und ist nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung unverzüglich der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft zurückzugeben.

3. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Sie gilt um jeweils ein Jahr als verlängert, sofern nicht durch die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft drei Monate vorher die Nichtverlängerung der Bestellung schriftlich angekündigt wird.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

1. Der Sachverständige hat seine Aufgabe gewissenhaft zu erfüllen und die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen. Er ist nicht an Weisungen des Betriebsinhabers oder seiner Beauftragten gebunden.

Der Sachverständige hat seine Tätigkeit abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

2. Der Sachverständige ist verpflichtet, sich weiterzubilden. Zu diesem Zweck führt die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft Fortbildungslehrgänge durch.

3. Dem Sachverständigen ist es unbeschadet III Ziffer 5 unter- sagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kennt- nisse Dritten unbefugt mitzuteilen.

4. Der Sachverständige hat der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft unverzüglich anzuzeigen

- a) die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Änderung seines Berufes bzw. seines Dienstverhält- nisses;
- c) den Verlust der Bestellsurkunde.

5. Die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft übt die Aufsicht über die von ihr öffentlich bestellten und ver- eidigten Sachverständigen aus. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Sachverständigen ihre Aufgaben rechtmäßig und gewissenhaft erfüllen.

Der Sachverständige hat auf Verlangen der Hessischen Lan- desstelle für Ernährungswirtschaft die zur Überwachung sei- ner Tätigkeit erforderliche mündliche oder schriftliche Aus- kunft innerhalb der gesetzten Frist zu erteilen.

6. Wird die Tätigkeit des Sachverständigen durch die Beauf- tragen der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft beanstandet, kann dem Sachverständigen unter Angabe der Gründe eine schriftliche Ermahnung erteilt werden.

Wird die Tätigkeit des Sachverständigen durch die Beauftrag- ten der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft nach einer Ermahnung erneut beanstandet, kann dem Sach- verständigen eine schriftliche Verwarnung mit dem Hinweis erteilt werden, daß bei einem weiteren schuldhaften Verstoß die öffentliche Bestellung widerrufen wird.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

1. Die öffentliche Bestellung erlischt,

- a) im Falle des Todes;
- b) wenn der Sachverständige gegenüber der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft schriftlich er- klärt, daß er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
- c) wenn die Zeit, für die er öffentlich bestellt worden ist, abläuft und die Hessische Landesstelle für Ernährungs- wirtschaft rechtzeitig gemäß II Ziffer 3 die Nichtver- längerung der Bestellung schriftlich angekündigt hat;
- d) wenn die Hessische Landesstelle für Ernährungswirt- schaft die öffentliche Bestellung gemäß IV Ziffer 2 widerruft.

2. Die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft kann vor Ablauf der Beststellungszeit die Bestellung widerrufen, wenn

- a) die Bestellung erschlichen worden ist;
- b) eine der Voraussetzungen nach I Ziffer 2, Satz 1, Buch- stabe a) und b) nicht mehr vorliegt;
- c) der Sachverständige seine Pflichten erheblich verletzt hat.

Dem Sachverständigen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Widerruf ist in schriftlicher Form auszuspre- chen und zu begründen.

Frankfurt a. M., 8. 9. 1970

**Hessische Landesstelle
für Ernährungswirtschaft**
StAnz. 41/1970 S. 1996

*

Antrag auf Bestellung als Sachverständiger

- A. 1. Zuname, auch sämtliche Vornamen:
- 2. Beruf:
- 3. Wohnort, Straße Fernruf:
- 4. Geburtsort und -tag:
- 5. Staatsangehörigkeit:

(Bitte Art und Zeitangaben)

- B. 1. Schulbildung:
- 2. Fachschulbildung:
- 3. Abgelegte Prüfungen:
- 4. Praktische Ausbildung:

C. Wie lange und seit wann im Fachgebiet tätig?:

- a) Lehr- und Angestelltenzeit:
- Wo?:
- b) selbständig:

D. Wer kann über Sie Auskunft geben?:

- a) in persönlicher Beziehung:
- b) in fachlicher Beziehung:

Ich beantrage hiermit meine Bestellung als Sachverständiger gemäß den Richtlinien der Hessischen Landesstelle für Er- nährungswirtschaft.

Durch meine nachstehende Unterschrift erkenne ich die mir ausgehändigten Richtlinien der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft über die öffentliche Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen an und verpflichte mich, meine Aufgaben gewissenhaft nach bestem Wissen und Ge- wissen zu erfüllen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Zusatz für Antragsteller, die in einem meldepflichtigen Betrieb tätig sind.

Erklärung des Inhabers des Betriebes:

„Ich bin damit einverstanden, daß Herr

..... als öffentlicher Sachverstän- diger bestellt wird.“

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Betriebsinhabers)

1830

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) **Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Friedrich Kurt Fröhlich (27. 7. 1970);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Horst August Garbe, Knut Ernst Erich Schneider, Manfred Heinrich Zwergel (sämtliche 27. 7. 1970);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Peter Klaus Ulrich Kannieß, Willi Paul Schmidt, Josef Johann Wolf (sämtliche 27. 7. 1970), Ulrich Klaus Hajok (28. 7. 1970), Rudolf Heinrich Meyer (31. 7. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Klaus-Peter Jöckle (31. 7. 1970);

c) **Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Hans-Joachim Walter Wietstock (28. 7. 1970), Klaus-Dieter Stein (29. 7. 1970);

e) **Hessische Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Heinz Schlömer (29. 7. 1970);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Klaus Eichhöfer, Falko Petersen (beide 29. 7. 1970), Uwe Wilfried Wolf (31. 7. 1970), Polizeikommissar (BaP) Rainer Stöhr (29. 7. 1970);

Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Hans Günter Caspar (31. 7. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeikommissar (BaP) Dittmar Langner (27. 7. 1970);

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Artur Bayer (27. 7. 1970);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Gisbert Meyer (27. 7. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Kurt Weber (15. 7. 1970);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Inspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Inspektor z. A. Erno Pollach (14. 7. 1970);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Peter Klingauf (28. 7. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeimeister (BaP) Karl-Heinz Wendl (21. 7. 1970).

Wiesbaden, 29. 9. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 42 — 8 b 06
StAnz. 41/1970 S. 1997

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M.

ernannt:

zum **Sekretär** Sekretär z. A. Walter Horz (23. 7. 1970);

zu **Rechtspflegeranwärtlern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf** Renate Jäger, Arbeitsgericht Fulda, Dieter Scherrer, Arbeitsgericht Fulda, Heinrich Schalk, Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. (sämtliche 1. 9. 1970).

Frankfurt a. M., 16. 9. 1970

Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts
55 f 276
StAnz. 41/1970 S. 1998

1831 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Skiliftanlage auf der „Sackpfeife“ bei Biedenkopf

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127) erteile ich hiermit dem

„Zweckverband Wintersportzentrum, Sackpfeife, Biedenkopf/Lahn, Kiesackerstraße 12“

die **widerrufliche, unbefristete Erlaubnis zum Bau und Betrieb** folgender Bergbahn:

Skischlepplift

Die Trasse des Schleppliftes verläuft ca. 800 m südlich der „Sackpfeife“ in südwestlicher Richtung bis in den Bereich „Wieschen“.

Technische Daten:

Antriebsstation	am Berg
Umlenkstation	im Tal
Horizontale Länge	448,45 m
Geneigte Länge	458,17 m
Höhenunterschied	86,33 m
Mittlere Steigung	19,25%
Fahrgeschwindigkeit	2,8 m/sec
Fahrtdauer	2 min + 27 sec
Anzahl der Schleppgeräte	42 n°
Gleichzeitig beförderte Personen	44 n°
Abstand der Schleppgeräte	20,26 m
Zeitlicher Abstand der Schleppgeräte	7,23 sec
Stundenleistung	1000 Pers./h
Anzahl der Tragstützen	4 n°
Anzahl der Niederhaltestützen	— n°
Gesamtzahl der Streckenstützen	4 n°
Seilscheibendurchmesser	2000 mm
Spurweite der Strecke	2000 mm
Anzahl der Seilrollen	44 n°
Förderseildurchmesser	14 mm
Rechnerische Bruchlast des Seiles	14,256 kg
Gewicht eines Skifahrers	80 kg
Reibungskoeffizient Ski-Schnee	8° tang
Seilzug pro Skifahrer	28,82 kg
Meterleistung	50 PS
Spanngewicht	3000 kg

Die Eröffnung des Betriebes der Schleppliftanlage bedarf meiner Zustimmung.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn durch eine Abnahme festgestellt wird, daß die Betriebssicherheit gewährleistet ist, Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis erfüllt, die Betriebsleiter und deren Vertreter bestellt sowie die Befähigung, die Tauglichkeit und die Zuverlässigkeit der für den Betrieb der Anlage bestimmten Personen nachgewiesen sind.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind zu beachten:

- Bei Errichtung und Betrieb der Anlage sind die im Entwurf vorliegende Verordnung über den Bau und Betrieb von Schleppaufzügen (BO-Schlepp, Entwurf 1965) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten. Ein Exemplar dieser Vorschriften ist beigelegt.*
- Bei Errichtung und dem Betrieb der Bergbahn sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift „Seil-schwebbahnen“ (VBG 11 c) zu beachten.
- Die nach § 19 der genannten Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen sind vom Technischen Überwachungsamt Frankfurt am Main durchzuführen.
- Die elektrischen Anlagen haben den geltenden Errichtungs-vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu entsprechen.
- Alle Auflaufstellen an Antriebs- und Umlenkscheibe, Leit- und Lenkrollen sind im Verkehr- und Arbeitsbereich zu sichern.
- Sofern die Anlage bei Dunkelheit betrieben werden soll, ist die gesamte Strecke ausreichend zu beleuchten.
- Für die an der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer sind in unmittelbarer Nähe des Schleppliftes ein heizbarer Aufenthaltsraum sowie eine Toilette zu errichten.
- Die Schleppgeräte sind fortlaufend zu numerieren.
- Die Trasse des Schleppliftes ist durch Absperrungen oder Hinweisschilder zur Piste hin gegen das Betreten Unbefugter zu sichern.
- eine etwa erforderlich werdende Einfriedigung der Anlage darf nur aus landschaftsgerechtem Material (Holz) erstellt werden.
- Fremdwerbung im Zusammenhang mit den Anlagen (z. B. durch Anbringung von Werbeschildern und -tafeln) ist nicht zulässig. Werbung dieser Art in eigenem Interesse hat sich in einem angemessenen Rahmen zu halten.

*) hier nicht veröffentlicht

12. Die Unternehmerin hat für eine dauernde Sauberhaltung des beanspruchten und benachbarten Geländes zu sorgen. Zu diesem Zwecke sind in regelmäßigen Abständen Kontrollgänge auf der Trasse durchzuführen.

13. Wird zum Schutze der Bergbahn vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (z. B. Schneeverwehungen, Steinschlag) die Anlage bestimmter Einrichtungen notwendig, die die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Nähe der Bergbahn beeinträchtigen können, so ist dies unverzüglich dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik anzuzeigen. Sollten Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit den Grundstücken nicht fest verbundene Einrichtungen, die die Sicherheit des Betriebes der Bergbahn beeinträchtigen, vorhanden sein, so ist dies ebenfalls dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik mitzuteilen.

14. Die Anlage ist einer jährlichen Abnahmeprüfung durch den Herrn Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und das Technische Überwachungsamt Frankfurt/M. zu unterziehen. Abnahmeniederschrift ist dem Regierungspräsidenten in Darmstadt vorzulegen.

15. Die technische Aufsicht über den Bau und Betrieb der Bergbahn übt der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik aus.

16. Der Unternehmer hat einen obersten Betriebsleiter und mindestens einen Stellvertreter des obersten Betriebsleiters zu bestellen. Die Bestellungen bedürfen meiner Bestätigung. Außerdem ist ein Bergbahn-Betriebsleiter zu bestellen, der den Betriebsdienst leitet und für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Die Bestellung bedarf ebenfalls meiner Bestätigung.

Auch für den Bergbahn-Betriebsleiter ist ein Vertreter zu bestellen. Die Funktionen des Bergbahn-Betriebsleiters können bei dessen Verhinderung auch vom obersten Betriebsleiter oder dessen Vertreter wahrgenommen werden.

Die sonstigen beim Betrieb der Bergbahn eingesetzten Personen sind mir zu benennen.

17. Eine wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlage oder des Betriebes der Bergbahn ist nur nach vorheriger Änderung bzw. Ergänzung dieser Erlaubnis zulässig. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen sind mir daher rechtzeitig anzuzeigen.

18. Bei endgültiger Stilllegung des Liftes sind sämtliche Anlagen zu entfernen.

19. Die Erteilung weiterer Auflagen behalte ich mir vor.

20. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- der Unternehmer gegen die gesetzlichen Pflichten oder gegen die erteilten Auflagen verstößt;
- Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ein Mangel an Zuverlässigkeit des Unternehmers bzw. der vertretungsberechtigten Personen ergibt;
- der Betrieb dauernd eingestellt wird;
- über das Vermögen des Unternehmers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.

21. Die Erteilung dieser Erlaubnis erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

Gebührenfestsetzung

Gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes i. d. F. vom 26. 9. 1966 (GVBl. I S. 277) in Verbindung mit Ziff. 30 des dazugehörenden Gebührenverzeichnisses wird für die Erteilung dieser Erlaubnis eine Gebühr von
200,— DM

in Worten: „Zweihundert Deutsche Mark“, festgesetzt.

Diesen Betrag bitte ich mittels beigefügter Zahlkarte bei der Staatskasse Darmstadt einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Darmstadt, 3. 9. 1970

Der Regierungspräsident
IV 1 — 66 d 02/03 (6)
StAnz. 41/1970 S. 1998

1832

Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Biebergemünd und Höchst und Teilung des neuen Standesamtsbezirks in die Standesamtsbezirke I und II

Durch den Zusammenschluß der Gemeinden Kassel und Wirtheim zur Gemeinde Biebergemünd werden mit Ablauf des 31. 8. 1970 der Standesamtsbezirk Kassel und der gemeinsame Standesamtsbezirk der Gemeinden Wirtheim und Höchst aufgelöst.

Die Gemeinden Biebergemünd und Höchst bilden mit Wirkung vom 1. 9. 1970 einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit Sitz in Biebergemünd.

Der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk wird, befristet bis zur Neuordnung der Verwaltung, geteilt in die Standesamtsbezirke

Biebergemünd I (Ortsteil Kassel) und

Biebergemünd II (Ortsteil Wirtheim) und Gemeinde Höchst.

Darmstadt, 18. 9. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 (1)

StAnz. 41/1970 S. 1999

1833

Bekanntmachung über die beabsichtigte Bestellung des Jagdberaters und dessen Stellvertreters bei der oberen Jagdbehörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt

Nach § 38 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz i. d. Fassung vom 6. 11. 1969 (GVBl. I S. 247) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 10. 11. 1969 (GVBl. I S. 258) werden u. a. bei der oberen Jagdbehörde nach Anhörung der Jägerschaft und des Jagdbeirats ein ehrenamtlicher Jagdberater und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren bestellt, deren Aufgabe es ist, die obere Jagdbehörde zu beraten und die Behandlung jagdfachlicher Angelegenheiten vorzubereiten.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. 4. 1968 (GVBl. I S. 119) ist die Neubestellung des Jagdberaters und dessen Stellvertreters bei meiner Behörde erforderlich geworden.

Ich beabsichtige daher,

Herrn Ludwig Rothmann, Landforstmeister a. D., 61 Darmstadt, Heinrichwingertsweg 32, erneut für die Dauer von vier Jahren zum Jagdberater bei meiner Behörde

und

Herrn Harald Dyckerhoff, Fabrikant, 6202 Wiesbaden-Biebrich, Amöneburg, zu dessen Stellvertreter zu bestellen.

Einwendungen gegen die beabsichtigten Bestellungen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, erhoben werden.

Darmstadt, 10. 9. 1970

Der Regierungspräsident

VII 9 — J 13

StAnz. 41/1970 S. 1999

1834

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Engetal (Hsgr.)“ in der Gemeinde Lohrhaupten, Landkreis Gelnhausen

Auf Antrag der Gemeinde Lohrhaupten, Landkreis Gelnhausen, wird der in der Gemarkung Lohrhaupten gelegene Wohnplatz

„Im Engetal (Hsgr.)“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung neu benannt.

Darmstadt, 17. 9. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 41/1970 S. 1999

§ 2

1835

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Weidhof“ in der Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt

Auf Antrag der Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt, wird der in der Gemarkung Bickenbach gelegene Wohnplatz „Weidhof“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung neu benannt.

Darmstadt, 22. 9. 1970

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 5
StAnz. 41/1970 S. 2000

1836

Auflösung der Kranken- und Sterbekasse „Ludwig“ zu Lämmerspiel

Die Kranken- und Sterbekasse „Ludwig“ zu Lämmerspiel, Kreis Offenbach, hat durch ihre außerordentliche Generalversammlung am 7. Juni 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 21. 9. 1970

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 f 16/01
StAnz. 41/1970 S. 2000

1837

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Wallrabenstein, Untertaunuskreis

Der Rindviehversicherungsverein Wallrabenstein, Untertaunuskreis, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 25. März 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 22. 9. 1970

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 41/1970 S. 2000

1838

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Gruppenwasserversorgung Oberwald-Nord“, Sitz Hörgenau, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag und zugunsten des Zweckverbandes „Gruppenwasserversorgung Oberwald-Nord“, Sitz Hörgenau, Landkreis Lauterbach, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Die zwei Wasserschutzgebiete für die Wassergewinnungsanlagen, die sich auf Teile der Gemarkungen Eichelhain, Hörgenau und Eichenrod erstrecken, werden in je 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zonen I (Fassungsbereiche)
- Zonen II (engere Schutzzonen)
- Zonen III (weitere Schutzzonen)

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1:2000 und 1:5000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche = rote Umrandung)
- Zonen II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zonen III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung)

Grenzen bezw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**A. Schutzgebiet Quelle Eichelhain****I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich umfaßt das gesamte Flurstück Nr. 93, Flur 2, Gemarkung Eichelhain.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Fluren 2 und 8 Gemarkung Eichelhain

Flur 2, Flurst. Nr. 90, 91, 92

Flur 8, Flurst. Nr. 5 und 6 (Weg, wie folgt begrenzt):

Eine Linie von Polygonpunkt 129 über Polygonpunkt 92 in südl. Richtung auf eine Länge von 160 m, sodann in östl. Richtung bis zur N-Seite des Weges Flur 7 Nr. 5).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Fluren 2 und 7 der Gemarkung Eichelhain

Flur 2, Flurst. Nr. 84, 85, 86, 87, 88, 89,

Weg Nr. 77,

Flur 7, Flurst. Nr. 6, 7, 8, 10, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 27 (nördl. Teil im SO begrenzt durch eine Gerade von der südöstl. Ecke des Flurst. Nr. 26 zum Polygonpunkt 616),

Weg Nr. 5, 9, 11, 23

13 (i. NO begrenzt bis zum Weg Nr. 18),

25 (i. NO begrenzt bis zum Weg Nr. 23),

28 (i. S. begrenzt bis zum Polygonpunkt 616).

B. Schutzgebiet Brunnen Eichenrod**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich wird gebildet auf dem Flurst. 4 Nr. 8/20 Gemarkung Eichenrod. Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 20 m (NW und SO) sowie 28 m (SW und NO). Die NW-Seite läuft entlang der SO-Seite des Weges Flur 4 Nr. 7. Der nordwestl. Eckpunkt des Rechteckes liegt 20 m nordöstlich des nordwestl. Eckpunktes des Flurstückes Flur 4 Nr. 8/20 auf der Flurstücksgrenze Flur 4 Nr. 7—8/20.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Flur 4 Gemarkung Eichenrod:

Flur 4, Flurst. Nr. 5, 14.

8/20 (mit Ausnahme Zone I)

6 (östl. Teil im NW begrenzt durch eine Gerade vom westl. Eckpunkt des Flurst. Nr. 14 zum westl. Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4),

Weg Nr. 7 (im W vom westl. Eckpunkt des Flurst. Nr. 14 bis östl. Eckpunkt des Flurst. Nr. 5 im O 9 1, im SW bis zur SW-Grenze des Flurst. Nr. 8/20).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Flur 4 Gemarkung Eichenrod und der Flur 5, Gemarkung Hörgenau:

Gemarkung Eichenrod

Flur 4, Flurst. Nr. 16—18, 24—27, 29

6 (mit Ausnahme Zone II),

Weg Nr. 19, 23, 28.

7 (von der Gemarkungsgrenze Eichenrod-Hörgenau bis zur Westgrenze der Zone II, westl. Eckpunkt des Flurst. Nr. 14), 15 (im SO bis zur SO-Grenze des Flurstückes Nr. 24).

Gemarkung Hörgenau

Flur 5, Flurst. Nr. 35, 36, 56, 57.

Weg Nr. 39 (im W bis zur W-Grenze des Flurst. Nr. 36), 58 (im SW von der W-Grenze des Flurst. Nr. 56 bis zur N-Grenze des Flurst. Nr. 35 im N).

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III) gefordert werden, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen sind auch auf die Fassungsgebiete anzuwenden.

Im Bereich der gesamten Wasserschutzgebiete sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote**1. Weitere Schutzzonen (Zonen III)**

Die weiteren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe;
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen,
- e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen;
2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen, ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- i) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- k) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- l) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- m) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- n) Anlegen von Sickergruben;

- o) Anlegen von Friedhöfen;
- p) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);
- q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- s) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- t) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- u) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermieten und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht;
- g) das sachgemäße Anwenden von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie aufwuchshemmenden Stoffen ist erlaubt. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in diesen Zonen gelagert werden;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen haben im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben bzw. sind in den Besitz der Begünstigten zu überführen, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen

zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Engere Schutzzonen

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus den engeren Schutzzonen abgeführt bzw. vorbeigeleitet wird.
- b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzonen sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- f) Abwasserbelastete Wasserläufe und Gräben im Bereich der engeren Schutzzonen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
- g) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613 67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg vorzunehmen.

2. Fassungsgebiete

- a) Die Fassungsgebiete sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Die Fassungsgebiete sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern sie nicht im Walde liegen;
- c) Die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;

- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Quelfassungen weggeleitet wird; das gilt insbesondere für die an den Fassungsgebieten liegenden befestigten Wege.
- f) Die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Tiefwurzelnde Pflanzen und Bäume innerhalb der Fassungsgebiete sind zu beseitigen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Kreises Lauterbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, 61 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. Landrat des Landkreises Lauterbach, untere Wasserbehörde, 642 Lauterbach
3. Kreisausschuß des Landkreises Lauterbach, Bauaufsichtsamtsamt, 642 Lauterbach
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
5. Wasserwirtschaftsamt Friedberg, 636 Friedberg
6. Katasteramt Lauterbach, 642 Lauterbach

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. 8. 1970 **Der Regierungspräsident**
V/14 (5) — 79 e — 04/01 (6144) — 0
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 41/1970 S 2000

Buchbesprechungen

Weltgeschichte des Rechts. Eine Einführung in die Probleme und Erscheinungsformen des Rechts. Von William Seagie. Ungekürzte Sonderausgabe 1969 der 3. Auflage 1967. Aus dem Amerikanischen übertragen von Herbert Thiele-Fredersdorf. XVIII, 601 S. Leinwand. 24.— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Bei dem hier angezeigten Werk handelt es sich um die Beck'sche Sonderausgabe eines Buches, das 1941 in Amerika unter dem Titel „The Quest for Law“ erschien und 1951 erstmals auf dem deutschen Büchermarkt herauskam. Die Tatsache, daß nun bereits die 4. Auflage in deutscher Sprache vorliegt, beweist, daß das Buch auch in Deutschland einen weiten Leserkreis gefunden hat. Das erklärt sich wohl daraus, daß es keine rechtswissenschaftliche Abhandlung für juristisch interessierte Leser darstellt, sondern eine historische und rechtsvergleichende Gesamtschau des Rechts und aller seiner Erscheinungsformen. Der Verfasser unterscheidet drei Entwicklungsstufen des Rechts: das primitive, das archaische und das reife Recht. Er schildert den Gang der Entwicklung in so unorthodoxer und lebendiger Weise, daß jeder Leser von seiner Darstellung gefesselt sein wird und auf diese Art unmerklich mit den schwierigen und bedeutsamen Grundfragen des Rechts ebenso vertraut wird wie mit den Zufälligkeiten seiner Entstehung. So erfährt man beispielsweise, daß in den Reichstagsberatungen über das BGB die Frage

den Hauptstreitpunkt bildete, ob die Hasen in die Wildschadenbestimmung des § 835 BGB, der inzwischen durch die Regelung des Bundesjagdgesetzes ersetzt worden ist, einzubeziehen seien. 30 Abgeordnete setzten mit der Drohung, das in jahrzehntelanger Arbeit entworfene BGB sonst abzulehnen, die Streichung der Hasen durch. Für den deutschen Leser besitzt das Buch besonderen Wert durch die Einbeziehung des angelsächsischen Rechts, das ihm durch die Darstellung des Verfassers vertrauter wird.

Dem Beck'schen Verlag gebührt Dank für diese wohlfeile Ausgabe des schon als klassisch anzusprechenden Werkes.

Regierungsdirektor Gantz

Hessische Gemeindeordnung — Kommentar von Dr. Hans Schlempp, ehem. Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landkreistages, unter Mitarbeit von Dieter Schlempp, Gerichtsreferendar, Sonderdruck aus der Loseblattsammlung „Praxis der Gemeindeverwaltung“, Wiesbaden (ohne Jahr), 619 S., 64.— DM. Kommunal- und Schulverlag KG, A. Heinig, Wiesbaden.

Als einziger großer Kommentar zur HGO lag bisher der „Muntzke-Schlempp“ vor, der vor mehr als fünfzehn Jahren erschienen und seit längerem im Buchhandel vergriffen war. Das Werk war auch

durch zahlreiche seither ergangene Änderungen der HGO und der anderen kommunalrechtlichen Vorschriften, die in ihm berücksichtigt sind, und gleichermaßen durch die Entwicklung von Literatur und Rechtsprechung in manchen Partien überholt. Der Verfasser des Muntzke-Schlempp hat sich an Stelle einer längst fälligen Neubearbeitung dieses Kommentars zur Herausgabe eines völlig neuen Erläuterungswerkes zur HGO im Rahmen des weitverbreiteten Sammelwerks „Praxis der Gemeindeverwaltung“ entschlossen. Der vorliegende Kommentar nimmt hinsichtlich der Bedeutung der in ihm behandelten Materie für die Praxis, aber auch wegen des Umfangs der Erläuterungen und der Art der Darstellung eine Sonderstellung gegenüber den anderen Teilen dieses Sammelwerks ein. Dies und der Mangel eines anderen selbständig erschienenen und auf dem neuesten Stand befindlichen Kommentars zur HGO haben Verfasser und Verlag erfreulicherweise veranlaßt, das Werk als Sonderdruck auch den Nichtbeziehern der „Praxis der Gemeindeverwaltung“ zugänglich zu machen. Dabei haben sie die ursprüngliche Loseblattform beibehalten. Dies ist zu begrüßen. Bietet diese Form doch die Möglichkeit, Fehler und andere Mängel aus einem großen Kommentars schnell auszumerzen und das Werk stets auf dem neuesten Stand zu halten.

In dem vorliegenden Kommentar sind die detaillierten und teils recht komplizierten Bestimmungen der HGO über die vielfältigen Aufgaben der Gemeinden, den Aufbau, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Gemeindeorgane, die Wahl der Mandats- und Amtsträger und ihre Funktionen, die Rechtsbeziehungen zwischen Bürger, Gemeinde, Kreis und Staat, das Satzungsrecht, die Rechte und Pflichten bei der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, die rechtlichen und finanziellen Grundlagen der Gemeindeverwaltung, die wirtschaftliche Betätigung und die Staatsaufsicht gründlich, sachkundig und dennoch weitgehend allgemeinverständlich dargestellt. Mit besonderer Ausführlichkeit werden die zahlreichen praktisch bedeutsamen Bestimmungen der HGO behandelt. Dabei erleichtern die den teilweise sehr umfangreichen Erläuterungen vorangestellten Übersichten das Auffinden der jeweils interessierenden Stellen. Einige Unengenheiten, die sich insoweit ergeben haben, können bei künftigen Ergänzungslieferungen leicht ausgemerzt werden.

Es war die Absicht des Verfassers, über die Vorschriften der HGO hinaus alle sonstigen, für die Gemeindeverwaltung wesentlichen Gesetze in die Kommentierung mit einzubeziehen, um — wie der Verfasser betont (S. 14, Vorwort) — den Sinnzusammenhang mit der gesamten Rechtsordnung zu wahren. Angesichts der dabei zu bewältigenden Fülle des Rechtsstoffes hat sich der Verfasser damit viel und womöglich mehr vorgenommen, als in einem Erläuterungswerk zu verwirklichen ist. Zu seinem Vorhaben mag er u. a. durch den Umstand veranlaßt worden sein, daß die HGO hinsichtlich bedeutsamer Materien teilweise auf eigene Regelungen ganz verzichtet und insoweit auf andere gesetzliche Regelungen ganz verzichtet und insoweit die HGO hinsichtlich der Wahl der Gemeindevertretung, oder daß sich die HGO in anderen Fällen auf das Aufstellen weniger Grundsätze beschränkt und die weitere Regelung besonderen Gesetzen überläßt (so in § 102 hinsichtlich der Eigenbetriebe), oder daß sie letztlich zur Ergänzung ihrer bruchstückhaften Regelungen auf allgemein geltende Bestimmungen verweist (so in § 48 hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten). In diesen und in zahlreichen anderen Fällen geht der Verfasser über die Erläuterung der Bestimmungen der HGO hinaus und gibt zusätzlich eine — wenn auch kursorische — Darstellung der neben der HGO jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und teilweise auch der Ausführungsvorschriften (wie z. B. der Kommunalwahlordnung neben dem GKWG, der GemeindehaushaltsVO und der RücklagenVO). Der Kommentar soll damit den Charakter eines Wegweisers durch das Labyrinth aller kommunal-bedeutsamen Vorschriften erhalten und die Orientierung in der unüberschaubaren Vielzahl der Spezialgesetze erleichtern. Zur ersten Orientierung mag die vom Kommentar gebotene Darstellung spezieller Rechtsgebiete in einigen Fällen ausreichen. Bei Streitfragen wird aber auch der Praktiker, an den sich das Werk in erster Linie wendet, die Fachliteratur heranziehen müssen.

Wie sie im Vorwort (S. 14) deutlich machen, kam es dem Verfasser und seinem Mitarbeiter darauf an, den in den Erläuterungen verarbeiteten Rechtsstoff so auszuwählen und anzuordnen, daß der Kommunalpraktiker für jeden denkbaren Anwendungsfall die maßgebenden Rechtsgrundlagen, Quellenhinweise und Rechtsprechungs-zitate findet. Soweit dies nach einem allerdings nur zweimonatigen Gebrauch und zusätzlichen Stichproben für diese Besprechung gesagt werden kann, konnte diese Absicht weitgehend verwirklicht werden. Auf der andern Seite leuchtet ohne weiteres ein, daß ein Kommentar auch bei sorgfältigster Bearbeitung, die dem Verfasser und seinem Mitarbeiter in der Sache durchaus bescheinigt werden kann, nicht auf Anhieb so vollständig sein kann, daß er auf jede Zweifelsfrage der täglichen Praxis eine erschöpfende Auskunft gibt.

Mit gewissem, aber nicht unberechtigtem Stolz weist der Verfasser im Vorwort (S. 14) darauf hin, daß der von ihm verfaßte „Muntzke-Schlempp“ weitestgehend Eingang in die höchstgerichtliche Rechtsprechung gefunden hat. Dies sollte ihn aber nicht hindern, bisher vertretene und inzwischen durch Rechtsänderungen überholte Rechtsansichten, die sich ganz vereinzelt noch in dem jetzigen Kommentar finden, aufzugeben. An einem Beispiel mag dieser Wunsch des Rezensenten verdeutlicht werden: Der Verfasser vertritt wiederholt (vgl. Anm. IV zu § 37, XVII zu § 39, II zu § 46 und VIII zu § 48) die Ansicht, abweichend von der für alle übrigen Beamten geltenden Rechtslage entstehe bei Wahlbeamten das Beamtenverhältnis nicht erst durch die Aushändigung der Ernennungsurkunde, sondern bereits mit der Wahl, wenn auch die Amtszeit erst mit der Einführung ins Amt unter gleichzeitiger Aushändigung der Urkunde beginne. — Die Aushändigung dieser Urkunde hätte danach nur noch deklaratorische Bedeutung. Es läge also der seltsame Fall vor, daß sich aus einem bestehenden Beamtenverhältnis monatlang keinerlei Pflichten und als einziges Recht nur der Anspruch auf Amtseinführung ergäbe, wobei dieser Anspruch noch davon abhängt, daß keine durchgreifenden Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl geltend gemacht werden können. Der Verfasser gibt für seine Rechtsansicht keine eigene Begründung, er verweist nur auf die angebliche neuere Gesetzgebung, die — immerhin fast zehn Jahre alte — Rechtsprechung zu dieser Frage und auf die Ausführungsanweisung zur HGO aus dem Jahre 1952. Entgegen der Ansicht des Verfassers spricht die neuere Gesetzgebung keineswegs für diese Rechtsfolgen der Wahl.

Unter Hinweis auf die §§ 211, 9 HBG wird denn auch in dem Kommentar von Schlempp-Herr zur HKO (Anm. 2 a zu § 40) die Ansicht

vertreten, die Aushändigung der Ernennungsurkunde wirke auch bei Wahlbeamten konstitutiv. Die in einer derart bedeutsamen Frage mangelnde Übereinstimmung der in den beiden bedeutendsten Kommentaren zum hessischen Kommunalverfassungsrecht vertretenen Rechtsansichten ist um so mehr zu bedauern, als sonst bei inhaltsgleichen Regelungen in dem hier zu besprechenden Werk eine oft bis in die wörtliche Fassung gehende Übereinstimmung der Erläuterungen mit dem Kommentar zur HKO erstrebt wird (vgl. z. B. die Erl. zu § 62 HGO einerseits und zu § 33 HKO andererseits).

Nunmehr soll noch auf einige redaktionelle Probleme eingegangen werden. Der Verfasser bringt vielfach — teils umfangreiche (vgl. S. 26 f.) — wörtliche Zitate insbesondere aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Sicherlich ist es eine wesentliche Aufgabe eines jeden juristischen Kommentars, den Benutzer über den Stand der Meinungen in Literatur und Rechtsprechung zuverlässig zu unterrichten. Abgesehen von ausgesprochenen sog. Rechtsprechungskommentaren (deren Kommentarcharakter deswegen auch aus guten Gründen bezweifelt wird), sollte dies aber doch in der Weise geschehen, daß der Bearbeiter Schrifttum und Rechtsprechung in seine eigene Darstellung der Probleme einarbeitet. Handelt es sich um die bloße Wiedergabe von höchstgerichtlichen Meinungen, für die eine Begründung nicht gegeben wird, so wird damit allenfalls der leider weitverbreiteten Neigung gehuldet, in juristischen Zweifelsfragen Autoritäten anzuführen, statt Argumente zu bringen. — Vielfach sind im Kommentar auch andere Rechtsquellen und Erlasse im Wortlaut abgedruckt. Das ist grundsätzlich sehr nützlich. Entgegen einer weitverbreiteten Praxis geschieht dies nicht in einem Anhang zum eigentlichen Kommentar, sondern jeweils im Text. Dies hat den Vorteil, daß der Zusammenhang mit dem erläuterten Text gewahrt bleibt, es zwingt aber dazu, nur den gerade benötigten Teil der Quelle abzudrucken. Häufig angeführte Quellen werden so auseinandergerissen, ohne daß stets auf die weiteren Fundstellen hingewiesen wird. Wird auf weitere Fundstellen hingewiesen, dann sind diese Hinweise nicht immer vollständig. So ist der Text des Wahlbeamtenbezugsgesetzes bei § 39 HGO (S. 237 ff.) bis auf § 12 abgedruckt. Hierbei wird (S. 239) auf den Abdruck von § 12 bei § 27 HGO (S. 176 f.) verwiesen. Dagegen wird bei § 48 HGO (S. 268) auf den Abdruck der Bestimmung an anderer Stelle bei § 39 selbst (Anm. XXIV — gemeint ist allerdings XXIII) hingewiesen. Tatsächlich findet sich der umfangreiche Text der Vorschrift an beiden Stellen. Ärgerlich sind auch die leider nicht ganz seltenen falschen Verweisungen, besonders, wenn es sich nicht um leicht aufzuklärende falsche Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen, sondern auf Erläuterungen zur HGO handelt (so z. B. auf S. 273 Hinweis auf Erl. zu § 42, statt auf die tatsächlich gemeinten Erläuterungen zu § 39; S. 314 Hinweis auf angeblich bei § 54 abgedruckte Teile der 1. Ausführungsanweisung zur HGO, gemeint ist vermutlich der bei § 56 abgedruckte Auszug). — Auch ein Teil der Literatur wird nur recht unzulänglich zitiert: bei Werken, die in zahlreichen oder jedenfalls mehreren Auflagen vorliegen, genügt es nicht, Verfasser und Titel anzugeben und es dem Leser zu überlassen, herauszufinden, welche Auflage benutzt worden ist. Ein letzter ärgerlicher Punkt sind die im Kommentar verwendeten Abkürzungen. Der Kommentar enthält zweckmäßigerweise ein Abkürzungsverzeichnis. Der Verfasser hält sich im Text aber allzu häufig nicht an dieses Verzeichnis. Weder benutzt er die im Verzeichnis genannten Abkürzungen auch im Text uneingeschränkt, noch sind alle im Text genannten Abkürzungen — auch nichtalltägliche, wie z. B. WestD ArbRechtspr., s. S. 373 — im Verzeichnis erläutert. Für manche Publikationen verwendet der Verfasser im Text teils unmittelbar nebeneinander mehrere Abkürzungen, die von denjenigen in seinem Verzeichnis abweichen. Auch sonst zitiert er uneinheitlich (so z. B. dieselbe Entscheidungssammlung (ESVGH) teils nach Jahrgängen, teils nach Bandzahl).

Diese gegenüber der insgesamt gelungenen Gesamtleistung kaum ins Gewicht fallenden Mängel des besprochenen Werkes sind dennoch bei seiner Benutzung recht hinderlich. Der eifrige Benutzer wird durch sie vergrämt.

Der Rezensent gesteht, daß dies auch bei ihm geschehen ist. Um so mehr besteht Anlaß, abschließend festzustellen, daß mit diesem neuen Kommentar eine Arbeit vorliegt, die insgesamt gesehen — entsprechend dem Wunsch des Autors — allen am Kommunalrecht interessierten Benutzern ein stets bereiter, zuverlässiger Helfer sein wird, der in allen sich aus der HGO ergebenden wesentlichen Rechtsfragen mit bestem Nutzen zu Rate gezogen werden kann.

Regierungsdirektor Knut Müller

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — Loseblatt-Textausgabe im Plastikordner, 5. Auflage (Stand 1. Juli 1970), 370 S., zuzügl. Stichwortverzeichnis, 20,40 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München 80.

Mit der in bekannt solider Aufmachung und übersichtlicher Gliederung vorgestellten Textausgabe trägt der Verlag dem Bedürfnis der Praxis nach einer handlichen und strapazierfähigen Loseblatt-Sammlung aller einschlägigen Vorschriften Rechnung. Das Werk enthält nicht nur — wie es der Titel vermuten läßt — den MTL II nebst Sonderregelungen, sondern darüber hinaus im Anhang sämtliche das Tarifrecht der Arbeiter der Länder abrundenden Vorschriften.

Der Wert eines solchen Loseblatt-Werkes hängt allerdings entscheidend davon ab, daß sich die Herausgeber dem zunehmenden Produktionstempo der Tarifvertragsparteien anpassen und die erforderlich werdenden Ergänzungslieferungen den Beziehern zeitnah zur Verfügung stellen. Das scheint auf Anhieb nicht ganz gelungen zu sein (der angegebene Stand vom 1. Juli 1970 berücksichtigt nur den Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum MTL II, müßte aber eigentlich schon den Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970 einschließen), aber für die Zukunft bei einer reinen Textausgabe erreicht werden zu können. Kritisch sei schließlich angemerkt, daß man sich beim Abdruck von Lohn- und Tarifverträgen in den Betragsspalten nicht mit dem Hinweis „Gültige Sätze siehe den Lohnbellen zum MTL II (im selben Verlag)“ — so geschehen bei den Gesamtpauschallönen der Pkw-Fahrer — begnügen sollte. Der Bezieher dieses „Gesamtwertes“ des Arbeiter-Tarifrechts erwartet m. E. mit Recht auch insoweit eine vollständige Unterrichtung und nicht nur den Hinweis auf zusätzlich anzuschaffende Tabellen.

Gleichwohl wird dadurch der günstige Gesamteindruck der vorliegenden und empfehlenswerten Loseblatt-Ausgabe nicht beeinträchtigt.

Amtsrat Ramdohr

1970

Montag, den 12. Oktober 1970

Nr. 41

Gerichtsangelegenheiten

3186

7 V — 58: Die dem Bürgermeister Ernst Junker, 3561 Dautphe, am 8. 12. 1958 erteilte Genehmigung, die Tätigkeit eines Rechtsbeistandes in Dautphe auszuüben, ist gem. § 14 Abs. 2 d. VO z. Ausf. d. Ges. zur Verhüt. v. Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung v. 13. 12. 1935 widerrufen worden.

355 Marburg (Lahn), 1. 10. 1970

Der Präsident des Landgerichts

3187 Aufgebote

C 474 70 — Aufgebot: Die Katholische Kirchengemeinde Freigericht-Somborn — diese vertreten durch die Kirchenvorstandsmitglieder Pfarrer Hubertus Wess, Uhrmachermeister Josef Schmitt und technischer Angestellter Alois Noll, sämtlich wohnhaft in Freigericht — Somborn — vertreten durch Rechtsanwalt Hermann Wagner, Gelnhausen, Steinweg 7, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Somborn, Kreis Gelnhausen, Band 68, Blatt 1191, auf den Namen ledige Margareta Weigand, Johann Adams 5. Tochter, in Somborn eingetragenen Grundstücks Gemarkung Somborn, Flur 12, Flurstück 6, Ackerland und Unland, überm Scheidsboden, Größe 42,97 Ar, beantragt.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 27. 1. 1971, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

646 Gelnhausen, 21. 9. 1970 Amtsgericht

3188

3 C 167 70 — Aufgebot: Frau Barbara Tripp geb. Reil, wohnhaft in Malmeneich, Langgasse 11, Sekretärin Viktoria Maria Tripp, wohnhaft in Malmeneich, Langgasse 11, Kindergärtnerin Margarete Maria Tripp, wohnhaft in Malmeneich, Langgasse 11, Oberstudienrat Albert Tripp, wohnhaft in Malmeneich, Langgasse 11, Ehefrau Maria Schmitz geb. Tripp, wohnhaft in Blankenheim-Eisel, vertreten durch die RAe Dillmann und Mackenrodt, Limburg, Schiede 31,

haben das Aufgebot zur Ausschließung der Frau Theresia Tripp geb. Kraus in Malmeneich, als Miteigentümerin zu 1/2 des im Grundbuch von Malmeneich, Band Nr. 1, Blatt 25, eingetragenen Grundstücks (Flur 2, Flurstück 134, Grünland Heuwerwe 4, Gew. 3,20 Ar) beantragt.

Die bisherige Eigentümerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 14. Dez. 1970, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin ihr Recht anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 30. 9. 1970 Amtsgericht

3189 Güterrechtsregister

GR 1362 — 29. 9. 70: Ingenieur Hans Wilhelm Herrmann und Dolmetscherin Karin Charlotte Herrmann geb. Zemelka, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 27. 7. 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6380 Bad Homburg, 2. 10. 1970 Amtsgericht

3190

Neueintragungen

GR 317 — 24. Juli 1970: Gerhard Walter Hinz, techn. Angestellter in Hemfurth-Edersee, Bergstraße 6, und Sonja Hinz, geb. Glasowa.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 318 — 17. 9. 1970: Lothar Rohlfing, Maschinenschlosser in Albertshausen, Krs. Waldeck, und Ingeborg, geb. Geißler, in Frankfurt am Main, Alt-Bornheim 1.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 319 — 17. 9. 1970: Siegmund Piotrowski, Kellner in Waldeck, Schloßstraße 15, und Heidi, geb. Müller.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 320 — 17. 9. 1970: Franz Hug, techn. Postassistent in Fessenbach bei Offenburg. Im Erb 13, und Hannelore, geb. Roth, Bad Wildungen-Reinhardshausen.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 321 — 17. 9. 1970: Gerhard Banick, Eisenbahner in Bad Wildungen, Am Taubenrain 15, und Hildegard, geb. Weinreich.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

359 Bad Wildungen, 1. 10. 1970 Amtsgericht

3191 Neueintragung

GR 472 — 22. September 1970: Die Eheleute Albert Gansler, Bildhauer, in Groß-Umstadt, und Renate Gansler, geb. Flörsch, Bankkaufmann, in Dammstadt, haben durch Vertrag vom 3. 8. 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 21. 9. 1970 Amtsgericht

3192 Neueintragung

GR 475 — 23. September 1970: Eheleute Schlosser und Elektriker Rolf-Peter Trachte und Gertrud geb. Thielmann in Haiger (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 8. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 23. 9. 1970 Amtsgericht

3193

6 GR 570 — 11. 9. 1970: Eheleute Bau-Ing. Karl Erich Lothar Friedrich-Wilhelm Schifferl und Gudrun geb. Müller, Oetmannshausen Krs. Eschwege, Haus Nr. 1. — Durch Vertrag vom 8. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 11. 9. 1970 Amtsgericht

3194

6 GR 571 — 21. 9. 70: Eheleute Hotelier Willfried Heinrich Wicke und Elfriede Jutta Barbara geb. Baldauf, Eschwege, Forstgasse 2.

Durch Vertrag vom 27. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 21. 9. 1970 Amtsgericht

3195

GR 302: Eheleute Elektromeister Günter Wenzel und Annemarie Wenzel, geb. Brill, beide in Aufenau, Orber Straße 93. Durch notariellen Vertrag vom 5. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 2. 9. 1970 Amtsgericht

3196

Löschung

GR 1974 — 29. 9. 1970: Eheleute Industriekaufmann Manfred Seng und Annemarie geb. Textor, Lich.

Durch Vertrag vom 27. August 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben.

63 Gießen, 1. 10. 1970 Amtsgericht

3197

4 a GR 448 A. 22. 9. 1970: Eheleute: Werner Peter Meyer, Handelsvertreter, Goddelau, Hintergasse 11, und Brigitte Meyer geb. Wetzler verwitwete Caspers, daselbst. Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

4 a GR 449 A. 22. 9. 1970: Eheleute: Walter Berbalk, Kaufmann, Stockstadt Rhein, Bahnstraße 6—8, und Rosa Berbalk geb. Matich, daselbst. Durch Ehevertrag vom 25. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

4 a GR 450 A. 22. 9. 1970: Eheleute Günter Dapprich, Diplom-Kaufmann, Walldorf/Hessen, Langstraße 84, und Susanne Dapprich geb. Lixfeld, daselbst. Durch Ehevertrag vom 31. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 22. 9. 1970 Amtsgericht

3198

1 GR 1228 — 15. 9. 1970: Eheleute Färber und Chemisch-Reiniger Erich Eduard Börner und Angestellte Renate Rosemarie geb. Reiss in Großkrotzenburg, haben durch Vertrag vom 4. 8. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 16. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

3199

41 GR 1229 — 15. 9. 1970: Eheleute Dipl.-Ingenieur Hans Schnöring und Emmy geb. Geuenich in Rodenbach haben durch Vertrag vom 9. 6. 1936 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 16. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

3200

41 GR 1230 — 15. 9. 1970: Eheleute Polizeimeister im Kriminaldienst Hans Schaaek und Fernmeldeobersekretärin Jutta Schaaek geb. Heck in Hanau haben durch Vertrag vom 13. 8. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 16. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

3201

41 GR 1231 — 24. 9. 1970: Eheleute Kraftfahrer Mirko Peric und Monika geb. Messerschmidt in Hanau haben durch Vertrag vom 17. Juli 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 25. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

3202

41 GR 1232 — 24. 9. 1970: Eheleute Dolmetscher Horst Baumann und Christa geb. Kaiser in Hanau haben durch Vertrag vom 21. 8. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 25. 9. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

3203

GR 259 — 12. 8. 1970: Eheleute Kaufmann Paul Friedrich Werner in Vockenhäuser und Anna Werner, geb. Kaiser, in Hofheim. Durch Vertrag vom 25. Mai 1970 ist unter Ausschluss der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein/Ts., 18. 9. 1970 **Amtsgericht**

3204

GR 1395 A — 31. 7. 1970: Herrschaft, Hans-Peter Otto, Kaufmann, Kassel, und Helga Helene, geb. Dung. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. 5. 1970.

GR 1396 — 4. 8. 1970: Hürter, Jakob, Verwaltungsangestellter i. R., Eiterhagen, und Maria Friederika, geb. Westphal. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 6. 1970.

GR 1396 A — 4. 8. 1970: Hartung, Heinz, Maler, Kassel, und Edith, geb. Schindehütte. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 7. 1970.

GR 1397 — 7. 8. 1970: Bode, Heinz-Jürgen, kaufm. Angestellter, Kassel, und Gabriele, geb. Claes. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. 4. 1970.

GR 1397 A — 7. 8. 1970: Purschke, Jürgen, Lehrer, Kassel, und Christa, geb. Barth. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. 4. 1970.

GR 1398 — 7. 8. 1970: Trube, Rolf, Kaufmann, Kassel, und Eveline, geb. Seckler. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. 1. 1970.

GR 1398 A — 11. 8. 1970: Quast, Heinz-Dieter, Ingenieur, Kassel, und Lieselotte, geb. Gochermann. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 6. 1970.

GR 1399 — 1. 9. 70: Mihm, Gerd Armin, Privatdetektiv, Kassel, und Barbara Christine, geb. Margraf. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. 12. 1969.

GR 1399 A — 1. 9. 1970: Becker, Hans-Jürgen, Maler, Kassel, und Birgit, geb. Maedchen. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 2. 1970.

GR 1400 — 1. 9. 1970: Emmeluth, Volker Christoph, Bauingenieur, Kassel, und Ute, geb. Pfeiffer. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. 7. 1970.

GR 1400 A — 11. 9. 1970: Meier, Jürgen, Betriebswirt, Kassel, und Brigitte, geb. Lauer. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. 5. 1970.

GR 1401 — 11. 9. 1970: Henning, Ludwig, Maurermeister, Niederkaufungen, und Karin, geb. Kunze. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. 8. 1970.

GR 1401 A — 11. 9. 1970: Klarhöfer, Hartmut, Bauingenieur, Kassel, und Inge, geb. Meurer. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 7. 1970.

GR 1402 — 16. 9. 1970: Saur, Herbert August, Pflasterer, Kassel, und Erika Elisabeth, geb. Becker. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. 7. 1970.

GR 1402 A — 18. 9. 1970: Meurer, Walter, Bundeswehrleutnant, Wattenbach, und Margrit, geb. Hummel. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 1. 1970.

GR 1403 — 18. 9. 1970: Scherer, Hans, Journalist, Lohfelden, und Inge, geb. Meißner. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. 4. 1970.

GR 1430 A — 18. 9. 1970: Heinemann, Horst, Ingenieur, Kassel, und Margret, geb. Schmidt. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. 5. 1970.

GR 1404 — 18. 9. 1970: Dr. Gauglitz, Eckard, Diplom-Geologe, Kassel, und Dr. Renate Gauglitz, geb. Hunsdiecker. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. 6. 1970.

GR 1404 A — 18. 9. 1970: Berghöfer, Christian, Kaufmann, Kassel, und Renate, geb. Schäfer. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. 6. 1970.

GR 1405 — 22. 9. 1970: Reinke, Gerhard, Schreinermeister, Kassel, und Gertrud, geb. Fischer. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 8. 1970.

GR 135 A — 14. 9. 1970: Wild, Heinz, Kaufmann, Kassel, und Johanna, geb. Dietrichs. Durch Vertrag vom 20. 7. 1970 ist der Ausschluss der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau aufgehoben. Die Ehegatten leben jetzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

GR 430 A — 22. 9. 1970: Gröschner, Adolf, Kaufmann, Niedenstein, und Martha, geb. Schulz. Durch Vertrag vom 21. 7. 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Ehegatten leben jetzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

GR 1009 — 18. 9. 1970: Marsen, Karl, Kaufmann, Kassel, und Renate, geb. Mosch. Durch Vertrag vom 11. 6. 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Ehegatten leben jetzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

35 Kassel, 22. 9. 1970 **Amtsgericht**

3205

GR 294 A — 9. 9. 1970: Maschinenschlossermeister Ernst Wagner und Ehefrau Luise Wagner, geb. Schaake, in Korbach, Tulpenstraße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 9. 9. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 9. 9. 1970 **Amtsgericht**

3206**Neueintragung**

GR 298 — 14. 9. 1970: Eheleute Berthold, Konrad Klein und Gabriele, Hildegard Klein, geborene Korn, beide wohnhaft in Presberg/Rheingau.

Durch notariellen Vertrag vom 11. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdeshcim/Rhein, 14. 9. 1970

Amtsgericht

3207

GR 487 — 22. 9. 1970: Eheleute Bernhard Heinrich Schwab, Kaufmann in Mainflingen, Hauptstraße 101, und Hildegard, geb. Komo, daselbst. Durch Erklärung vom 11. September 1970 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt/H., 22. 9. 1970 **Amtsgericht**

3208

GR 269 — 28. 9. 1970: Werner Mombberger, Bäckermeister in Usingen (Ts.), Franz-Schubert-Straße 6, und Evelin Hermgild vorverehelichte Kriesel, geb. Günnewicht, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 15. Mai 1970 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen/Ts., 28. 9. 1970 **Amtsgericht**

3209

4 GR 467 — 18. September 1970: Schlosser Günter Kehrmann und Angelika Kehrmann geb. Holzschneider in Langenbach/Oberlahnkreis. Durch notariellen Vertrag vom 11. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 15. 9. 1970 **Amtsgericht**

**3210 Handelsregister
Veränderung**

HRB 3. — 29. September 1970: Firma Georg Dietr. Bücking, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Alsfeld. Hubert Küster, kaufm. Angestellter, Leusel, Hans-Jürgen Noll, Betriebswirt (grad.), Alsfeld, und Hanskurt Schmerer, Textilkaufmann, Alsfeld, ist Prokura in der Weise erteilt, daß jeder nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

632 Alsfeld, 29. 9. 1970 **Amtsgericht**

**3211 Vereinsregister
Neueintragung**

VR 223 — 16. September 1970: Angelsportverein ASV Schlierbach e. V., Sitz: Schlierbach.

611 Dieburg, 16. 9. 1970 **Amtsgericht**

3212 Neueintragung

VR 132 — 17. Sept. 1970: Kraftsportverein 1969 Weiher/Odw. in Weiher/Odw.

6149 Fürth/Odw., 17. 9. 1970 **Amtsgericht**

3213 Neueintragung

4a VR 462 — 23. 9. 1970: Campingverein Hohenau eingetragener Verein, mit dem Sitz in Trebur.

608 Groß-Gerau, 23. 9. 1970 **Amtsgericht**

3214**Neueintragung**

41 VR 524 — 18. 9. 1970: „RENO“ Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten im Landgerichtsbezirk Hanau e. V., Sitz: Hanau.

645 Hanau, 18. 9. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

3215**Neueintragung**

41 VR 525 — 22. 9. 1970: Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter e. V., Sitz: Hanau.

645 Hanau, 22. 9. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

3216

VR 1186 — 18. 9. 1970: Forum für audiovisuelle Kommunikation, Kassel.

VR 1187 — 23. 9. 1970: Interessengemeinschaft Kindertheater Kassel, Kassel.

35 Kassel, 23. 9. 1970 **Amtsgericht**

3217**Neueintragung**

4 VR 301: Haus- und Grundbesitzer-Verein Langen e. V., Langen.

607 Langen, 22. 9. 1970 **Amtsgericht**

3218**Löschung**

VR 324 — 22. 9. 1970: Unterstützungskasse der Limburger Bank eGmbH, Limburg.

Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 1970 aufgelöst. Der Verein ist gelöscht.

625 Limburg, 22. 9. 1970 **Amtsgericht**

3219 Neueintragung

VR 372 — 30. 9. 1970 — Turn- und Sportverein Staffel mit Sitz in Staffel.

625 Limburg (Lahn), 30. 9. 1970

Amtsgericht

3220

VR 67: Sportverein Rot-Weiß, Leimfeld. Eingetragen am: 29. September 1970.

3578 Treysa, 29. 9. 1970

Amtsgericht

3221

5 VR 695: AMOCO-Renngemeinschaft e. V. im ADAC, 6332 Ehringshausen. Die Satzung ist am 23. April 1970 errichtet.

633 Wetzlar, 16. 9. 1970

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**3222**

6 a N 3/70: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 3. 1967 verstorbenen Sakellarios KRITIKOS, Seulberg/Ts., wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

638 Bad Homburg v. d. H., 28. 9. 1970

Amtsgericht

3223

2 VN 1/70 — Vergleichsverfahren: Der Kfz-Mechaniker Adolf Arbter in Kemel hat am 26. 9. 1970 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist Hans von Briel, 62 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47.

Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6208 Bad Schwalbach, 28. 9. 1970

Amtsgericht

3224**Beschluß**

5 VN 1/70: In dem Vergleichsverfahren der Pintsch Bamag AG, Butzbach, wird das durch Beschluß des Amtsgerichts Butzbach vom 29. Juli 1970 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben hinsichtlich des Kaufvertrages zwischen der Pintsch Bamag AG und der Butzbacher Weichenbau GmbH, Butzbach, vom 23. 9. 1970 — Urkundenrolle Nr. 280/1970 des Notars Spring in Frankfurt (Main).

6308 Butzbach, 28. 9. 1970

Amtsgericht

3225

N 5/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Weindorf Apparate GmbH, Rauenthal/Rheingau, wird heute, am 1. Oktober 1970, um 12.35 Uhr, Konkurs eröffnet, da nach den angestellten Ermittlungen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung vorliegt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul Heinz Dietz, 62 Wiesbaden, Luisenstraße Nr. 24.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Oktober 1970 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Montag, den 2. November 1970, um 8.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Eltville, Schwalbacher Straße Nr. 40, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Oktober 1970 anzeigen.

6228 Eltville, 1. 10. 1970

Amtsgericht

3226**Beschluß**

2 N 3/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Dieter Fein, Hochheim am Main, Weinbergstraße 47, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6203 Hochheim am Main, 16. 9. 1970

Amtsgericht

3227

50 N 71/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Klaus Lindner, Kassel, Kronenackerstraße 13, ist Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 der KO) und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters auf den 19. November 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Saal 106, bestimmt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3302,51 DM, seine Auslagen einschließlich Umsatzsteuer sind auf 205,59 DM festgesetzt worden.

35 Kassel, 28. 9. 1970

Amtsgericht, Abt. 50

3228

50 N 38 62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Euler, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Hermann Euler (Möbel, Rundfunk- und Elektrogeräte) in Obervellmar bei Kassel, Heideweg, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

Die Auslagen der Gläubigerausschmittglieder sind auf insgesamt 128,— DM, die Vergütung auf insgesamt 75,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 30. 9. 1970

Amtsgericht

3229

50 N 9/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ton-, Stein- und Schamotte-Industrie GmbH, Kassel, Obere Königsstraße 24, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Helmut Bamberg, Vellmar 1, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 29. Oktober 1970, 11.00 Uhr, Saal Nr. 106, bestimmt worden.

35 Kassel, 1. 10. 1970

Amtsgericht

3230

9 N 19 70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen

der Firma Michael Freytag KG, 6241 Glashütten Taunus, Schauinsland 2, vertreten durch den Geschäftsführer und Komplementär der Gesellschaft, Herrn Michael Freytag, ebenfalls Glashütten,

wird heute, am 1. Oktober 1970, um 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Herr Friedrich Obser, 3 Hannover, Fridastraße 4,

den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihm gegen die Gemeinschuldnerin Gehalts-, Darlehens- und Auslagenforderungen in einer Gesamthöhe von 13 093,57 Deutsche Mark nebst 10% Zinsen seit 1. Dez. 1969 zustehen und die Schuldnerin nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist, da nach Angaben der Gemeinschuldnerin ihr gesamtes Vermögen auf einen Treuhänder übertragen ist seit April 1970 und in Gläubigerversammlungen eine Zahlungsmöglichkeit konkret nicht belegt werden konnte, die Gemeinschuldnerin nach dieser Zeit Zahlungen nicht mehr leisten konnte und die behaupteten Außenstände in ihrer Realisierbarkeit zweifelhaft sind.

Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt/Main, Leerbachstraße 107, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 11. 1970 bei Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Die Zinsbeträge sind bis zum heutigen Tage (1. 10. 1970) auszurechnen und ziffermäßig anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 10. November 1970, um 9.30 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 14. Dezember 1970, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, (Nebengebäude), Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nicht an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Oktober 1970 Anzeige zu machen.

624 Königstein (Taunus), 1. 10. 1970

Amtsgericht, Abt. 9

3231

N 11 68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. Dezember 1969 verstorbenen Bäckermeisters Gustav Martin in Schlitz soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 14 367,34 DM.

Zu berücksichtigen sind 94,40 DM bevorrechtigte Forderungen und 64 738,75 DM nicht bevorrechtigter Forderung

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Lauterbach (Hessen) — N 11 68 — niedergelegt.

642 Lauterbach (Hessen), 2. 10. 1970

Der Konkursverwalter:
Harri Busse

3232**Beschluß**

7 N 4 70: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 12. 1969 verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Kinker aus Limburg wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 11 178,— DM festgesetzt.

Ein nach Abrechnung der Gerichtskosten verbleibender Geldbetrag wird der Vergütung zugeschlagen.

625 Limburg (Lahn), 23. 9. 1970 Amtsgericht

3233

Beschluß

3 N 32 67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rainer Lonsky aus Weidenhausen wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

633 Wetzlar, 23. 9. 1970 Amtsgericht

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin, zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3234

K 23 69: Die im Grundbuch von Aulendiebach, Band 15, Blatt 673 und im Grundbuch von Wolf, Band 14, Blatt 687, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Aulendiebach, Flur 4, Flurstück 75/14, Bauplatz das Reutzelswäldchen, Größe 9,60 Ar,

Gemarkung Wolf,
Ifd. Nr. 2, Flur 1 Nr. 177, Hof- und Gebäudefläche, Büdinger Weg, Größe 0,91 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 1 Nr. 178, Gartenland im Ort, Größe 2,50 Ar,

sollen am Montag, dem 25. Januar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Hermann Krommer in Stockheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Gemarkung Aulendiebach Flur 4 Nr. 75/14 auf 5560,— DM,

b) Gemarkung Wolf Flur 1 Nr. 177 und Flur 1 Nr. 178 auf 18 216,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 25. 9. 1970 Amtsgericht

3235

K 72 69: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 13, Blatt 417, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Flur 2, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche am Barbarossabrunnen 7, Größe 7,39 Ar,

soll am Montag, dem 1. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Willy Wallenfels und dessen Ehefrau Anni Wallenfels geb. Gerlach in Rommelhausen je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— Deutsche Mark bzw. auf 47 500,— DM je Miteigentumshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 29. 9. 1970 Amtsgericht

3236

61 K 41 69: Das im Grundbuch von Brandau, Band 11, Blatt 549, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Brandau, Flur V, Flurstück 166/1, Hof- und Gebäudefläche am Steimel 22, Größe 9,25 Ar,

soll am 14. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Wilhelm Illert in Brandau — zu 1/2 — und

b) Ehefrau Hildegard geb. Skrzypczak, daselbst, — zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 7. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 61

3237

31 K 13 70: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 46, Blatt 2345, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 8, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Georgenstraße 27, Größe 6,02 Ar,

soll am Montag, 7. 12. 1970, um 10.00 Uhr, im Volksbankgebäude hier, Marktplatz, Zimmer 42, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Buchhalter Peter Schwarz, seine Ehefrau Hilda geb. Wahl, beide Wixhausen, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 000,— DM. Bieter müssen u. U. im Termin 1/10 des Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 16. 9. 1970 Amtsgericht

3238

84 K 75/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 27, Band 10, Blatt Nr. 363, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 445, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche Eulengasse 19, Größe 1,37 Ar,

am 16. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Juni 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Elise Herkert geb. Eichhorn, Hausfrau in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt/Main, 25. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 84

3239

84 K 74/70: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Schwanheim des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Abt. Höchst, Band 167, Blatt 4573, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Schwanheim, Flur Nr. 30, Flurstück 294, Ackerland, Feldbüsch, Größe 16,46 Ar,

am 20. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juni 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Christina Regina Kalk in Frankfurt (M.)—Schwanheim, b) Kaufmann Manfred Alfons Fotsch in Frankfurt (M.), c) Kaufmann Johann Anton Karl Fotsch in Frankfurt (M.)—Schwanheim, — zu a) bis c) in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 30. 9. 1970 Amtsgericht, Abt. 84

3240

5 K 45/69: Das im Grundbuch von Lehnerz, Band 8, Blatt 281, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lehnerz, Flur C, Flurstück 295/33, Lieg.-B 277, Hofraum, Jahnstraße 6, Größe 9,65 Ar

soll am 25. November 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Nov. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fliesenleger Kurt Triebel in Lehnerz.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 113 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 1. 10. 1970 Amtsgericht

3241

2 K 42/69: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band 93, Blatt 5401, eingetragene Grundstückshälfte des Wilhelm Marx bezüglich des Grundstücks

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 540, Bauplatz (jetzt bebaut), Berliner Straße, Größe 6,00 Ar,

soll am 1. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4) — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Architekt Wilhelm Marx,
- b) dessen Ehefrau Käthe Marx geb. Roß, Mölln.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 1. 10. 1970 **Amtsgericht**

3242

2 K 20/69 und 3/70: Das im Grundbuch von Goddelau, Band 30, Blatt 1591, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 19, Größe 7,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. 11. 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 69 / 30. 1. 70 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kurt Ernst Rott, Goddelau, zu $\frac{1}{2}$,
- b) dessen Ehefrau Anneliese geb. Stork, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 2. 10. 1970 **Amtsgericht**

3243

3 K 25/69: Die im Grundbuch von Hadamar, Band 33, Blatt 1258, eingetragenen Grundstücke,

Ihd. Nr. 1, Gemarkung Hadamar, Flur 2, Flurstück 32, Ackerland im Rötherfeld, Größe 13,72 Ar,

Ihd. Nr. 2, Gemarkung Hadamar, Flur 2, Flurstück 31, Ackerland im Rötherfeld, Größe 13,73 Ar,

Niederzeuzheim Blatt 895:

Ihd. Nr. 1, Gemarkung Niederzeuzheim, Flur 36, Flurstück 101/32, Ackerland in den 4 Morgen, Größe 41,63 Ar,

Oberzeuzheim Blatt 742:

Ihd. Nr. 6, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 43, Flurstück 3, Ackerland links vom Totenweg, Größe 40,60 Ar,

Ihd. Nr. 7, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 44, Flurstück 46, Ackerland rechts vom Totenweg, Größe 32,35 Ar,

Oberzeuzheim Blatt 744:

Ihd. Nr. 1, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 23, Flurstück 43, Ackerland in der Haushöhl Größe 66,70 Ar, Hutung 5,07 Ar, Unland Größe 4,60 Ar,

sollen am 27. 11. 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Alfred Bausch in Oberzeuzheim, geb. am 4. 8. 1929, bezüglich Hadamar Blatt 1258, Niederzeuzheim Blatt 895, Oberzeuzheim Blatt 742 zu $\frac{1}{2}$, bezüglich Oberzeuzheim Blatt 744 zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 25. 9. 1970 **Amtsgericht**

3244

Beschluß

2 K 6/69: Das im Grundbuch von Vaake, Band 38, Blatt 965, eingetragene Grundstück

Ihd. Nr. 1, Gemarkung Vaake, Flur 3, Flurstück 63/10, Lieg.-B. 1173, Hof- und Gebäudefläche, Kalter Hof Nr. 6, Größe 7,65 Ar,

soll am 27. November 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikarbeiter Anton Gebhardt in Vaake.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 113 498,— DM (Einhundertdreizehntausendvierhundertachtundneunzig Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 10. 9. 1970 **Amtsgericht**

3245

5 K 1/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Wolferode belegene, im Grundbuch von Wolferode, Blatt 210 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück,

am Freitag, dem 27. November 1970, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden: Flur 12, Flst. 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Kohlberg, Größe 10,12 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 20. Januar 1970 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Maurer Heinrich Müller und dessen Ehefrau Inge Müller, geb. Werner, in Wolferode — je zu $\frac{1}{2}$ — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 15. 7. 1970 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 71 060,— DM (i. W. einundsiebzigtausendsechzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 5. 10. 1970 **Amtsgericht**

3246

Beschluß

7 K 26/69: Das im Grundbuch von Kirberg, Band 29, Blatt 992, eingetragene Grundstück

Ihd. Nr. 1, Gemarkung Kirberg, Flur 14, Flurstück 152/2, Hof- und Gebäudefläche, Bubenheimer Straße, Größe 2,03 Ar,

soll am 14. Dezember 1970, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmännischer Angestellter Herbert Esser in Camberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg/Lahn, 29. 9. 1970 **Amtsgericht**

3247

K 7/68: Das im Grundbuch von Spangenberg, Band 55, Blatt 1851, eingetragene Grundstück, Gemarkung Spangenberg, Flur 9, Flurstück 77, Ackerland am hintersten Albersberge, Größe 24,46 Ar,

soll am 11. Dezember 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tiefbauer Werner Zeitelhack in Spangenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 978,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 24. 9. 1970 **Amtsgericht**

3248

3 K 85/68: Die auf den Namen des Heinrich Mogk im Grundbuch von Lützellinden, Band 52, Blatt 1821, eingetragenen ideellen Hälften an den Grundstücken

Ihd. Nr. 1, Gemarkung Lützellinden, Flur Nr. 16, Flurstück 6, Grünland, Wald (Holzung), Hinter dem Steinrücken, Größe 92,64 Ar, Wert: 190 000,— DM,

Ihd. Nr. 2, Gemarkung Lützellinden, Flur Nr. 16, Flurstück 7, Grünland, Hinter dem Steinrücken, Größe 14,34 Ar, Wert: 9000,— DM,

Ihd. Nr. 3, Gemarkung Lützellinden, Flur Nr. 16, Flurstück 5, Wald (Holzung), Hinter dem Steinrücken, Größe 14,00 Ar, Wert: 9000,— DM,

sollen am 9. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Mogk und dessen Ehefrau Sophie geb. Hoyer, Lützellinden zu je $\frac{1}{2}$.

Beschluß

Die Werte der ganzen Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der Schätzung vom 25. März 1969 gegenüber allen Beteiligten auf die vorseits angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 22. 9. 1970 **Amtsgericht**

3249

3 K 49/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bechlingen, Band 11, Blatt Nr. 492, eingetragenen Grundstücks

Ihd. Nr. 1, Gemarkung Bechlingen, Flur 2, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Nickel, Größe 10,44 Ar,

soll am 6. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bruno Foelkel in Bechlingen.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen an Verfahren Beteiligten auf 79 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 24. 9. 1970 **Amtsgericht**

3250

I K 20 69: Die im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 118, Blatt 4717, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 6, Flurstück 92/4, Hof- und Gebäudefläche, Holzstad 1, Größe 7,58 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 6, Flurstück 57,5, Hofraum, beim Leckwerk, Größe 2,39 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf,

Flur 6, Flurstück 14/5, Parkplatz, daselbst, Größe 7,08 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Bad-Sooden-Allendorf, Flur 6, Flurstück 4/10, Gartenland, daselbst, Größe 7,09 Ar,

sollen am 30. November 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hotelier Heinrich Wächter und
b) seine Ehefrau Ferdinande Wächter, geb. Pickert, in Bad Sooden-Allendorf — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist durch Beschluß v. 14. 9. 1970 auf insgesamt 275 845,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzhenhausen, 2. 10. 1970 Amtsgericht

3251

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltsatzung des Verwaltungsverbandes für das Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt für das Rechnungsjahr 1971.

Gemäß § 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1970 (GVBl. S. 131) hat der Verbandsrat für das Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt nach Beratung des Haushaltplanes und des Stellenplanes am 14. September 1970 für das Rechnungsjahr 1971 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltplan wird festgesetzt:
im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf	1 240 400,— DM,
in der Ausgabe auf	1 240 400,— DM.

Die Aufstellung eines außerordentlichen Haushaltplanes ist nicht erforderlich.

§ 2

Die von den Trägern des gemeinschaftlichen Gesundheitsamtes gemäß § 11 der Verbandsatzung zu leistende Umlage beträgt

a) für die Stadt Darmstadt	231 019,79 DM,
b) für den Landkreis Darmstadt	198 251,02 DM.

§ 3

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Darmstadt, 14. 9. 1970

Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt

Der Verbandsvorsteher:

Dr. Engel
Oberbürgermeister

Schwimmbad kein Privileg der Städte

Wir stellen aus:
INTERBAD 1970
15.-18. Okt. 1970
München

Die Bevölkerung ländlicher Gebiete hat das gleiche Anrecht wie Stadtbewohner auf Sport-, Spiel- und Erholungsmöglichkeiten.

Dazu gehört das Schwimmbad mit seiner besonderen Bedeutung für sportliche Betätigung und vorbeugende Gesundheitspflege sowie als Anziehungspunkt für den Fremdenverkehr.

Es sind keine Millionenbeträge erforderlich, um die ländliche Gemeinde attraktiver zu gestalten. Mit weniger finanziellem Aufwand ist die Erstellung technisch und funktionell perfekter Bäder heute möglich.

Das „Aquaplast-System“ bietet optimale Lösungen auch für Privat-Schwimmbäder.

Wenn Ihre Gemeinde ein Schwimmbad plant

Fragen Sie uns. Wir haben Erfahrung und helfen Ihnen bei der Planung und führen die Schwimmbeckenauskleidung mit der tausendfach bewährten TROCAL-Schwimmbeckenfolie durch.

Referenzen vieler Städte und Gemeinden beweisen, daß wir einen neuen Weg gehen, der eine optimale Lösung ist, um gegenüber herkömmlichen Bauweisen Kosten zu sparen.

Vorteile unserer preiswerten Lösung

Kein wasserdichter Beton, sondern eine einfache Unterkonstruktion nach statischen Erfordernissen.

Wasserdruckhaltende Innenhautabdichtung mit Oberflächenschutz. Lange Lebensdauer. Chemikalienbeständig. Praktisch völlige Sicherheit gegen Ribbildung. Reißdehnung 250 %. Wartungsfrei — kein Anstrich — Fortfall der Pflegekosten. Keine Frostschäden. Keine Bakterienbildung in der Beckenverkleidung. Ausgereifte Verlegetechnik. Kurze Montagezeit. Sofort benutzbar.



aquaplast

SPRENGSTOFF- UND KUNSTSTOFF-VERTRIEB HESSEN GMBH

355 Marburg, Ockershäuser Allee 38 • Telefon (06421) 250 66 • FS 04-82343

Öffentliche Ausschreibungen

3252

Der Abwasserzweckverband Main-Mud-Miltenberg, Sitz Miltenberg Rathaus, beabsichtigt, die Rohbauarbeiten für die mechan.-biolog. Verbandskläranlage (100 000 EGW) vorbehaltlich endgültiger Sicherstellung der Finanzierung zu vergeben. Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen im wesentlichen die Erd- und Betonarbeiten für folgende Bauwerke:

- Rohabwasserpumpenwerk mit 2150 cbm umbauten Raum, belüfteter Langsandfang mit Zu- und Ablaufgerinne,
 - 2 Vorklärbecken mit je 600 cbm Inhalt,
 - 2 Belüftungsbecken mit je 1680 cbm Inhalt,
 - 2 Nachklärbecken mit je 740 cbm Inhalt,
 - 1 Rücklaufschlammumpenwerk mit 300 cbm umbauten Raum,
 - 1 Wärter- und Maschinenhaus mit 2500 cbm umbauten Raum,
 - 2 Faultürme mit je 2500 cbm Inhalt,
 - 1 Zweifamilienhaus mit 1500 cbm umbauten Raum,
- sowie Straßenbau, verbindende Leitungen und Nebenarbeiten.

Vorgesehener Baubeginn ist der 1. 3. 1971; Fertigstellung der Rohbauarbeiten Herbst 1972.

Die Angebotsunterlagen können ab Montag, den 12. 10. 1970 beim Tiefbautechn. Büro Köhl, 8700 Würzburg, Konradstraße 9, Postfach 1, Tel. (0931) 5 03 91, Postscheckkonto Nürnberg 774 79, solange vorrätig, gegen eine Schutzgebühr von 20,— DM für ein BLB (Abwasser) und 50,— DM für zwei Leistungsverzeichnisse angefordert werden.

Die Planunterlagen können während der normalen Dienstzeit beim Stadtbauamt Miltenberg und beim Ing.-Büro Köhl eingesehen werden. An der Submission wollen sich nur solche Firmen beteiligen, die ähnliche große und schwierige Arbeiten bereits mit Erfolg durchgeführt haben.

Die Angebote sind bis zum 10. 11. 1970, um 11.00 Uhr, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Verbandskläranlage Main-Mud-Miltenberg — Rohbauarbeiten“ beim Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, Zimmer 116, einzureichen.

Der Abwasserzweckverband Main-Mud-Miltenberg
gez. Reffel ORR
Verbandsvorsitzender

3253

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3073 zwischen Frankenberg und Somplar, Str.-km 5300 bis 9200 im Landkreis Frankenberg sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 60 000 cbm Erdbewegung,
- 26 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm,
- 30 000 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick),
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/Lahn, Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kl.-Nr. 28, einzuzahlen.

Meldeschluss am 19. 10. 1970.

Eröffnungstermin: 12. 11. 1970, um 10.00 Uhr, im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg/Lahn, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 12. 12. 1970.

355 Marburg/Lahn, 30. 9. 1970

Hessisches Straßenbauamt

Würden Sie es wagen, ohne Eigengeld ein Haus oder eine Eigentumswohnung zu bauen oder zu kaufen?

Wohl kaum; denn die Belastung dürfte untragbar sein.

Deshalb: erst sparen - dann bauen!

Zahlen Sie regelmäßig einen bestimmten Betrag auf ein BHW-Bausparkkonto ein. Das sichert Ihnen die staatlichen Zuschüsse bis zu 45,5% Wohnungsbauprämie oder erhebliche Steuervergünstigungen.

In einigen Jahren können Sie dann außer Ihrem Sparguthaben über ein unkündbares, zinsgünstiges Baudarlehen verfügen. Handeln Sie sofort.

Für Beamte, Angestellte und
Arbeiter des öffentlichen Dienstes

Leichter mit dem BHW

Beamtenheimstättenwerk 325 Hameln,
Postfach 666 · Fernruf (05151) 861

Andere Behörden und Körperschaften

3254

„Folgende Sparkassenbücher sind abhanden gekommen:

- Nr. 9147 Wanda Krassowsky, 6483 Bad-Soden, Sprudelallee
- Nr. 205004818 Christian Stutzmann, 6493 Allengronau, Löwengasse 4“.

Gemäß § 9 der Satzung der Kreissparkasse Schlüchtern in Verbindung mit § 12 Hess. Sparkassengesetz vom 2. Januar 1969 wird der jeweilige Inhaber des Sparkassenbuches aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage desselben seine Rechte anzumelden, widrigenfalls das jeweilige Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

649 Schlüchtern, 1. 10. 1970

Kreissparkasse Schlüchtern

VS

schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.



PHILIPS

Wenn eine kleine Stadt groß wird, werden auch die Verwaltungsprobleme groß.

Unser Büro-Computer hilft kleinen Städten groß zu werden.

Die Stadt Buxtehude hat zur Zeit rund 24 000 Einwohner, von denen 7 500 erwerbstätig sind. 700 Firmen und Selbstständige unterliegen der Gewerbesteuerpflicht. Arbeitstäglich fallen in der Stadtverwaltung durchschnittlich 300 Buchungen im Kassenverkehr an. Und Buxtehude wächst Jahr für Jahr um etwa 1 000 Einwohner.

Der ständig steigende Arbeitsanfall führte zu Problemen, die dringend gelöst werden mußten. Ergebnis der eingehenden Beratungen und Prüfungen des Angebots auf dem Markt der mittleren Datentechnik war die Anschaffung eines Philips Büro-Computers. Etwa zur gleichen Zeit wurde dies auch in den Städten Eisertal, Hüttental und der Verbandsgemeinde Niederbieber-Segendorf beschlossen.

Mitarbeiter aller vier Verwaltungen bildeten einen Arbeitskreis, der zusammen mit unseren Spezialisten die organisatorische Gestaltung der Programme übernahm. Die Zusammenarbeit verlief besonders fruchtbar, da einige Mitglieder des Arbeitskreises bereits von uns eine Programmierer-Ausbildung erhalten hatten.

Seit der Einführung des neuen Systems hat Buxtehude einen regen Zustrom von Leitern und Mitarbeitern interessierter Verwaltungen aus Niedersachsen und den Nachbarländern, die die installierte Anlage besichtigen wollen. Immer wieder werden dabei drei wesentliche Vorteile erkannt:

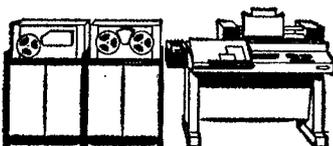
- Die Rentabilität – bei gleichbleibendem Personalbestand wird heute ein wesentlich größerer Arbeitsanfall mühelos und fehlerlos bewältigt. Zum Beispiel kann die Hälfte der früheren Buchungszeit der Stadtkasse eingespart werden.

- Ihre Anpassungsfähigkeit – die freie Programmierbarkeit des Computers macht ihn für die verschiedensten Aufgaben einsetzbar: Unter anderem für die Veranlagung und Sollstellung der Steuern und Abgaben, einschließlich der Gewerbesteuer und dem Berichtungsdienst zu diesen Aufgabengebieten – Kassenbuchführung, Monats-, Vierteljahres- und Jahresabschlüsse – Mahnverfahren – Bankeinzugsverfahren – Lohn- und Gehaltsabrechnung – Haushaltsüberwachung.
- Die Aussagefähigkeit – die Klarschrift auf den Magnetkontenkarten hat sich gerade für die Kassenverwaltung durch den unmittelbaren Zugriff zu aktuellen Daten als besonders wertvoll erwiesen.

Das Philips Büro-Computer-Programm umfaßt Anlagen im Werte von 30 000,- bis 300 000,- DM. Kauf oder Miete – beides ist möglich. Auf die technische Reife unserer Büro-Computer sind wir ebenso stolz wie auf die umfangreiche Software (schon 3000 Bibliotheksprogramme).



data systems



Gutschein SH / B

Senden Sie uns Ihre Informationsbroschüren „Wie kommt man zu einem leistungsfähigen Datenverarbeitungssystem?“ und „Datenverarbeitung mit Magnetkontokarten.“

Name _____

**Philips Electrológica GmbH
 Büro- und Datentechnik
 5904 Eisertal, Postfach 17**

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

ho
Tankschutz H. Osterhagen

**Tanküberprüfung
Heizkesselreinigung
Tankreinigung
Kunststoffauskleidung**

Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigegerät
FRANKFURT/M. MAINZER LANDSTRASSE 691 · RUF (06 11) 38 21 53

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN KANALISATION
KLRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

WIESBADEN
Adolfstraße 14 Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

Dipl.-Ing. Rüd. Grottel PLANUNG · BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 23 14 12 23 37 91

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

GÜNTER RODE

GARTEN- UND
LANDSCHAFTSBAU

6101 BRAUNSHARDT · TEL. 06150/2022

Stätten gepflegter Gastlichkeit

TAUNUS-HOTEL

Rheinstraße 17-21, gegenüber der Rhein-Main-Halle
Telefon 0 61 21 / 3 97 91, FS 04186143

150 Betten · 60 Bäder
Restaurant und Hubertus-Klause
/ Konferenz- und Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

Eigene Thermalquellen, Pauschalkuren,
Thermalbäder, Massagen für Passanten,
alle Krankenkassen zugelassen
INHABER: FAMILIE BODECKER

BAREN - Hotel, Restaurant und Badhaus

WIESBADEN · BARENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 30 10 21

**BUROMÖBEL BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL · BUROBEDARF** **VARIO**

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 TELEFON: 0 61 96 / 2 34 81

B

*Bockenheimer
Brotistgut*

18 Sorten

**ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG
FÜR DAS LAND HESSEN – ABV – VOM 6. 6. 1969**
Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis
Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen
– 128 Seiten Format 120 X 170 mm – Umschlag cellophanisiert – Preis DM 3,-, einschl. Versandkosten u. 5,5% Mwst.

Zu beziehen bei
**BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG – 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach**

**TAPETEN · GARDINEN
BODENBELÄGE · DEUTSCHE
UND ORIENTTEPPICHE**

Bieger

Frankfurt/M · Wilhelm-Leuschner-Straße 4-8 · Ruf 230941

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 1/2 % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Verlag; Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 86 71, Fernschreiber 04-186 045 Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 64 Seiten